

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 98/00520]

7 OKTOBER 1992. — Omzendbrief betreffende het houden van de bevolkingsregisters en het vreemdelingenregister. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken en Ambtenarenzaken van 7 oktober 1992 betreffende het houden van de bevolkingsregisters en het vreemdelingenregister (*Belgisch Staatsblad* van 15 oktober 1992), zoals hij achtereenvolgens werd gewijzigd bij de omzendbrieven van 2 juli 1993 (*Belgisch Staatsblad* van 16 juli 1993), 4 januari 1994 (*Belgisch Staatsblad* van 3 februari 1994), 16 oktober 1995 (*Belgisch Staatsblad* van 24 oktober 1995), 30 oktober 1995 (*Belgisch Staatsblad* van 29 november 1995), 20 september 1996 (*Belgisch Staatsblad* van 28 september 1996), 14 oktober 1996 (*Belgisch Staatsblad* van 31 oktober 1996), 17 februari 1997 (*Belgisch Staatsblad* van 2 april 1997) en 2 april 1997 (*Belgisch Staatsblad* van 7 juni 1997).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy.

MINISTÈRE DE L'INTÉRIEUR

[C - 98/00520]

7 OCTOBRE 1992. — Circulaire relative à la tenue des registres de la population et des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur et de la Fonction publique du 7 octobre 1992 relative à la tenue des registres de la population et des étrangers (*Moniteur belge* du 15 octobre 1992), telle qu'elle a successivement été modifiée par les circulaires du 2 juillet 1993 (*Moniteur belge* du 16 juillet 1993), 4 janvier 1994 (*Moniteur belge* du 3 février 1994), 16 octobre 1995 (*Moniteur belge* du 24 octobre 1995), 30 octobre 1995 (*Moniteur belge* du 29 novembre 1995), 20 septembre 1996 (*Moniteur belge* du 28 septembre 1996), 14 octobre 1996 (*Moniteur belge* du 31 octobre 1996), 17 février 1997 (*Moniteur belge* du 2 avril 1997) et 2 avril 1997 (*Moniteur belge* du 7 juin 1997).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmédy.

MINISTERIUM DES INNERN

[C - 98/00520]

**7. OKTOBER 1992 — Rundschreiben über die Führung der Bevölkerungs- und Fremdenregister
Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern und des Öffentlichen Dienstes vom 7. Oktober 1992 über die Führung der Bevölkerungs- und Fremdenregister (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. Oktober 1992), so wie es durch die Rundschreiben vom 2. Juli 1993 (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Juli 1993), 4. Januar 1994 (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. Februar 1994), 16. Oktober 1995 (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. Oktober 1995), 30. Oktober 1995 (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. November 1995), 20. September 1996 (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. September 1996), 14. Oktober 1996 (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Oktober 1996), 17. Februar 1997 (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. April 1997) und 2. April 1997 (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. Juni 1997) abgeändert wurde.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmédy erstellt worden.

MINISTERIUM DES INNERN UND DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

7. OKTOBER 1992 — Rundschreiben über die Führung der Bevölkerungs- und Fremdenregister

An die Frauen und Herren Bürgermeister und Schöffen

Zur Information an:

die Herren Provinzgouverneure

die Herren Bezirkskommissare

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. September 1991) hat das Gesetz vom 2. Juni 1856 über die Bevölkerungsregister, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1962 und durch das Gesetz vom 1. August 1985, aufgehoben.

Mit dem Gesetz vom 19. Juli 1991 wird vor allem eine kohärentere und effizientere Führung der Bevölkerungsregister bezweckt. Das Gesetz beschränkt die Informationen, die in diesen Registern aufgenommen werden dürfen, auf Informationen, die ausdrücklich durch ein Gesetz vorgeschrieben werden, Informationen, die die Identifizierung und Lokalisierung der Bevölkerung betreffen, und Informationen, die zur Verbindung der Bevölkerungsregister mit anderen Dateien der Gemeindeverwaltung und der Zentralverwaltung erforderlich sind. Weiter definiert es den Begriff des «Hauptwohnortes» und schafft es eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Personalausweise, die insbesondere belgischen Staatsbürgern ausgehändigt werden, und für die Einziehung der Kosten der Herstellung dieser Personalausweise durch Abhebung von Amts wegen von einem Konto, das auf dem Namen der Gemeinden beim «Gemeindekredit von Belgien AG» eröffnet ist.

Das vorerwähnte Gesetz sieht ebenfalls ein kontradiktorisches Verfahren für Streitfälle in bezug auf die Festlegung des Hauptwohnortes vor - den betreffenden Parteien wird die Möglichkeit eingeräumt, ihre Bemerkungen oder eventuellen Verteidigungsmittel in bezug auf den Vorschlag eines Beschlusses des Ministers des Innern oder seines Beauftragten geltend zu machen - und organisiert eine Zwangsaufsicht für Fälle, in denen eine Gemeinde einen Beschluß des Ministers des Innern oder seines Beauftragten nicht ausführt.

Vier Königliche Erlasse regeln die Anwendung des Gesetzes vom 19. Juli 1991:

1. der Königliche Erlaß vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. August 1992),

2. der Königliche Erlaß vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. August 1992),

3. der Königliche Erlaß vom 16. Juli 1992 über das Recht auf Zugang zu den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister und auf Berichtigung dieser Register (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. August 1992),

4. der Königliche Erlaß vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. August 1992).

Der Königliche Erlaß vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister hebt den Königlichen Erlaß vom 1. April 1960 zur Regelung der Führung der Bevölkerungsregister, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 31. März 1975, 16. Mai 1980, 18. März 1981 und 3. April 1984, auf und legt die allgemeinen Grundsätze für die Führung der Bevölkerungsregister und des Fremdenregisters fest.

Der Erlaß führt mehrere Neuerungen im Vergleich zu den früheren Vorschriften ein. Er ändert das Verfahren im Hinblick auf den Wechsel des Hauptwohnortes, das im Königlichen Erlaß vom 1. April 1960 zur Regelung der Führung der Bevölkerungsregister vorgesehen war, grundlegend ab; der Wechsel des Wohnorts wird nunmehr bei der Gemeindeverwaltung des Ortes gemeldet, an dem man sich niederläßt, und nicht mehr bei der Verwaltung der Gemeinde, die man verläßt.

Neugeborene werden ab der Geburt in die Register der Gemeinde eingetragen, in der sie tatsächlich wohnen werden.

Nähere Angaben hinsichtlich der Modalitäten der Eintragung in die Register und der Streichung aus den Registern und hinsichtlich der Kriterien für die Bestimmung des Hauptwohnortes werden gemacht. Gleiches gilt für Kategorien von Personen, die als zeitweilig abwesend angesehen werden oder auch nicht.

Weiter werden die Regeln für die Eintragung von Personen, die ihren Hauptwohntort in einer mobilen Wohnung haben, ebenfalls angepaßt, damit ihre Eintragung mit einer realen Adresse zusammenfällt, und zwar durch die Einführung des Begriffs der «Bezugsadresse». Die Einführung dieses Begriffs ermöglicht es ebenfalls, das Problem der Eintragung Obdachloser teilweise zu lösen.

Durch diesen Begriff der Bezugsadresse soll in Zukunft vermieden werden, daß Personen ohne Adresse in einer Gemeinde eingetragen werden, wobei das Gemeinde- bzw. Rathaus nicht als Bezugsadresse dienen darf. Dadurch wird es möglich sein, zahlreiche Streitfälle bzw. Probleme im Zusammenhang mit dem früheren Begriff der «Bevölkerung von Rechts wegen» auszuräumen.

Ein besonderes Eintragungsverfahren wird für Haushalte vorgesehen, die ihre Eintragung in einer Wohnung beantragen, die aus Gründen der Sicherheit, der gesundheitlichen Zuträglichkeit, des Städtebaus oder der Raumordnung nicht ständig bewohnt werden darf.

Der Königliche Erlaß vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen enthält eine erschöpfende Aufzählung der Informationen. Mit anderen Worten müssen die Informationen im Bevölkerungsregister und analog die Informationen im Fremdenregister sich in die Finalität einreihen, die diesen Registern durch Artikel 2 Absatz 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Juli 1991 zugedacht wird.

Der Königliche Erlaß vom 16. Juli 1992 über das Recht auf Zugang zu den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister und auf Berichtigung dieser Register legt fest, wie die in den Registern eingetragenen Personen gespeicherte Informationen zur Kenntnis nehmen können und wie sie vorgehen müssen, um sie gegebenenfalls berichtigen zu lassen. Der vorerwähnte Königliche Erlaß ist im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 3. April 1984 über die Ausübung des Zugriffsrechts und des Berichtigungsrechts der im Nationalregister der natürlichen Personen eingetragenen Personen zu sehen.

Der Königliche Erlaß vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister legt fest, unter welchen Bedingungen und gemäß welchen Modalitäten Auszüge, Bescheinigungen, Listen oder Statistiken aus diesen Registern erteilt bzw. eingesehen werden können.

Im Hinblick auf den Schutz des Privatlebens unterliegt die Mitteilung von Informationen aus dem Bevölkerungsregister und dem Fremdenregister an Drittpersonen strikten Bedingungen. Abgesehen von einigen Ausnahmefällen wird im vorerwähnten Königlichen Erlaß der Grundsatz festgelegt, daß Listen von Personen, die in den Bevölkerungsregistern oder im Fremdenregister eingetragen sind, Privatpersonen nicht mitgeteilt werden.

Die Einschränkungen hinsichtlich der Mitteilung von Informationen aus dem Bevölkerungsregister und dem Fremdenregister an Dritte betreffen nicht statistische Angaben, die die Identifizierung der in den Registern eingetragenen Personen nicht ermöglichen.

Ebenso erhält eine Person, die einen sie betreffenden Auszug aus den Registern oder eine sie betreffende Bescheinigung auf der Grundlage dieser Register beantragt, den Auszug bzw. die Bescheinigung, ohne ein besonderes Interesse nachweisen zu müssen.

Die dem vorliegenden Rundschreiben in der Anlage beigefügten allgemeinen Anweisungen regeln gleichzeitig die Führung des Bevölkerungsregisters und die des Fremdenregisters. Aus Rationalisierungsgründen bilden das Bevölkerungsregister und das Fremdenregister in materieller Hinsicht nur eine Datei. Das Warteregister, das für Personen bestimmt ist, die sich illegal im Staatsgebiet aufhalten oder die Rechtsstellung eines Flüchtlings beantragt haben, wird ebenfalls Teil dieser Datei sein.

Streitfälle in bezug auf die Bestimmung des Hauptwohnortes von Einwohnern belgischer Staatsangehörigkeit werden vom Minister des Innern oder von seinem Beauftragten bereinigt. Gleiches gilt für Streitfälle in bezug auf die Bestimmung des Hauptwohnortes von Ausländern und politischen Flüchtlingen, sofern sie im Besitz sind einer Aufenthaltserlaubnis, eines Niederlassungsscheins oder der Anlage 26 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. Oktober 1981 - Deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 8. Mai 1996), das heißt des Dokuments, das nachweist, daß ein Flüchtling als Asylsuchender anerkannt ist.

Die Anweisungen betreffen weiter die Ausstellung von Identitätsnachweisen an belgische Staatsangehörige, nicht aber die Ausstellung von Identitätsnachweisen an Ausländer.

Die Ausstellung von Identitätsnachweisen an Ausländer wird durch oder aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern oder - was privilegierte Ausländer betrifft - durch den Königlichen Erlaß vom 30. Oktober 1991 über die Dokumente für den Aufenthalt bestimmter Ausländer in Belgien geregelt.

Brüssel, den 7. Oktober 1992

Der Minister des Innern,
L. Tobback.

Allgemeine Anweisungen über die Führung der Bevölkerungs- und Fremdenregister

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I - Registrierung der BevölkerungKAPITEL I - *Allgemeines*KAPITEL II - *In den Registern aufgenommene Informationen*KAPITEL III - *Muster der für die Registrierung der Bevölkerung verwendeten Unterlagen und Formulare*KAPITEL IV - *Grundregeln für die Führung der Register*KAPITEL V - *Fortschreibung der Register**Abschnitt I - Eintragungen**Abschnitt II - Streichungen**Abschnitt III - Streitsachen des Staatsrates*KAPITEL VI - *Sonderfälle*KAPITEL VII - *Zugangs- und Berichtigungsrecht*KAPITEL VIII - *Mitteilung von Informationen aus den Registern*KAPITEL IX - *Recht auf Inspektion der Register*KAPITEL X - *Regelung der Streitfälle in bezug auf die Bestimmung des Hauptwohnortes*KAPITEL XI - *Strafbestimmungen und sonstige Bestimmungen***Teil II - Eintragung ins Warteregister und Führung dieses Registers****Teil III - Identitätsdokumente**KAPITEL I - *Personalausweis**Abschnitt I - Einleitung**Abschnitt II - Vorladung der Bürger**Abschnitt III - Bearbeitung des Grunddokuments**Abschnitt IV - Aushändigung des Personalausweises**Abschnitt V - Aufkleber**Abschnitt VI - Sonderfälle**Abschnitt VII - Sonstige Bestimmungen in bezug auf die Ausstellung der Personalausweise*KAPITEL II - *Ausweispapier und Identitätsnachweis für Kinder unter zwölf Jahren**Abschnitt I - Ausweispapier für Kinder unter zwölf Jahren**Abschnitt II - Identitätsnachweis für Kinder unter zwölf Jahren**Abschnitt III - Gemeinsame Bestimmungen*KAPITEL III - *Vorläufiger Personalausweis für Belgier**Abschnitt I - Ausstellung und Rückgabe**Abschnitt II - Beschreibung des vorläufigen Personalausweises für Belgier***Teil I - Registrierung der Bevölkerung**KAPITEL I - *Allgemeines*

1. Jede Gemeinde muß ein Bevölkerungsregister und ein Fremdenregister führen.
2. Personen, die ihren Hauptwohnnort auf dem Gebiet der Gemeinde haben, ob sie anwesend oder zeitweilig abwesend sind, werden in die vorerwähnten Register eingetragen.

Für ausländische Staatsangehörige ist die Eintragung im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister der Feststellung untergeordnet, daß der Aufenthalt oder die Niederlassung gestattet bzw. erlaubt ist. Ausländer, denen es gestattet oder erlaubt ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, werden ins Fremdenregister eingetragen. Ausländer, denen der für die Niederlassung von Ausländern zuständige Minister oder dessen Beauftragter gestattet oder erlaubt hat, sich im Königreich niederzulassen, werden ins Bevölkerungsregister eingetragen.

3. Bestimmte Kategorien Ausländer haben ein Aufenthaltsrecht in Belgien und unterliegen nicht den für gewöhnliche Ausländer geltenden Registrierungsmodalitäten.

Zu diesen Ausländern gehören Diplomaten und Personen, die über eine gleichartige Immunität verfügen; sie werden weder im Bevölkerungsregister noch im Fremdenregister eingetragen (Ausländer, die in Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 30. Oktober 1991 über die Dokumente für den Aufenthalt bestimmter Ausländer in Belgien (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. Dezember 1991) erwähnt sind).

Weiter werden auch Beamte und andere ausländische Bedienstete der vier Institutionen der Europäischen Gemeinschaften (Parlament, Ministerrat, Kommission, Wirtschafts- und Sozialausschuß) sowie Familienmitglieder zu ihren Lasten - sofern sie nicht aus eigener Initiative im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister eingetragen sind - lediglich durch einen Vermerk im Bevölkerungsregister erwähnt.

Sonderbestimmungen gelten für Mitglieder des Militär- und Zivilpersonals des SHAPE und der NATO (siehe Rundschreiben des Ministers der Justiz vom 10. März 1967 (Nr. 200B/42/SHAPE) und vom 21. Mai 1963 (Nr. 200C/42/NATO/1).

Schließlich werden die anderen in den Artikeln 2 und 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 30. Oktober 1991 erwähnten Ausländer (mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 weiter oben erwähnten Ausländer), die nicht den Registrierungsmodalitäten für gewöhnliche Ausländer unterworfen sind, durch einen Vermerk im Bevölkerungsregister erwähnt; dieser Vermerk ist jedoch nicht der gleiche wie der Vermerk für Beamte und andere ausländische Bedienstete der vier Institutionen der Europäischen Gemeinschaften.

Die Eintragungsmodalitäten für die verschiedenen Kategorien privilegierter Ausländer werden in Kapitel VI näher erläutert.

4. Das Bevölkerungsregister und das Fremdenregister müssen in der Form von alphabetisch geordneten Karteikarten geführt werden. Die Führung zusätzlicher Register, so wie sie durch die früheren allgemeinen Anweisungen vom 19. März 1981 vorgesehen waren (alphabetischer Index, Wohnungsdatei, Register der Zugänge, Register der Weggänge, Register der Geburten und Register der Sterbefälle, die sich in einer anderen Gemeinde zugetragen haben), ist fakultativ.

Die Möglichkeiten der Informatik, gegebenenfalls unter Mitwirkung des Nationalregisters, ermöglichen es heute, den Bedürfnissen gerecht zu werden, denen früher durch diese zusätzlichen Register begegnet wurde.

5. In materieller Hinsicht und vorbehaltlich der Unterschiede, die hinsichtlich des Aufenthaltsrechts zu machen sind, bilden das Bevölkerungsregister und das Fremdenregister eine einzige alphabetische Datei.

Die Karteikarten in bezug auf Ausländer, die im Fremdenregister eingetragen sind, sind jedoch besonders gekennzeichnet.

6. In den vorliegenden allgemeinen Anweisungen werden das in Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister erwähnte Bevölkerungsregister und das in Artikel 2 desselben Erlasses erwähnte Fremdenregister «die Register» genannt.

7. Die Führung der Register gehört zur Zuständigkeit des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums. Der Standesbeamte, der beauftragt ist, dafür zu sorgen, daß alle Vorschriften in bezug auf die Führung der Register genau eingehalten werden, ist daher unmittelbar für die Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften verantwortlich. Er ist gemäß den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen und seinen Ausführungserlassen ebenfalls verantwortlich für die Übermittlung der Informationen an das Nationalregister der natürlichen Personen. Das Kollegium bestimmt die Angestellten, die mit der Führung der Bevölkerungsregister beauftragt sind.

Der Bevölkerungsdienst ist jeden Werktag geöffnet. Damit der Bevölkerung besser gedient wird, ist es wünschenswert, daß der Bevölkerungsdienst auch außerhalb der normalen Arbeitszeit und am Samstag geöffnet ist.

8. Die Register müssen ständig fortgeschrieben werden.

Es ist Sache der Gemeindeverwaltung, alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen, damit die Berichtigung der Angaben zum Wohnort gewährleistet ist, die erforderlichen von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen und Streichungen vorgenommen werden und gegebenenfalls die Verstöße, die in Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, festgestellt werden.

Die Berichtigung und Fortschreibung der anderen Informationen, die die eingetragenen Personen betreffen, müssen ständig vorgenommen werden.

9. Die Tatsache, daß eine Gemeinde auf die Dienste des Nationalregisters oder auf ein anerkanntes Datenverarbeitungszentrum zurückgreift, befreit sie keinesfalls von der Verpflichtung, ihre Register fortzuschreiben.

10. Der Minister des Innern kann eine Gemeinde auf einen mit Gründen versehenen Antrag hin von der materiellen Führung der in Nummer 4 erwähnten Karteikarten befreien, sofern die verwendeten Datenverarbeitungsmittel ein sofortiges Abrufen und die sofortige Fortschreibung der Daten ermöglichen, eine ausreichende Sicherheit gegen jegliche Zerstörung oder Beschädigung des Datenbestands bieten und eine ununterbrochene Arbeit des Bevölkerungsdienstes selbst bei technischen Störungen zulassen.

Diese Befreiung betrifft also nicht Informationen, die nicht vollständig informatisiert werden können.

Der Antrag auf Erlangung der vorerwähnten Befreiung ist an den Minister des Innern zu richten (Direktion der Wahlangelegenheiten und der Bevölkerung, boulevard Pachéco 19, Bfk 20, 1010 Brüssel); im Antrag muß deutlich angegeben werden, welche Informatik anstelle der handgeführten Kartei verwendet wird und welches die Möglichkeiten dieser Informatik sind. Gegebenenfalls kann ein Beauftragter des Ministers des Innern vor Ort feststellen, ob die erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.

11. Um die allgemeinen Anweisungen richtig zu verstehen, sind die nachfolgend erläuterten Begriffe zu berücksichtigen.

- Hauptwohntort

Der Hauptwohntort ist entweder der Ort, an dem die Mitglieder eines Haushalts, der sich aus mehreren miteinander verwandten oder nichtverwandten Personen zusammensetzt, gewöhnlich wohnen, oder der Ort, an dem ein Alleinstehender gewöhnlich wohnt.

Die Bestimmung des Hauptwohntortes erfolgt auf der Grundlage einer tatsächlichen Situation, das heißt durch die Feststellung des tatsächlichen Aufenthaltes in einer Gemeinde während des größten Teils des Jahres.

Diese Feststellung erfolgt auf der Grundlage verschiedener Elemente, insbesondere des Ortes, an den der Betreffende nach Ausübung seiner beruflichen Tätigkeiten zurückkehrt, des Ortes, an dem die Kinder zur Schule gehen, des Arbeitsortes, des Energieverbrauchs und der Telefonkosten, des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Ehepartners oder der anderen Familienmitglieder.

Eine Eintragung als Hauptwohntort darf nicht aus Gründen der Sicherheit, der gesundheitlichen Zuträglichkeit, des Städtebaus oder der Raumordnung verweigert werden. Zwar ändern diesbezügliche besondere Rechtsvorschriften und Regelungen die Grundsätze hinsichtlich der Eintragung in die Register nicht, dennoch ist ein besonderes Eintragungsverfahren in Form einer vorläufigen Eintragung vorgesehen, die es unter bestimmten Bedingungen ermöglicht, einen Wohnort in Frage zu stellen, ohne den betreffenden Personen während des Zeitraums vor einem Verwaltungs- oder Gerichtsbeschluß zu schaden hinsichtlich der Rechte, die mit der Eintragung in den Registern verbunden sind.

Die von einer Person geäußerte Absicht, ihren Hauptwohrt an einem bestimmten Ort zu nehmen, allein reicht für die betreffende Gemeindeverwaltung nicht aus, um die Eintragung mit Hauptwohrt an diesem Ort zu rechtfertigen. Gleichfalls kann die Weigerung, die Eintragungsformalitäten zu erledigen, oder das Eingreifen einer Drittperson (z.B. Weigerung des Gebäudeeigentümers) die Feststellung, daß ein Wohnort tatsächlich der Hauptwohrt ist, nicht in Frage stellen.

Eine zeitweilige Abwesenheit ändert nichts am Hauptwohrt.

- Haushalt

Ein Haushalt wird entweder durch eine Person, die gewöhnlich alleine wohnt, oder durch mehrere miteinander verwandte oder nichtverwandte Personen, die gewöhnlich zusammen in derselben Wohnung wohnen, gebildet.

So gehören Lohnempfänger, die gewöhnlich im Hause ihres Arbeitgebers wohnen, zu seinem Haushalt.

Alle Mitglieder einer Glaubensgemeinschaft, die im selben Haus wohnen, bilden einen Haushalt; gleiches gilt für Militärpersonen, die in einer Kaserne untergebracht sind und anderswo weder Haushalt noch Zuhause behalten haben.

Personen, die in einem Altenheim untergebracht sind, bilden einen Haushalt.

Der Begriff der Zugehörigkeit zu einem Haushalt setzt voraus, daß zwischen zwei oder mehreren Personen eine bestimmte Form des Zusammenlebens besteht.

Die Tatsache, daß ein Zusammenleben besteht, muß als entscheidendes Kriterium angesehen werden, um zu bestimmen, ob Personen einen Haushalt bilden oder nicht. Ob dieses Kriterium erfüllt ist oder nicht, kann durch tatsächliche Begebenheiten ausgemacht werden (Wohnungseinrichtung, Telefonrechnungen, Aufstellungen über den Energieverbrauch, Angaben im Mietvertrag usw.). Der Begriff «Haushalt» im Sinne der vorliegenden Anweisungen darf nicht aus der Tatsache, daß bestimmte soziale Vorteile bezogen werden oder nicht, abgeleitet werden und auch nicht dadurch beeinflußt werden.

Liegt kein Zusammenleben vor, bedeutet das, daß eine Person für sich einen Haushalt bildet.

[Die Person oder der Haushalt, die bzw. der unter einer Bezugsadresse eingetragen ist, bildet einen anderen Haushalt als denjenigen der Person, die mit dieser Eintragung einverstanden ist.

Diese Regel wird ebenfalls angewandt, wenn die Adresse eines öffentlichen Sozialhilfeszentrums oder der vom Minister der Landesverteidigung bestimmten Einrichtung als Bezugsadresse für eine Eintragung dient.]

- Kontaktperson des Haushalts

Die Kontaktperson ist das Familienmitglied, das gewöhnlich mit der Verwaltung in Kontakt steht für Angelegenheiten, die den Haushalt betreffen.

Die Praxis, weiterhin den Ausdruck «Haushaltsvorstand» in offiziellen für die Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen zu gebrauchen, unter anderem in Formularen, die die Bevölkerung ausfüllen muß, ist zu verwerfen.

[- Bezugsadresse

Der Begriff «Bezugsadresse» ist in Artikel 1 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, so wie es durch das Gesetz vom 24. Januar 1997 abgeändert worden ist, definiert.

Die Bezugsadresse ist die Adresse einer natürlichen Person, die im Bevölkerungsregister eingetragen ist an dem Ort, wo sie ihren Hauptwohrt festgelegt hat und wo mit ihrem Einverständnis eine Person, die keinen Wohnort hat, eingetragen ist. Handelt es sich um die Adresse eines Haushalts, ist das Einverständnis der Kontaktperson erforderlich. Eine Postlageradresse ist keine Bezugsadresse. Gleiches gilt für einen einfachen Briefkasten in einem Gebäude, wo niemand sich um eventuell eingehende Post kümmert.

Mit anderen Worten, die Festlegung einer Bezugsadresse setzt nicht nur das Einverständnis der an dieser Adresse eingetragenen Person voraus, sondern auch die Gewißheit, daß diese Person den Briefkasten leeren wird und die Post an den Empfänger weiterleiten wird. Es handelt sich zwangsläufig um die Adresse einer natürlichen Person, außer gegebenenfalls für das Militär- und Zivilpersonal der Streitkräfte, das im Ausland in Garnison liegt (siehe Nr. 98), und für Personen, die mangels ausreichender Existenzmittel keinen Wohnort haben oder mehr haben (siehe Nr. 103).

Die Eintragung unter einer Bezugsadresse ist auf die Adresse begrenzt, die im Antrag angegeben ist und für die das Einverständnis gegeben worden ist.

Bei einer Änderung muß ein erneuter Antrag eingereicht werden.

Die Möglichkeit einer Eintragung unter einer Bezugsadresse ist strikt auf folgende Personen begrenzt:

1. Personen, die sich in einer mobilen Wohnung aufhalten,
2. Personen, die infolge einer Studien- oder Geschäftsreise weniger als ein Jahr nicht in der Gemeinde anwesend sind,
3. Mitglieder des im Ausland in Garnison liegenden Zivil- und Militärpersonals der Streitkräfte und ihr Haushalt,
4. Mitglieder des diplomatischen oder konsularischen Personals und ihr Haushalt,
5. Mitglieder des Personals der Entwicklungszusammenarbeit und ihr Haushalt,
6. Personen, die mangels ausreichender Existenzmittel keinen Wohnort haben oder mehr haben.]

- Mobile Wohnung

Unter «mobiler Wohnung» sind Schiffe, Wohnwagen, Caravans (unter diesen Begriff fallen Reisewohnwagen, die dazu bestimmt sind, von einem Fahrzeug gezogen zu werden) oder ähnliche Unterkünfte zu verstehen.

Unter den vorerwähnten Begriff fallen nicht ortsfeste Wohnwagen [...] (diese Unterkünfte sind weder gebaut noch hergerichtet, um auf öffentlicher Straße von einem Fahrzeug gezogen zu werden), ob sie am Boden befestigt sind oder nicht. Gleiches gilt für die in Absatz 1 erwähnten Unterkünfte, die auf einer im Boden eingebauten oder verankerten Einrichtung stehen und daher ihre Mobilität verloren haben.

[Nr. 11 abgeändert durch das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 2. April 1997, Belgisches Staatsblatt vom 7. Juni 1997]

12. Die Karteikarten, die die Register bilden, sind im DIN-A5-Format (148 x 210 mm); ihr Muster ist in Nr. 55 aufgenommen. Wenn die Anzahl Informationen es erforderlich macht, wird der ersten Karteikarte eine zusätzliche Karteikarte beigelegt.

Jede Karteikarte ist für die Eintragung eines Einwohners bestimmt. Auf der Karteikarte, die auf den Namen der Kontaktperson eines Haushalts angelegt wird, werden die Personen vermerkt, die den Haushalt bilden.

Wenn Angaben in bezug auf eine Person aktualisiert werden müssen, wird die auf ihren Namen angelegte Karteikarte durch eine neue angepaßte Karteikarte ersetzt. Hat die Änderung einen Einfluß auf eine andere Bevölkerungskarte, ist diese ebenfalls unter denselben Bedingungen zu ersetzen.

Wird ein Haushalt wegen Wegzug in eine andere Gemeinde gestrichen, wird (werden) die Bevölkerungskarte(n) aus der Klassierung entfernt und gegebenenfalls archiviert.

Gleiches gilt im Sterbefall, bei Streichung von Amts wegen oder Wegzug ins Ausland.

KAPITEL II - In den Registern aufgenommene Informationen

13. Die in den Registern aufgenommenen Informationen werden erschöpfend aufgezählt im Königlichen Erlaß vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen. Die in den Nummern 14 bis 39 erwähnten Informationen betreffen Belgier und Ausländer. Die in den Nummern 40 bis 52 erwähnten Informationen betreffen ausschließlich Ausländer.

14. Name und Vornamen

Die Information umfaßt Familienname, alle Vornamen, gegebenenfalls Rufname und Adelstitel. Auf ausdrücklichen Wunsch des Betroffenen wird sein Pseudonym angegeben.

Unter Rufname ist einer der Vornamen aus der Geburtsurkunde zu verstehen, der nicht als erster angeführt ist, gewöhnlich aber als Vorname gebraucht wird, um die betreffende Person zu bezeichnen.

Es ist darauf zu achten, daß die richtige Schreibweise des Namens und der Vornamen benutzt wird, das heißt die Schreibweise, die in der Geburtsurkunde verwendet worden ist. Im übrigen ist bei Unterschieden zwischen der Geburtsurkunde einer Person und anderen Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde eines Kindes dieser Person, Heirats- oder Sterbeurkunde) die in der Geburtsurkunde verwendete Schreibweise ausschlaggebend.

Der Familienname steht vor den Vornamen. Für Personen, deren Familienname nicht bekannt ist, kommt an Stelle des Namens der Vermerk «Name unbekannt». Alle Vornamen müssen ausgeschrieben angeführt werden, und zwar in der Reihenfolge der Geburtsurkunde. Wenn der Rufname nicht der erste Vorname ist, wird er entweder unterstrichen oder ein zweites Mal zwischen Klammern hinter Name und Vornamen angegeben.

Ein Adelstitel wird dem Namen normalerweise vorangestellt.

In seltenen Fällen kann es vorkommen, daß der Adelstitel dem Namen eingegliedert und Teil dieses Namens ist (z.B.: Christyn Comte de Ribeaucourt).

Das Pseudonym ist eine frei gewählte Bezeichnung, um in der Gesellschaft erkannt zu werden, und hat keinerlei juristischen Wert. Es darf nicht mit einem Familienbeinamen verwechselt werden, der in der Geburtsurkunde angegeben und Bestandteil des Namens ist (z.B.: Moreau, genannt Moray).

Das für die Angabe des Namens, der Vornamen und des Adelstitels zu berücksichtigende Datum ist das Datum der Geburtsurkunde (oder gegebenenfalls das Datum des Königlichen Erlasses zur Verleihung des Adelstitels); für das Pseudonym ist das Datum der Erklärung der betreffenden Person zu berücksichtigen.

Änderungen der Namen und Vornamen (siehe Gesetz vom 15. Mai 1987 - *Belgisches Staatsblatt* vom 10. Juli 1987) und des Adelstitels und Berichtigungen der Namen und Vornamen werden mit dem Datum aufgenommen, an dem sie wirksam werden (Datum der Übertragung in die Personenstandsregister des Königlichen Erlasses über den Namenwechsel oder des Ministeriellen Erlasses über den Vornamenwechsel, des Urteils oder Entscheids zur Berichtigung der Namen und Vornamen, des Königlichen Erlasses zur Verleihung eines neuen Adelstitels).

15. Geschlecht

Das Geschlecht ist gemäß den Angaben in der Geburtsurkunde anzugeben. Das zu berücksichtigende Datum ist das Datum der Geburtsurkunde.

Gegebenenfalls wird der Gerichtsbeschluß zur Berichtigung der Geburtsurkunde hinsichtlich des Geschlechts vermerkt. Das zu berücksichtigende Datum ist für letztere Information das Datum der Übertragung des Gerichtsbeschlusses in die Personenstandsregister.

Was das Nationalregister betrifft, hat ein solcher Beschluß die Zuteilung einer neuen Erkennungsnummer beim Nationalregister und die Annullierung der vorherigen Nummer zur Folge.

16. Geburtsort und -datum

Der Geburtsort umfaßt den Namen der Gemeinde und - bei Geburt im Ausland - des Landes. Die Bezeichnung des Ortes und des Landes bei Geburten im Ausland ist die Bezeichnung, die zum Zeitpunkt der Geburt galt (z.B.: Leningrad - St. Petersburg).

Das Geburtsdatum ist das in der Geburtsurkunde vermerkte Datum, das sich immer aus Tag, Monat und Jahr zusammensetzt. Ein offensichtlich falsches Geburtsdatum darf nicht eingegeben werden - z.B.: 31. April - 29. Februar (außer Schaltjahr).

Ist das Geburtsdatum unvollständig oder vollkommen unbestimmt, wird die Information gegebenenfalls durch jedes spätere Dokument, mit dem ein Geburtsdatum angegeben wird, und die Kenndaten dieses Dokuments (Datum, Ort, Art des Dokuments) ergänzt.

17. Hauptwohntort

a) Diese Information umfaßt: Name und LAS-Code der Gemeinde, in der der Hauptwohntort gelegen ist, Datum der Eintragung als Hauptwohntort, Straßename, gegebenenfalls Name des Viertels oder Weilers, Hausnummer, gegebenenfalls Appartementnummer, Briefkasten falls bekannt und Postleitzahl. Änderungen der Angaben zum Hauptwohntort werden mit ihrem Datum angegeben. Die Bezugsadresse gilt als Adresse des Hauptwohntortes.

Die Information zum Hauptwohntort umfaßt ebenfalls die Angabe des gesetzlichen Wohnsitzes, sofern dieser nicht mit dem Hauptwohntort übereinstimmt, und gegebenenfalls die Adresse, an der der Betreffende zeitweilig außerhalb der Gemeinde wohnt (gegebenenfalls Adresse der psychiatrischen Anstalt, der Strafanstalt, der Einrichtung zum

Schutz der Gesellschaft usw., in der er sich befindet), die Erklärung, mit der eine aus dem Ausland kommende Person ihr Vorhaben angibt, ihren Hauptwohntort in einer Gemeinde des Königreichs zu nehmen, das Datum dieser Erklärung, die Meldung des Wegzugs in eine andere Gemeinde des Königreichs, das Datum dieser Meldung, die Meldung des Wegzugs ins Ausland und das Datum dieser Meldung.

Alle Änderungen hinsichtlich des Wohnorts und das Datum dieser Änderungen sind Teil der Information «Hauptwohntort» (vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium vorgenommene Eintragung und Streichung von Amts wegen, Eintragung und Streichung von Amts wegen aufgrund eines Beschlusses des Ministers des Innern oder seines Beauftragten, Wechsel innerhalb der Gemeinde, Streichung wegen Wegzug in eine andere Gemeinde, Streichung wegen Wegzug ins Ausland, Änderungen hinsichtlich des Wohnorts infolge eines Entscheids des Staatsrates oder des Beschlusses eines anderen Rechtsprechungsorgans). Diese Änderungen werden in chronologischer Reihenfolge aufgenommen.

Gegebenenfalls ist anzugeben, daß eine Adresse gemäß Artikel 11 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister nicht mitgeteilt werden darf; das Datum, bis zu dem das Mitteilungsverbot gültig ist, ist ebenfalls zu vermerken.

[Für Personen, die in Nr. 11 - Bezugsadresse - Absatz 5 aufgezählt sind, sind gegebenenfalls Bezugsadresse und Name und Vornamen der Person, die mit dieser Eintragung einverstanden ist, anzugeben.

Die zeitweilige Adresse im Königreich oder im Ausland kann eine nützliche Information im Hinblick auf die Weiterleitung von Verwaltungspost darstellen.]

Mangels «normaler Adresse» oder Bezugsadresse kann die Eintragung einer Person in den Registern einer Gemeinde nicht aufrechterhalten werden.

b) Für die Numerierung der Gebäude befolgt die Gemeindebehörde die nachfolgend angeführten Regeln.

Eine eigene Nummer muß sichtbar neben jeder Tür oder jedem anderen Ausgang zur öffentlichen Straße eines jeden Gebäudes angebracht werden, das bewohnt ist oder bewohnt werden könnte, es sei denn, es handelt sich um einen zweiten Ausgang und der erste Ausgang trägt bereits eine Nummer.

Verwaltungs-, Handels- oder Industriegebäude müssen ebenfalls mit einer Nummer versehen werden, auch wenn sie keine Wohnung umfassen.

Liegt ein Gebäude nicht an der öffentlichen Straße, wird darüber hinaus eine Nummer auf sichtbare Weise am Haupteingang des Eigentums angebracht, auf dem das Gebäude errichtet ist.

Eine Nummer wird an jedem Neubau angebracht, und zwar spätestens einen Monat nach seiner Fertigstellung.

Anbauten und Nebengebäude, ob angebaut oder nicht, wie Garagen, Hallen, Schuppen, Scheunen, Werkstätten usw., werden als einfache Nebenanlagen des Hauptgebäudes angesehen und müssen nicht nummeriert werden.

Die Nummerfolgen beginnen entweder an einer Hauptstraße oder am Rat- oder Gemeindehaus.

In Straßen mit zwei Gebäudereihen werden der einen Gebäudereihe gerade Nummern, der anderen ungerade Nummern zugeteilt.

Straßen, Boulevards, Uferstraßen, die nur an einer Seite Häuser aufweisen, erhalten ununterbrochene Nummerfolgen mit abwechselnd geraden und ungeraden Nummern.

Für öffentliche Plätze, Sackgassen und eingefriedete Wohngebiete wird auf dieselbe Weise vorgegangen, indem von einem bestimmten Punkt ausgegangen wird, zu dem man nach Ablegen einer ganzen Runde zurückkehrt.

Wo zwischen bereits errichteten Gebäuden noch unbebaute Grundstücke vorhanden sind, werden für die zu errichtenden Zwischengebäude für die Zukunft Nummern vorbehalten. Nur die lokale Behörde ist in der Lage, die Anzahl vorzubehaltender Nummern festzulegen.

Alleinstehende oder verstreute Gebäude werden hinsichtlich ihrer Numerierung den Gebäuden der nächstgelegenen Ortschaften beigelegt; sie erhalten ungeachtet der Entfernung, die zwischen ihnen liegt, aufeinanderfolgende Nummern.

Nachbargemeinden müssen sich verständigen, damit in Grenzstraßen bzw. Straßen, die auf dem Gebiet von mehr als einer Gemeinde verlaufen und denselben Namen haben, insbesondere bei gleichbleibender Postleitzahl, ein einheitliches Numerierungssystem gewährleistet ist.

Der Rückgriff auf wiederholte Nummern mit den Buchstaben A, B, C usw. als Zusatz ist soweit wie möglich zu vermeiden durch Überwachung der Entwicklung der Numerierung und periodische Neunummerierung.

Jede öffentliche Straße bzw. jeder Weg muß sichtbar und lesbar identifiziert werden, in der Regel an jeder Kreuzung mit einer anderen öffentlichen Straße. Das Sponsern der Straßenschilder ist zwar nicht formell durch Gesetz verboten, es darf jedoch nicht darüber hinweggesehen werden, daß das Anbringen von Straßenschildern mit Werbung keine Dienstbarkeit öffentlichen Interesses mehr ist. Keinesfalls darf die Werbung die Identifizierung der öffentlichen Straße bzw. des Weges beeinträchtigen. In Ballungsgebieten ist es wünschenswert, daß neben dem Namen der öffentlichen Straße bzw. des Weges ebenfalls der Gemeinename erscheint.

c) Die Appartementnummer wird nur erwähnt, wenn diese Nummer gemäß einheitlichen von der Gemeinde (in einer Gemeindeverordnung) festgelegten Regeln zugeteilt wird. Mit anderen Worten, die Zuteilung einer Appartementnummer darf nicht vom Willen des Eigentümers, des Appartementbewohners oder des Hausverwalters abhängen. Diese Appartementnummer kann mit der Briefkastnummer übereinstimmen, wenn die Briefkastnummer auf Betreiben der Gemeindebehörde zugeteilt wird.

Bei der Zuteilung der Appartementnummern muß folgende Regel beachtet werden: Die erste(n) Nummer(n) gibt (geben) die Etage oder das Geschoß an, die folgenden Nummern geben die Nummer des Appartements auf dieser Etage bzw. diesem Geschoß an.

[Nr. 17 Buchstabe a) abgeändert durch das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 2. April 1997, Belgisches Staatsblatt vom 7. Juni 1997]

18. Staatsangehörigkeit

Diese Information umfaßt mehrere Möglichkeiten:

a) belgische Staatsangehörigkeit ohne Staatsangehörigkeitsrechtfertigung für in Belgien geborene Personen belgischer Abstammung,

b) belgische Staatsangehörigkeit mit Angabe der Art und Weise, wie die Staatsangehörigkeit zuerkannt bzw. erworben worden ist, für belgische Staatsangehörige, die nicht in Buchstabe a) erwähnt sind; Datum der Zuerkennung oder des Erwerbs der Staatsangehörigkeit,

c) ausländische Staatsangehörigkeit und falls erforderlich die Urkunde oder Bescheinigung zur Feststellung oder Änderung der Staatsangehörigkeit.

19. Rechtsstellung als Flüchtling

Seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juli 1987 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird die Rechtsstellung als Flüchtling aufgrund eines Beschlusses des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose zuerkannt; zuvor wurde diese Rechtsstellung vom Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zuerkannt.

Kinder, die geboren werden, nachdem ihre Eltern die Rechtsstellung als Flüchtling erworben haben, erhalten nicht automatisch aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses die Rechtsstellung ihrer Eltern. Die Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling muß aufgrund eines Beschlusses des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose erfolgen.

Bei der Ausstellung des Personalausweises des Kindes eines Flüchtlings ist zu überprüfen, ob das Kind selbst diese Rechtsstellung besitzt, bevor im Identitätsdokument darauf verwiesen wird.

Die Information in bezug auf die Rechtsstellung als Flüchtling umfaßt mehrere Möglichkeiten:

a) Angabe der Staatsangehörigkeit oder der früheren Rechtsstellung mit Angabe der Art, der Nummer und des Ausstellungsdatums der Bescheinigung zur Feststellung dieser Eigenschaft,

b) Angabe der Anerkennung der Rechtsstellung in einem anderen Land als Belgien mit Angabe der Art, der Nummer, des Ausstellungsortes und -datums und des Verfalltags der Bescheinigung zur Feststellung der Rechtsstellung.

Der Angabe der Rechtsstellung als Flüchtling folgt die Angabe des Staates, dessen Angehörige die betreffende Person vor Erwerb der vorerwähnten Rechtsstellung war. Diese Angabe darf nicht auf die ethnische Abstammung oder Rasse verweisen (z.B.: Kurde, Armenier, Khmer).

20. Rechtsstellung als Staatenloser

Als «staatenlos» gilt eine Person, die von keinem Staat in Anwendung seiner Rechtsvorschriften als Staatsangehörige angesehen wird.

Diese Information umfaßt mehrere Möglichkeiten:

a) Angabe des Datums und der belgischen Behörde, die die Eigenschaft als Staatenloser zuerkannt hat,

b) Angabe der Anerkennung in einem anderen Land als Belgien mit Angabe der Art, der Nummer, des Ausstellungsdatums und des Verfalltags der Bescheinigung zur Feststellung der Rechtsstellung.

21. Die vorläufige Lage, bei der Staatsangehörigkeit oder Rechtsstellung noch nicht bestimmt worden ist, wird durch den Vermerk «unbestimmte Staatsangehörigkeit» oder «unbestimmte Rechtsstellung» angegeben.

22. Abstammung

Diese Information umfaßt die Form der Abstammung, die Identifizierung eines oder der Elternteile, den Ort der Übertragung einer Urkunde oder eines Urteils in bezug auf die Abstammung in die Personenstandsregister, das für die Feststellung der Abstammung zu berücksichtigende Datum (Geburtsdatum, vermutliches Geburtsdatum, Datum nach der Geburt bei bestimmten Formen der Abstammung), Änderungen in der Abstammung und ihre Daten (Anerkennung, Adoption, Volladoption, Zurückziehung der Adoption, Nichtigkeitsbeschluß in bezug auf die Abstammung mütterlicherseits oder väterlicherseits usw.).

Die Bestimmungen von Buch I Titel VII und VIII des Zivilgesetzbuches sind auf Abstammungsbescheinigungen anwendbar.

[23. Personenstand

Diese Information umfaßt mehrere Möglichkeiten:

a) Stand als Lediger,

b) Stand als Verheirateter mit Angabe:

- der Nummer der Heiratsurkunde und des Ortes und des Datums der Eheschließung; des Namens, der Vornamen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes und der Staatsangehörigkeit des Ehepartners, wenn dieser nicht in Belgien wohnt,

- der Kenndaten (Datum, Rechtsprechungsorgan) des Urteils oder Entscheids zur Aussprechung der Trennung von Tisch und Bett; des Datums, an dem das Urteil oder der Entscheid definitiv ist, und des Ortes und des Datums der Übertragung des Urteils oder Entscheids in die Personenstandsregister,

c) Angabe der Eheaufhebungsart (Scheidung, Tod, Nichtigkeitsbeschluß, Verstoßung) mit Angabe:

- der Kenndaten (Datum, Rechtsprechungsorgan) des Urteils oder Entscheids zur Aussprechung der Ehescheidung; des Datums, an dem das Urteil definitiv ist, und des Ortes und des Datums der Übertragung des Urteils oder Entscheids zur Aussprechung der Ehescheidung in die Personenstandsregister,

- der Kenndaten (Datum, Rechtsprechungsorgan) und des Ortes und des Datums der Übertragung des Urteils oder Entscheids zur Aussprechung der Nichtigkeit der Ehe in die Personenstandsregister,

- gegebenenfalls des Datums des Beginns der Witwer- bzw. Witwenschaft,

- gegebenenfalls des Datums und des Ortes des Verstoßungsakts.

Die aufeinanderfolgenden Personenstände werden angegeben.]

[Nr. 23 ersetzt durch das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 16. Oktober 1995, Belgisches Staatsblatt vom 24. Oktober 1995]

[23bis - Die Information in bezug auf den Personenstand wird gegebenenfalls ergänzt durch eine Erklärung der betreffenden volljährigen Person über das Bestehen eines Ehevertrags oder eines vermögensrechtlichen Vertrags, der mit einer oder mehreren Personen abgeschlossen worden ist, auf die kein ehelicher Güterstand anwendbar ist. Weiter ist hier der Notar anzugeben, bei dem der Vertrag beurkundet und in Urschrift hinterlegt worden ist.

Die Erklärung über das Bestehen eines Ehevertrags oder eines vermögensrechtlichen Vertrags erfolgt schriftlich, sie muß datiert und unterzeichnet sein, ihr ist eine Bescheinigung des Notars, der den Vertrag beurkundet hat, beizulegen, und sie wird dem Standesbeamten der Gemeinde, in der der Abgeber der Erklärung eingetragen ist, gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. In der Erklärung wird neben Name, Vornamen, Wohnsitz und vollständiger Adresse des Abgebers der Erklärung das Bestehen eines Ehevertrags oder eines vermögensrechtlichen Vertrags angegeben.

Im Ausnahmefall kann eine Person mehr als einen vermögensrechtlichen Vertrag abschließen. Jeder Vertrag ist dann Gegenstand einer getrennten Erklärung.

Die Gemeinden müssen die Erklärungen für alle Personen entgegennehmen, die in den Registern eingetragen sind. Der Abgeber der Erklärung muß persönlich bei der Gemeindeverwaltung vorstellig werden. Auf der Grundlage der vom Abgeber der Erklärung vorgelegten Ausweispapiere muß der Gemeindebedienstete überprüfen, ob die Person, die die Erklärung abgibt und das Formular unterzeichnet hat, auch die Person ist, deren Identität in der Erklärung angegeben ist.

Das Bestehen eines Ehevertrags oder eines vermögensrechtlichen Vertrags wird mit dem Datum des Vertrags, dem Namen des Notars und seinem Amtssitz in den Registern vermerkt, unter Ausschluß jeder anderen Information.

Bei Verlegung des Hauptwohnortes außerhalb der Gemeinde wird die schriftliche Erklärung über das Bestehen eines Ehevertrags oder eines vermögensrechtlichen Vertrags mit der Akte des Betreffenden der Gemeinde übermittelt, in der der Abgeber der Erklärung sich niedergelassen hat. Nach seiner Eintragung in die Bevölkerungsregister vermerkt die Gemeinde des neuen Wohnortes diese Informationen in ihren Registern.

Jede Änderung oder Rücknahme der Erklärung muß ebenfalls anhand eines datierten und unterzeichneten Schriftstücks in der weiter oben beschriebenen Form erfolgen, das der Gemeindeverwaltung des Hauptwohnortes ausgehändigt wird.

Um die Abgabe der Erklärung zu erleichtern, kann der weiter unten aufgenommene Text dem Abgeber der Erklärung in der Form eines Vordrucks ausgehändigt werden:

Erklärung über das Bestehen eines Ehevertrags oder eines vermögensrechtlichen Vertrags	
Der/Die Unterzeichnete,	(Name, Vornamen),
wohnhaft	
(Wohnsitz und vollständige Adresse), händigt dem Standesbeamten der Stadt/Gemeinde	
.....	eine Bescheinigung aus über:
- einen vermögensrechtlichen Vertrag (*),	
- einen Ehevertrag (*),	
dessen Urschrift bei Notar	(Name) in
.....	
(Amtssitz des Notars) hinterlegt worden ist.	
Der/Die Unterzeichnete beantragt, daß das Bestehen dieses Vertrags in den Bevölkerungsregistern vermerkt wird.	
Datum	
Unterschrift des Abgebers der Erklärung	
(*) Unzutreffendes bitte streichen.	

Füllt der Betreffende das Formular eigenhändig aus, reicht seine Unterschrift.

Füllt der Standesbeamte oder sein Beauftragter die Rubriken aus, muß der Betreffende seiner Unterschrift den Vermerk «Gelesen und genehmigt» voranstellen.

Ist der Betreffende außerstande, die Erklärung selbst zu unterschreiben, so datiert und unterzeichnet der zuständige Gemeindeangestellte selbst das Formular, wobei er vermerkt, daß der Betreffende außerstande war, dies selbst zu tun, und er den Grund hierfür angibt.

Die Bescheinigung über den Empfang der Erklärung wird wie folgt aufgesetzt:

Bescheinigung über den Empfang einer Erklärung über das Bestehen eines	
- vermögensrechtlichen Vertrags (*)	
- Ehevertrags (*)	
Am	(Datum) hat der Standesbeamte der
Stadt/Gemeinde	die Erklärung über das Bestehen eines Vertrags
von	(Name und Vornamen),
wohnhaft	
.....	(Wohnsitz und vollständige Adresse),
entgegengenommen.	
Unterschrift des Standesbeamten oder seines Beauftragten	
Gemeindesiegel	
* Unzutreffendes bitte streichen.	

[Nr. 23bis eingefügt durch das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 14. Oktober 1996, Belgisches Staatsblatt vom 31. Oktober 1996]

24. Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen

25. Beruf

Die Information in bezug auf den Beruf gibt die Tätigkeit an, aus der die wichtigsten Existenzmittel gezogen werden, unter Ausschluß anderer Angaben in bezug auf berufliche Spezialisierung, Arbeitgeber, Zusatzberuf oder Zusatzfähigkeit, Titel oder Mandat.

Diese Information kann durch die soziale Kategorie ergänzt werden, der der Betreffende angehört (Lohnempfänger, Selbständiger, Pensionierter, Student). Jede Änderung des Berufs wird registriert. Es ist darauf hinzuweisen, daß ein erworbenes Diplom kein Beruf ist (z.B. Lizentiat der Rechte).

Der Beruf eines Bediensteten des öffentlichen Dienstes kann auf folgenden Vermerk beschränkt werden: Beamter, Berufssoldat usw. Der Ehrentitel eines zuvor ausgeübten Amtes wird nicht mehr vermerkt.

Obwohl die Richtigkeit der Erklärungen in bezug auf den Beruf nicht immer überprüft werden kann, ist es wichtig, Maßnahmen zu treffen, wenn die Möglichkeit dazu gegeben ist, um Mißbräuche infolge der Mitteilung fiktiver Berufe zu vermeiden.

So muß die Gemeindeverwaltung bei jedem Antrag auf Eintragung in die Register als Inhaber eines freien Berufes, dessen Titel durch Gesetz geschützt ist (Rechtsanwalt, Arzt, Architekt usw.), vom Betreffenden die Vorlage eines amtlichen Dokuments verlangen, in dem bescheinigt wird, daß er berechtigt ist, berufliche Tätigkeiten in dieser Eigenschaft auszuüben.

Wenn eine öffentliche Verwaltung weiter mitteilt, daß einer ihrer Bediensteten (Gendarm, Gemeindepolizist, Bediensteter der Akzisenverwaltung usw.) aus dem Dienst entlassen wurde, muß die Gemeindeverwaltung, die diese Mitteilung erhält, die Information «Beruf» entsprechend ändern.

Schließlich sind folgende spezifische Regeln zu beachten:

a) Wer nie ein Handwerk oder einen Beruf ausgeübt hat, gilt als «ohne Beruf».

b) Der Vermerk «ohne Beruf» wird ebenfalls für Kinder unter achtzehn Jahren verwendet; ab achtzehn Jahren können Personen, die noch zur Schule gehen bzw. studieren, beantragen, daß der Vermerk «Student» zwischen Klammern neben den Wörtern «ohne Beruf» angebracht wird, sofern sie Vollzeitig einem Vollzeitunterricht beiwohnen und eine Bescheinigung des Schulleiters beibringen.

c) Ein Arbeitsloser muß unter Angabe seiner letzten beruflichen Qualifikation in den Registern aufgenommen werden; hat er nie einen Beruf ausgeübt, kommt Buchstabe a) weiter oben zur Anwendung.

In der Information in bezug auf den Beruf werden das Datum der Erklärung hinsichtlich des Berufs und das Datum der Erklärungen in bezug auf etwaige Berufswechsel angegeben.

26. Haushaltszusammensetzung

Auf der Karteikarte der Kontaktperson des Haushalts erscheinen die Personen, die dem Haushalt angehören, in der Regel in der Reihenfolge des Verwandtschafts- bzw. Verschwägerungsgrades und im selben Grad nach Alter. Für Haushaltsmitglieder werden Personalien und Verwandtschafts- bzw. Verschwägerungsverhältnis zur Kontaktperson des Haushalts angegeben. Zu den Personalien gehört auch die Erkennungsnummer des Nationalregisters.

Folgende gebräuchliche Begriffe werden verwendet: Ehegatte, Ehegattin, Sohn, Tochter, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Enkel, Enkelin, Vater, Mutter, Schwiegervater, Schwiegermutter, Großvater, Großmutter, Stiefsohn, Stieftochter, Bruder, Schwester, Schwager, Schwägerin, Onkel, Tante, Nefte, Nichte, Vetter, Cousine, Urenkel, Urenkelin.

Besteht kein Verwandtschafts- bzw. Verschwägerungsverhältnis zwischen bestimmten Personen, die dem Haushalt angehören, und der Kontaktperson, so ist der Vermerk «nicht verwandt» anzugeben.

Setzt ein Haushalt sich aus einer Einzelperson zusammen, ist der Vermerk «alleinstehend» in die Register aufzunehmen.

Für Personen, die in Wohnheimen, Altersheimen usw. wohnen, wird die Stellung im Haushalt durch den Begriff «Gemeinschaft» angegeben. In diesem Fall stehen die Mitglieder der Gemeinschaft nicht auf der Karteikarte der Kontaktperson.

Weil bestimmte Mißbräuche vermieden werden sollen und zur Gewährleistung der Genauigkeit der Angaben, ist davon auszugehen, daß eine einfache Erklärung beim Bevölkerungsdienst für die Haushaltszusammensetzung nicht ausreicht und daß eine Untersuchung erforderlich ist (siehe Nr. 11 - Kriterien für die Bildung eines Haushalts). Es ist darauf zu achten, daß Zusammenwohnende sich im Hinblick auf die Umgehung bestimmter steuerlicher oder sonstiger Regelungen nicht als alleinstehend erklären, obwohl sie dieselbe Wohnung teilen.

In der Information Haushaltszusammensetzung müssen folgende Daten vermerkt werden: Datum des Eintretens in den Haushalt, Datum, an dem die Stellung im Haushalt sich verändert, Datum des Verlassens des Haushalts.

Gehört eine Person einem Haushalt nicht mehr an, ist die Akte der Kontaktperson anzupassen.

27. Sterbeort und -datum

Siehe Nr. 16.

Eine Verschollenheitserklärung wird ebenfalls vermerkt (siehe Artikel 112 bis 142 des Zivilgesetzbuches) mit Angabe des Datums des Urteils und des Rechtsprechungsorgans, das sie ausgesprochen hat.

In bestimmten Fällen verfügen die Gemeinden nur über fragmentarische Auskünfte in bezug auf Sterbefälle im Ausland; um solche Auskünfte zu vervollständigen, ist sich mit einem diesbezüglichen Antrag an das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten zu wenden (Generaldirektion der Kanzlei und der Streitsachen - rue des Quatre-Bras 2 - 1000 Brüssel).

28. Akte und Beschlüsse in bezug auf die Handlungsfähigkeit des Volljährigen und die Handlungsunfähigkeit des Minderjährigen

Es handelt sich unter anderem um:

a) Beschlüsse des Friedensrichters in bezug auf die vorläufige Verwaltung der Güter eines Volljährigen (Bestellung, Änderung der Befugnisse, Ersetzung, Beendigung des Auftrags des vorläufigen Pflegers: siehe Artikel 488*bis* des Zivilgesetzbuches),

b) Urteile und Entscheide in bezug auf die Entmündigung eines Volljährigen, die Ernennung eines gerichtlichen Beistands und die Aufhebung der Entmündigung (siehe Artikel 489 bis 515 des Zivilgesetzbuches),

c) Beschlüsse in bezug auf die Vormundschaft über einen volljährigen Entmündigten und die Vormundschaft über einen Minderjährigen (siehe Artikel 389 bis 475 des Zivilgesetzbuches),

d) Beschlüsse des Jugendgerichts in bezug auf die Mündigkeitserklärung eines Minderjährigen (siehe Artikel 476 bis 487 des Zivilgesetzbuches),

e) Beschlüsse, mit denen eine Person unter verlängerte Minderjährigkeit gestellt wird, zur Anordnung der Ersetzung der elterlichen Gewalt durch die Vormundschaft oder zur Ernennung eines neuen Vormunds (siehe Artikel 487*sexies* des Zivilgesetzbuches),

f) Entscheide der Appellationshöfe zur Abänderung der in Buchstabe e) erwähnten Urteile,

g) Beschlüsse zur Anordnung der Aufhebung der verlängerten Minderjährigkeit (siehe Artikel 487*septies* des Zivilgesetzbuches),

h) Beschlüsse in bezug auf das Sorgerecht über einen Minderjährigen.

Die Kenndaten der Akte und Beschlüsse (Datum, Ort, Art) in bezug auf die Handlungsfähigkeit des Volljährigen und die Handlungsunfähigkeit des Minderjährigen, das Datum, ab dem eine bestimmte Rechtslage gilt, und Name und Adresse des Vertreters oder der Person, die dem Volljährigen oder Minderjährigen beisteht (vorläufiger Pfleger, Vormund, Beistand usw.), und der Person, die das Sorgerecht ausübt, sind anzugeben.

29. Vermerk der Erklärung in bezug auf die Wahl der Bestattungsart

Aufgrund des Gesetzes vom 28. Dezember 1989 zur Ergänzung des Gesetzes vom 20. Juli 1971 über die Bestattungen und Grabstätten (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Januar 1990) kann jeder zu Lebzeiten aus freien Stücken dem Standesbeamten der Gemeinde seine letztwillige Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart schriftlich mitteilen.

Die Modalitäten dieser Erklärung sind im Königlichen Erlaß vom 2. August 1990 zur Regelung der Eintragung der letztwilligen Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart durch die Gemeinden (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. August 1990) erläutert worden. Gemäß dem vorerwähnten Königlichen Erlaß wird die Erklärung in bezug auf die letztwillige Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart durch ein datiertes und unterzeichnetes Schriftstück eingereicht, das dem Standesbeamten der Gemeinde, in der der Abgeber der Erklärung eingetragen ist, gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen ist. Neben dem Namen, den Vornamen, dem Wohnsitz und der vollständigen Adresse des Betroffenen wird in diesem Schriftstück die gewünschte Bestattungsart angegeben, und zwar die Beerdigung oder die Einäscherung, und dies durch den klaren und unzweideutigen Vermerk eines dieser beiden Begriffe.

Die Gemeinden müssen die Erklärungen für alle in den Registern eingetragenen Personen entgegennehmen.

Die Wahl der Bestattungsart wird in den Registern mit dem Datum der Erklärung unter Ausschluß jeder anderen Information aufgenommen. Die gewählte Bestattungsart wird der Person mitgeteilt, die sich um die Bestattung kümmert.

Bei Wechsel des Hauptwohnortes wird die schriftliche Erklärung mit der Wahl der Bestattungsart zusammen mit der Akte der betreffenden Person der Gemeinde übermittelt, in der sich diese Person niedergelassen hat.

Die Änderung oder Rücknahme der Erklärung muß gemäß den Vorschriften des Königlichen Erlasses vom 2. August 1990 erfolgen.

Bei Änderung der Erklärung wird nur der letzte Vermerk beibehalten. Bei Rücknahme der Erklärung ohne neue Verfügung, Streichung von Amts wegen oder Streichung wegen Wegzug ins Ausland wird keine Information beibehalten.

Zur Erleichterung der Erklärung kann der nachfolgende Text dem Abgeber der Erklärung als Vordruck ausgehändigt werden.

Erklärung in bezug auf die letztwillige Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart

Der/Die Unterzeichnete, (Name, Vornamen),
 wohnhaft (Wohnsitz
 und vollständige Adresse), teilt dem Standesbeamten der Stadt/Gemeinde
 mit, die Beerdigung/die Einäscherung als Bestattungsart zu wählen.

Der Inhalt vorliegender Erklärung, die der/die Unterzeichnete aus freiem Willen abgegeben hat, bildet seine/ihre
 letztwillige Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart.

....., den

Unterschrift

Füllt der Betreffende den Vordruck eigenhändig aus, reicht die Unterschrift.

Füllt der Standesbeamte oder sein Beauftragter das Formular aus, muß der Betreffende seiner Unterschrift den Vermerk «Gelesen und genehmigt» voranstellen.

Ist der Betreffende nicht imstande, die Erklärung selbst zu unterzeichnen, wird die Urkunde, nachdem sie im Beisein von zwei frei vom Betreffenden gewählten Zeugen verlesen worden ist, vom Standesbeamten und von den vorerwähnten Zeugen unterzeichnet.

Die Bescheinigung über den Empfang der Erklärung wird wie folgt aufgesetzt:

Bescheinigung über den Empfang der Erklärung in bezug auf
 die letztwillige Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart

Am (Datum) hat der Standesbeamte der
 Stadt/Gemeinde die Erklärung in bezug
 auf die letztwillige Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart von
 (Name/Vornamen), wohnhaft
 (Wohnsitz
 und vollständige Adresse), entgegengenommen.

Unterschrift des Standesbeamten oder seines Beauftragten

Siegel der Stadt/Gemeinde

Stirbt eine Person in der Gemeinde, in der sie ihren Wohnsitz hat, so muß der Standesbeamte bei Abgabe der Todeserklärung überprüfen, ob eine Erklärung in bezug auf die letztwillige Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart in den Registern unter dem Namen dieser Person vermerkt worden ist.

Ein Problem stellt sich jedoch bei Erklärung des Todes einer Person, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hat.

Dieses Problem wird gelöst, indem vorgesehen wird, daß die Person, die eine Todeserklärung abgibt, eine von der Gemeinde des Wohnsitzes des Verstorbenen ausgestellte Bescheinigung beibringen muß, in der angegeben wird, ob eine Erklärung in bezug auf die letztwillige Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart in den Registern unter dem Namen des Verstorbenen vermerkt wurde.

Die betreffenden Gemeinden sind verpflichtet, diese Bescheinigung, deren Muster folgt, auszustellen.

<p>Bescheinigung in bezug auf die Bestattungsart</p> <p style="text-align: center;">—————</p> <p>(Gesetz vom 28. Dezember 1989 zur Ergänzung des Gesetzes vom 20. Juli 1971 über die Bestattungen und Grabstätten - Königlicher Erlaß vom 2. August 1990 zur Regelung der Eintragung der letztwilligen Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart durch die Gemeinden)</p> <p>Der Standesbeamte der Stadt/Gemeinde</p> <p>teilt mit, daß folgende Person</p> <p>Name und Vornamen:</p> <p>Erkennungsnummer des Nationalregisters:</p> <p>Personenstand:</p> <p>Adresse:</p> <p>folgende Bestattungsart gewählt hat: Beerdigung/Einäscherung/keine.</p> <p>(Datum)</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift des Standesbeamten oder seines Beauftragten</p> <p style="text-align: center;">Siegel der Stadt/Gemeinde</p>

30. Klasse und Nummer des Führerscheins oder des als Führerschein geltenden Dokuments

Alle Führerscheinklassen werden angegeben.

Alle Bestandteile der Nummer (Buchstaben und Ziffern) werden in den Registern angegeben.

Ist ein Fahrverbot gegen jemanden verhängt worden, muß dies angegeben werden.

Das Datum der Ausstellung, des Entzugs, der Erneuerung, der Ersetzung, der Rückgabe oder des Eintauschs des Führerscheins und das Datum, an dem das Fahrverbot endet, werden eingetragen.

Die Information in bezug auf den Führerschein umfaßt ebenfalls den Ausstellungsort (Ausstellungsgemeinde oder Verweis auf die Ausstellung durch das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten oder das Ministerium des Verkehrswesens).

31. Paß

Zu unterscheiden ist zwischen dem Paß, der von einer belgischen Behörde ausgestellt worden ist (siehe Artikel 1 Nr. 18 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen), und dem Paß, der von einer ausländischen Behörde ausgestellt worden ist (siehe Artikel 2 Nr. 9 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992).

Die Information in bezug auf den Paß umfaßt die (belgische oder ausländische) Behörde, die den Paß ausgestellt hat, den Ausstellungsort, das Ausstellungsdatum und das Ablaufdatum.

32. Identitätsnachweis

Die Information in bezug auf den Identitätsnachweis umfaßt entweder Nummer und Ausstellungsdatum des Personalausweises, der im Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt ist, oder Art und Nummer des Dokuments, das als Bescheinigung über die Eintragung in den Bevölkerungsregistern oder im Fremdenregister gilt, mit Angabe des Ausstellungsdatums und -ortes und seiner Gültigkeitsdauer.

Für andere Dokumente als den Personalausweis für Belgier ist neben der Art der Unterlage (Ausweispapier für Kinder unter 12 Jahren, Identitätsnachweis für Kinder unter 12 Jahren, Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister, Personalausweis für Ausländer, Registrierungsbescheinigung, Aufenthaltskarte für Angehörige eines EG-Mitgliedstaates usw.) gegebenenfalls ein Verweis auf die Ausstellung eines Duplikats des Dokuments oder auf die Verlängerung des Dokuments anzubringen.

Der Ort, an dem ein Dokument ausgestellt worden ist, wird durch den LAS-Code der Gemeinde angegeben.

Der Gültigkeitszeitraum wird durch Registrierung des Ablaufdatums bestimmt.

33. Sozialversicherungsausweis

Die Nummer des durch das Gesetz vom 25. Januar 1985 (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. Februar 1985) geschaffenen Sozialversicherungsausweises (12 Ziffern) und das Datum der Ausstellung des Ausweises, das heißt das Datum, an dem der Betreffende das Dokument tatsächlich bei der Gemeindeverwaltung abgeholt hat, sind einzutragen.

34. Pensionsscheine

Diese Information umfaßt die verschiedenen Kategorien der in Belgien ausgestellten Scheine und die Einrichtung, die sie ausstellt (Ruhestandspension, Hinterbliebenenpension, Kriegspension, Invalidenpension, Rente).

Für die von einem ausländischen Staat gewährten Pensionsscheine wird in der Information nur das Ausstellungsland angegeben ohne Vermerk der Kategorie des Scheins.

Die Nummern der Scheine werden ebenfalls eingetragen, wie auch das Datum der Zuerkennung, das heißt das Datum, ab dem der Anspruch auf eine Pension einer Person zuerkannt wird. Ist dieses Datum nicht bekannt, wird das Datum eingetragen, an dem die Gemeinde von der Zuerkennung des Scheins in Kenntnis gesetzt worden ist.

35. Erklärung in bezug auf die Transplantation von Organen und Geweben nach dem Tode gemäß dem Königlichen Erlaß vom 30. Oktober 1986 zur Regelung der Art und Weise, wie der Spender oder die in Artikel 10 § 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1986 über die Entnahme und Transplantation von Organen erwähnten Personen ihren Willen äußern können (Gesetz und Königlicher Erlaß veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Februar 1987)

Das Datum und die Art der Erklärung werden in den Registern vermerkt, und zwar:

- a) Einspruch gegen jegliche Entnahme von Organen und Geweben,
- b) Erklärung der ausdrücklichen Zustimmung,
- c) Rücknahme einer Einspruchserklärung,
- d) Rücknahme einer Einspruchserklärung und Einreichung einer Erklärung der ausdrücklichen Zustimmung,
- e) Rücknahme einer Erklärung der ausdrücklichen Zustimmung,
- f) Rücknahme einer Erklärung der ausdrücklichen Zustimmung und Einreichung einer Einspruchserklärung.

Wird eine Erklärung eingereicht, die der ursprünglichen Erklärung entgegengesetzt ist, wird das Datum der neuen Erklärung registriert, und allein diese Erklärung ist zu berücksichtigen.

36. Anerkennung von Titeln infolge von Kriegshandlungen

Die Information umfaßt das Datum der Zuerkennung des Titels durch die zuständige Behörde bzw. Einrichtung und den Titel, der infolge von Kriegshandlungen zuerkannt wurde: politischer Gefangener, Deportierter, bewaffneter Widerstandskämpfer, ziviler Widerstandskämpfer, Mitglied der geheimen Presse, Zwangsarbeitsverweigerer, Kriegswaise, Kriegserwitwe.

37. Wandergewerbeschein

Diese Information umfaßt Nummer, Art und Gültigkeitsdauer - nicht mehr als sechs Jahre - des Wandergewerbescheins.

38. Angabe der in Artikel 95 § 4 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Kategorie

Anhand dieser Information sollen die Personen bestimmt werden, die in der durch das Gesetz bestimmten Reihenfolge benannt werden können, um das Amt des Vorsitzenden eines Wahl- oder Zählbürovorstandes oder eines Beisitzers eines Zählbürovorstandes zu bekleiden.

39. Angabe der Aberkennung des Wahlrechts

Zu registrieren ist der Vermerk «Wahlrecht aberkannt bis zum (Datum)» (Datum, an dem die Aussetzung des Wahlrechts endet).

Bei endgültiger Aberkennung des Wahlrechts wird der Vermerk «Wahlrecht aberkannt» in den Registern vermerkt.

Keinerlei Verweis auf die Gründe, weshalb einer Person das Wahlrecht zeitweilig oder endgültig aberkannt worden ist, wird in den Registern aufgenommen. Diese Angaben müssen in der in Artikel 7bis des Wahlgesetzbuches vorgesehenen alphabetischen Kartei aufbewahrt werden.

40. Vom Ausländeramt zugeteilte Aktennummer

Es handelt sich um die Erkennungsnummer, die das Ausländeramt jedem Ausländer zuteilt, dem der Aufenthalt oder die Niederlassung in Belgien erlaubt oder gestattet ist.

Diese Information umfaßt das Datum, an dem die Zuteilung dieser Nummer der Gemeinde mitgeteilt wird.

41. Angaben zur Identität, von denen der Ausländer Gebrauch macht, die aber nicht in Nr. 14 angegeben sind

Es handelt sich um Angaben zur Identität, die nicht dem Namen und den Vornamen gleichgesetzt werden können, so z.B. wenn der Name eines ausländischen Staatsangehörigen keine Unterscheidung zwischen Familienname und Vorname(n) ermöglicht.

Das zu berücksichtigende Datum ist das Datum der Geburtsurkunde oder des Dokuments, das als solches gilt.

42. Herkunftsland und Herkunftsort im Ausland

Mit dieser Information wird das Land angegeben, wo der ausländische Staatsangehörige wohnte, bevor er nach Belgien kam.

Das für diese Information zu berücksichtigende Datum ist das Datum der Ankunft in Belgien.

43. Angabe des Aufenthalts, der auf die Dauer des Studiums beschränkt ist

Das Datum des Studiumbeginns und das Datum, an dem das Studium normalerweise abgeschlossen wird, sind anzugeben.

44. Angabe des Aufenthalts, der aufgrund besonderer Umstände oder der Art oder der Dauer bestimmter Leistungen beschränkt ist

Das Datum des Beginns des Aufenthalts, das Datum, an dem der Aufenthalt normalerweise endet, und der Grund des Aufenthalts sind anzugeben.

45. Art, Nummer und Dauer der Gültigkeit der Arbeitserlaubnis

In der Regel wird die Arbeitserlaubnis jedem Ausländer, der nicht Angehöriger eines EG-Staates ist und in Belgien einer Berufstätigkeit als Lohnempfänger nachgeht, ausgestellt (außer Befreiung).

Das Datum des Beginns der Gültigkeit und des Ablaufs der Arbeitserlaubnis werden in die Register eingetragen.

46. Art, Nummer und Dauer der Gültigkeit der Berufskarte

In der Regel wird die Berufskarte jedem Ausländer, der nicht Angehöriger eines EG-Staates ist und in Belgien einer Erwerbstätigkeit als Selbständiger nachgeht, ausgestellt (außer Befreiung).

Das Datum des Beginns der Gültigkeit und des Ablaufs der Karte werden in die Register eingetragen.

47. Rückkehrrecht (siehe Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern - Artikel 39 bis 42 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über denselben Gegenstand)

Die vorerwähnte Information umfaßt den Vermerk «Recht auf Rückkehr», das Datum der zeitweiligen Abwesenheit vom Königreich, das in der in Artikel 39 § 6 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 erwähnten Anlage 18 vermerkt ist, und das Datum, bis zu dem das Rückkehrrecht gilt.

48. Art und Aktenzeichen der in Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Dokumente oder der aufgrund dieses Artikels zulässigen Dokumente

Diese Information umfaßt die Nummer des Dokuments, den Ausstellungsort, die Behörde, die das Dokument ausgestellt oder verlängert hat, und das Datum der Ausstellung, der Verlängerung und des Ablaufs.

49. Art und Aktenzeichen des belgischen oder ausländischen Reisedokuments, wenn dieses den in Nummer 48 erwähnten Dokumenten nicht entspricht

Siehe Nummer 48.

50. Name, Vornamen, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit und Adresse des Ehepartners

Name, Vornamen, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Adresse des Ehepartners stehen in den Registern neben seinem Geburtsdatum.

51. Name, Vornamen, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit und Adresse jedes Kindes

Name, Vornamen, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Adresse jedes Kindes stehen in den Registern neben seinem Geburtsdatum.

52. Eventuelle Angabe der Aktennummer, die das Ausländeramt der Akte der Eltern, des Ehepartners und der Kinder zugeteilt hat

Das in die Register einzutragende Datum ist das Datum, an dem die Zuteilung dieser Aktennummer von seiten des Ausländeramtes mitgeteilt wird.

53. Bei Änderung oder Berichtigung einer der in den Nummern 14 bis 52 aufgezählten Informationen muß das Datum eingegeben werden, ab dem die geänderte oder berichtigte Information berücksichtigt wird (so beinhaltet die Ersetzung des Standes als Lediger durch den Stand als Verheirateter insbesondere die Angabe des Datums der Eheschließung).

Es wird angeraten, die Nummer jeder Personenstandsurkunde und den Ort, das heißt die Gemeinde und gegebenenfalls das Land, wo sie ausgestellt oder übertragen wurde, jeweils zu vermerken, wenn diese Angaben bekannt sind. Für Gerichts- und Verwaltungsbeschlüsse werden die beschlußfassende Behörde und das Datum des Beschlusses angegeben.

54. Bei der Beurteilung der Gültigkeit von Informationen über Ausländer ist die Regel zu berücksichtigen, die durch die Rechtsprechung des Kassationshofes von Artikel 3 Absatz 3 des einleitenden Titels des Zivilgesetzbuches abgeleitet wird, nach der ausländische Gesetze, die den Stand oder die Handlungsfähigkeit von Personen (Name, Vornamen, Personenstand, Handlungsfähigkeit, Abstammung usw.) betreffen, auf den Ausländer in Belgien anwendbar sind, es sei denn, sie verstoßen gegen die belgische öffentliche Ordnung.

KAPITEL III - Muster der für die Registrierung der Bevölkerung verwendeten Unterlagen und Formulare

55. Zusammenstellung der Register anhand von Karteikarten Muster 1

§ 1 - Die Register werden anhand von Karteikarten Muster 1 zusammengestellt, die alphabetisch geordnet in verschlossenen Karteien aufbewahrt werden.

Alle in Kapitel II aufgezählten Informationen müssen unbedingt auf Karteikarten Muster I angegeben werden.

§ 2 - Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, das weiter unten abgebildete Muster (in DIN-A5-Format oder einem Vielfachen dieses Formats) zu benutzen und die Anordnung der Informationen einzuhalten.

1	2	3	4	5	6	7
	8	9	10	11 *		(BR) (FR)
12.: 13.: 14.: <p style="text-align: right;">Informationen zur Person (siehe § 3)</p>						

ERKLÄRUNGEN

1. NN (nationale Nummer): Erkennungsnummer der Person beim Nationalregister der natürlichen Personen
 2. IA: Identifizierung der Akte
 3. LAS-Nummer: Codennummer der Gemeinde beim Landesamt für Statistiken
 4. Datum der letzten Fortschreibung der Karteikarte Muster 1
 5. Länge der Akte in Ziffern und Buchstaben, so wie sie im Nationalregister oder in einem anderen gegebenenfalls angewandten EDV-System eingegeben ist
 6. Kodifikation der Adresse: Code der Straße und Hausnummer (*)
 7. BR: Bevölkerungsregister (Belgier und Ausländer, denen die Niederlassung im Königreich gestattet oder erlaubt ist - ausländische Staatsangehörige, die Gegenstand eines Vermerks im Bevölkerungsregister sind)
 - FR: Fremdenregister (andere Ausländer, denen der Aufenthalt im Königreich gestattet oder erlaubt ist)
 8. Code Familienname (*)
 9. Code erster Vorname (*)
 10. Code zweiter Vorname (*)
 11. VE (vorige Eintragung), gefolgt vom LAS-Code sofern vorhanden
 12. Name und Vornamen, gegebenenfalls mit nachgestellter Angabe des Adelstitels bzw. des Rufnamens
 13. Geburtsdatum und -ort
 14. Derzeitige Staatsangehörigkeit
- (*) Kodifikation des Nationalregisters

- § 3 - Anordnung der in Kapitel II aufgezählten Informationen (siehe § 2 - Informationen zur Person)
- 001 (GEM) Gemeinde des Hauptwohnortes oder Land, wo die betreffende Person ihren Hauptwohnort hat, oder Sondercodes (Streichung von Amts wegen, Streichung wegen Wegzug ins Ausland,...)
 - 002 (REF) Bezugsakte (Diese Information ermöglicht es, durch Eingabe einer nationalen Nummer die Verbindung zwischen einer annullierten Akte und der diese Akte ersetzenden Akte herzustellen)
 - 003 (BWO) Beschluß in bezug auf die Bestimmung des Hauptwohnortes (Eintragung und Streichung von Amts wegen durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium, Eintragung und Streichung von Amts wegen aufgrund eines Beschlusses des Ministers des Innern oder seines Beauftragten, Änderungen in bezug auf den Wohnort infolge eines Entscheids des Staatsrates oder eines Beschlusses eines anderen Rechtsprechungsorgans)
 - 004 (SEX) Information in bezug auf eine Berichtigung der Personenstandsurkunde über die Geburt hinsichtlich des Geschlechts
 - 005 (HKG) Erklärung, mit der der Eintragungsantrag gestellt wird: Datum der Erklärung und Name der Herkunftsgemeinde
 - 006 (HKO) Herkunftsland und Herkunftsort im Ausland
 - 007 (VA) Vorübergehende Anwesenheit (insbesondere Angabe des auf die Dauer des Studiums oder der Leistungen begrenzten Aufenthalts ausländischer Staatsangehöriger)
 - 008 (RUC) Rückkehrrecht
 - 010 (NM) Name, Vornamen (eventuell andere Identitätsbestandteile als Name und Vornamen)
 - 011 (PSD) Pseudonym
 - 013 (NMA) Änderungen des Namens, der Vornamen und des Adelstitels
 - 019 (AWH) Meldung des Wegzugs in eine andere Gemeinde des Königreichs, Meldung des Wegzugs ins Ausland, Erklärung, mit der eine aus dem Ausland kommende Person ihre Absicht bekanntgibt, ihren Hauptwohnort in der Gemeinde zu nehmen
 - 020 (ADR) Adresse des Hauptwohnortes mit gegebenenfalls dem Vermerk «Adresse darf nicht mitgeteilt werden», Bezugsadresse: für Obdachlose, Personen, die sich in einer mobilen Wohnung aufhalten, und Personen, die als zeitweilig abwesend gelten, obwohl sie für einen längeren Zeitraum außerhalb der Gemeinde wohnen (Mitglieder der belgischen Streitkräfte in Deutschland, Entwicklungshelfer, Diplomaten usw.)
 - 022 (WOA) Wohnort im Ausland (für Belgier): zeitweilige Abwesenheit vom Hauptwohnort
 - 023 (PAA) Postadresse im Ausland (für Belgier)
 - 024 (BA) Bezugsadresse, Datum, an dem die Adresse des Hauptwohnortes (020) zur Bezugsadresse wird
 - 026 (ABW) Vermerk der zeitweiligen Abwesenheit
 - 027 (GW) Gesetzlicher Wohnsitz
 - 028 (VE) Vorläufige Eintragung (Artikel 16 § 2 Absätze 2 bis 4 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister):
 - Datum des Antrags auf Eintragung und Datum, an dem die Eintragung gegebenenfalls definitiv wird (Datum des Antrags auf Eintragung + drei Monate)
 - Angabe des Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens
 - Datum, an dem die Eintragung bei einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren definitiv wird (Datum der vorläufigen Eintragung + drei Jahre)
 - Datum und Angabe des Gerichts- oder Verwaltungsbeschlusses zur Bestätigung oder Beanstandung der vorläufigen Eintragung
 - bei Ersetzung der vorläufigen Eintragung durch eine definitive Eintragung oder eine Streichung: Aufrechterhaltung des Verweises auf die zuvor vorgenommene vorläufige Eintragung
 - 031 (NAT) Staatsangehörigkeit
 - 070 (BER) Beruf
 - 073 (PNS) Pensionsscheine
 - 074 (BP) Besonderer Pensionsschein (z.B. ein von einer ausländischen Einrichtung ausgestellter Schein)
 - 100 (GO) Geburtsort
 - 101 (GBD) Erklärung in bezug auf das Geburtsdatum für Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Geburtsdatum unvollständig oder unbestimmt war
 - 110 (ABS) Abstammung
 - 111 (EG) Rechtsstellung als Person, die vertreten bzw. der beigestanden wird (Akte und Beschlüsse in bezug auf die Handlungsfähigkeit des Volljährigen und die Handlungsunfähigkeit des Minderjährigen)
 - 113 (VTR) Vermerk des Vertreters bzw. Beistands
 - 120 (PST) Personenstand
 - 121 (ER) Geburtsort des Ehepartners
 - 122 (EUV)
 - Code 1: vermögensrechtlicher Vertrag
 - Code 2: Ehevertrag
- jeweils mit Angabe des Notars, bei dem der Vertrag beurkundet und in Urschrift hinterlegt worden ist, und seines Amtssitzes]

[Informationstyp 122 eingefügt durch das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 14. Oktober 1996, Belgisches Staatsblatt vom 31. Oktober 1996]

- 130 (WG) Wahlen (Angabe der in Artikel 95 § 4 des Wahlgesetzbuches erwähnten Kategorie oder gegebenenfalls Vermerk, daß der Person das Wahlrecht aberkannt ist)
- 140 (HHV) Haushaltszusammensetzung
- 141 (HHP) Stellung im Haushalt
- 150 (STF) Sterbeort und -datum

- 151 (VER) Verschollenheit: Angabe des Datums des Urteils zur Erklärung der Verschollenheit und des Rechtsprechungsorgans
 - 152 (BGR) Bestattungsart: Vermerk der Erklärung in bezug auf die Wahl der Bestattungsart
 - 190 (TIT) Anerkennung von Titeln infolge von Kriegshandlungen
 - 192 (TRP) Erklärung in bezug auf die Transplantation von Organen und Geweben
 - 193 (WGS) Wandergewerbeschein
 - 194 (FUS) Führerschein oder als Führerschein geltendes Dokument
 - 195 (PA) Identitätsnachweis
 - 196 (SVA) Sozialversicherungsausweis
 - 197 (BK) Berufskarte (Ausländer, der nicht Angehöriger eines EG-Staates ist)
 - 198 (AE) Arbeitserlaubnis (Ausländer, der nicht Angehöriger eines EG-Staates ist)
 - 199 (PAS) Von einer belgischen Behörde ausgestellter Paß
 - 200 (OS) Vom Ausländeramt zugeteilte Aktennummer
 - 202 (SI) Sonderinformationen in bezug auf Ausländer (z.B. Nummer der kommunalen Akte)
 - 205 (PR) Prekäre Rechtsstellung (Status der Person, die sich illegal in Belgien aufhält, die die Rechtsstellung eines Flüchtlings beantragt hat usw.)
 - 210 (REG) Eintragsregister
- Weise der Eintragung bzw. des Vermerks in den Registern: Eintragung im Bevölkerungsregister, Eintragung im Fremdenregister, Vermerk «EG-Protokoll» im Bevölkerungsregister, Vermerk «Ausländer K.E. vom 30. Oktober 1991» im Bevölkerungsregister

- 253 (KOL) Datum der Zusammenstellung der Daten

56. Muster 2

Muster 2 ist die Bescheinigung über den Empfang der in Artikel 7 § 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister vorgesehenen Erklärung.

Sie wird Ausländern, die eine Erklärung über die Ankunft in Belgien erhalten, nicht ausgestellt.

Stadt/Gemeinde LAS-Code	Nr.
<div style="border: 1px solid black; display: inline-block; padding: 5px 20px;">Muster 2</div>	
<p>Bescheinigung über den Empfang der in Artikel 7 § 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister vorgesehenen Erklärung</p> <p>Der Standesbeamte der Stadt/Gemeinde hat die Erklärung erhalten, durch die Herr/Frau</p> <p style="text-align: center;">(Name, Vornamen, Erkennungsnummer des Nationalregisters)</p> <p>- seinen/ihren Hauptwohntort verlegt hat in die Stadt/Gemeinde</p> <p>- aus dem Ausland kommend, seinen/ihren Hauptwohntort festgelegt hat in der Stadt/Gemeinde</p>	
Straße:	Nr. :
<p>Gleiches gilt für die zum selben Haushalt gehörenden Personen bzw. einige unter ihnen:</p> <p>(Name, Vornamen, Erkennungsnummer des Nationalregisters, Bestimmung der Kontaktperson des Haushalts, wenn es sich nicht um den Abgeber der Erklärung handelt)</p>	
<p>(Datum)</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift des Standesbeamten oder seines Beauftragten</p> <p style="text-align: center;">Siegel der Stadt/Gemeinde</p>	

57. Muster 2bis

Muster 2bis, eine Variante von Muster 2, wird bei der Verlegung des Hauptwohnortes innerhalb derselben Gemeinde benutzt (Wechsel innerhalb der Gemeinde). Es wird auf die Rückseite von Muster 2 gedruckt.

Stadt/Gemeinde LAS-Code	Nr.
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Muster 2bis</div>	
Bescheinigung über den Empfang der in Artikel 7 § 1 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister vorgesehenen Erklärung	
Der Standesbeamte der Stadt/Gemeinde hat die Erklärung erhalten, durch die Herr/Frau	
(Name, Vornamen, Erkennungsnummer des Nationalregisters)	
seinen/ihren Hauptwohnort verlegt hat von	
(Adresse)	
nach	
(Adresse).	
Gleiches gilt für die zum selben Haushalt gehörenden Personen bzw. einige von ihnen:	
(Name, Vornamen, Erkennungsnummer des Nationalregisters, Bestimmung der Kontaktperson des Haushalts, wenn es sich nicht um den Abgeber der Erklärung handelt)	
(Datum)	
Unterschrift des Standesbeamten oder seines Beauftragten	
Siegel der Stadt/Gemeinde	

58. Muster 3

Es handelt sich um die in Artikel 7 § 5 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister erwähnte Eintragungsbescheinigung.

Stadt/Gemeinde LAS-Code	Nr.
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Muster 3</div>	
In Artikel 7 § 5 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister vorgesehene Eintragungsbescheinigung	
Der Standesbeamte der Stadt/Gemeinde bescheinigt, daß Herr/Frau	
(Name, Vornamen, Erkennungsnummer des Nationalregisters),	
nachdem untersucht worden ist, daß der angegebene Wohnort tatsächlich der Wohnort ist/auf Beschluß des Ministers des Innern oder seines Beauftragten vom /	
in Ausführung des Entscheids des Staatsrats vom	
in die Register der Stadt/Gemeinde folgender Adresse eingetragen worden ist:	mit Hauptwohnort an (Adresse).
Gleiches gilt für die zum selben Haushalt gehörenden Personen bzw. einige von ihnen:	
(Name, Vornamen, Erkennungsnummer des Nationalregisters, Bestimmung der Kontaktperson des Haushalts, wenn es sich nicht um den Abgeber der Erklärung handelt).	
Wir bitten um Übermittlung der betreffenden persönlichen Akten.	
(Datum)	
Unterschrift des Standesbeamten oder seines Beauftragten	
Siegel der Stadt/Gemeinde	

59. Muster 4

Muster 4 ist die in Artikel 7 § 5 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister erwähnte Bescheinigung der Nichteintragung. Es steht auf der Rückseite von Muster 3.

Stadt/Gemeinde LAS-Code	Nr.
<div style="border: 1px solid black; display: inline-block; padding: 2px;">Muster 4</div>	
Bescheinigung der Nichteintragung (Artikel 7 § 5 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister)	
Der Standesbeamte der Stadt/Gemeinde bescheinigt, daß Herr/Frau	
(Name, Vornamen, Erkennungsnummer des Nationalregisters)	
erklärt hat, seinen/ihren Hauptwohntort in der Stadt/Gemeinde Straße: festzulegen.	Nr. , ,
Diese Erklärung ist auch abgegeben worden für die zum selben Haushalt gehörenden Personen:	
(Name, Vornamen, Erkennungsnummer, Bestimmung der Kontaktperson des Haushalts, wenn es sich nicht um den Abgeber der Erklärung handelt).	
Nach erfolgter Untersuchung ist die Eintragung der vorerwähnten Personen bzw. einiger unter ihnen (Namen und Vornamen anführen)	
verweigert worden, und zwar aus folgendem Grund/folgenden Gründen:	
(Datum)	
Unterschrift des Standesbeamten oder seines Beauftragten	
Siegel der Stadt/Gemeinde	

60. Muster 5 und 5bis

Muster 5 dient zur Übermittlung der persönlichen Akte der Person, die gemäß Artikel 7 § 6 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister eingetragen wird.

Muster 5bis ist die Bescheinigung über den Empfang der persönlichen Akte.

a) Muster 5

Stadt/Gemeinde LAS-Code	Nr.																																																								
<div style="border: 1px solid black; display: inline-block; padding: 5px 20px;">Muster 5</div>																																																									
<div style="border: 1px solid black; display: inline-block; padding: 5px 100px;">An den Herrn Standesbeamten von und zu</div>																																																									
<p>Anbei finden Sie die persönlichen Akten der in der Bescheinigung Muster 3 mit Datum angegebenen Personen, und zwar:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (Name, Vornamen, Erkennungsnummer des Nationalregisters) 2. (Name, Vornamen, Erkennungsnummer des Nationalregisters) 3. (Name, Vornamen, Erkennungsnummer des Nationalregisters) 4. 																																																									
<p>Die vorerwähnten Akten umfassen jeweils die in folgender Tabelle angekreuzten Unterlagen. Person aufgenommen unter Nummer (dieselbe Numerierung wie in Absatz 1 verwenden und das Feld neben der entsprechenden Unterlage ankreuzen):</p>																																																									
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="padding: 5px;"><u>Art der Unterlage</u></th> <th style="padding: 5px;">1</th> <th style="padding: 5px;">2</th> <th style="padding: 5px;">3</th> <th style="padding: 5px;">4</th> <th style="padding: 5px;"></th> <th style="padding: 5px;"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 5px;"><i>a)</i> Karteikarte Muster 1</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"><i>b)</i> Karteikarte Führerschein</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"><i>c)</i> Karteikarte Fahrverbot</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"><i>d)</i> Karteikarte Paß</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"><i>e)</i> Strafregister</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"><i>f)</i> Ggf. Kopie der Karteikarte Art. 7bis WGB</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"><i>g)</i></td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </tbody> </table>	<u>Art der Unterlage</u>	1	2	3	4			<i>a)</i> Karteikarte Muster 1							<i>b)</i> Karteikarte Führerschein							<i>c)</i> Karteikarte Fahrverbot							<i>d)</i> Karteikarte Paß							<i>e)</i> Strafregister							<i>f)</i> Ggf. Kopie der Karteikarte Art. 7bis WGB							<i>g)</i>							
<u>Art der Unterlage</u>	1	2	3	4																																																					
<i>a)</i> Karteikarte Muster 1																																																									
<i>b)</i> Karteikarte Führerschein																																																									
<i>c)</i> Karteikarte Fahrverbot																																																									
<i>d)</i> Karteikarte Paß																																																									
<i>e)</i> Strafregister																																																									
<i>f)</i> Ggf. Kopie der Karteikarte Art. 7bis WGB																																																									
<i>g)</i>																																																									
<div style="border: 1px solid black; display: inline-block; padding: 5px 50px;">(Datum)</div>																																																									
Unterschrift des Standesbeamten oder seines Beauftragten Siegel der Stadt/Gemeinde																																																									

b) *Muster 5bis*

Stadt/Gemeinde LAS-Code	Nr.
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;"><i>Muster 5bis</i></div>	
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">An den Herrn Standesbeamten von und zu</div>	
Bescheinigung über den Empfang der persönlichen Akte	
Der Standesbeamte der Stadt/Gemeinde bescheinigt den Empfang der persönlichen Akte(n) folgender Personen:	
1. (Name, Vornamen, Nummer des Nationalregisters der natürlichen Personen)	
2. (Name, Vornamen, Nummer des Nationalregisters der natürlichen Personen)	
3. (Name, Vornamen, Nummer des Nationalregisters der natürlichen Personen)	
4.	
(Datum)	
Unterschrift des Standesbeamten oder seines Beauftragten	
Siegel der Stadt/Gemeinde	

61. Muster 6

Formular 6 dient zur Beantragung der Übermittlung eines Musters 3; dies setzt eine vorhergehende Eintragung der Betreffenden in die Register der Gemeinde, an die der Antrag gerichtet wird, voraus.

Stadt/Gemeinde LAS-Code	Nr.
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Muster 6</div>	
Der Standesbeamte der Stadt/Gemeinde	
beantragt die Übermittlung einer Bescheinigung Muster 3 in bezug auf Herrn/Frau	
(Name, Vornamen, Erkennungsnummer des Nationalregisters)	
und die zum selben Haushalt gehörenden Personen bzw. einige von ihnen:	
(Name, Vornamen, Erkennungsnummer).	
Diese Person(en) soll(en) ihren Wohnort an folgender Adresse festgelegt haben:	
/ist (sind) Gegenstand eines	
Beschlusses des Ministers des Innern oder seines Beauftragten vom	
zur Eintragung von Amts wegen/muß (müssen) in Ausführung eines Entscheids des Staatsrates vom in Ihre Register eingetragen werden.	
(Datum)	
Unterschrift des Standesbeamten oder seines Beauftragten	
Siegel der Stadt/Gemeinde	

62. Muster 7

Unterlage, mit der eine Abschrift oder ein Auszug aus einer Personenstandsurkunde in bezug auf eine Person, die nicht in der Gemeinde eingetragen ist, in der diese Urkunde erstellt wurde, der Gemeindeverwaltung übermittelt wird, in deren Register diese Person eingetragen ist oder eingetragen werden muß

Stadt/Gemeinde LAS-Code	Nr.
----------------------------	-----

Muster 7

An den Herrn Standesbeamten von und zu

Anbei finden Sie eine Abschrift/einen Auszug aus einer Personenstandsurkunde in bezug auf

Herrn/Frau ,

der/die in Ihren Registern eingetragen ist/in Ihre Register eingetragen werden soll an folgender Adresse:

(sofern die genaue Adresse bekannt ist).

Die Karteikarte Muster 1 ist dementsprechend anzupassen.

Hat die betreffende Person ihren Hauptwohntort nicht mehr in Ihrer Stadt/Ihrer Gemeinde, ist der Auszug aus der Personenstandsurkunde postwendend zurückzusenden.

(Datum)

Unterschrift des Standesbeamten oder seines Beauftragten

Siegel der Stadt/Gemeinde

63. Muster 8

Muster 8 ist die Bescheinigung über die Streichung aus den Registern, die auf Antrag jeder Person ausgehändigt wird, die ihre Streichung aus den Registern nachweisen muß, insbesondere bei einer Niederlassung im Ausland.

Stadt/Gemeinde LAS-Code	Nr.
<div style="border: 1px solid black; display: inline-block; padding: 2px;">Muster 8</div>	
Der Standesbeamte der Stadt/Gemeinde	
bestätigt, daß Herr/Frau	
	(Name, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf)
und die zum selben Haushalt gehörenden Personen:	
	(Name, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf)
aus den Registern der Stadt/Gemeinde ist/sind am	gestrichen worden
(Datum)	
Unterschrift des Standesbeamten oder seines Beauftragten	
Siegel der Stadt/Gemeinde	

64. Muster 9

Muster 9 wird benutzt, um den Beschluß der Nichteintragung (Artikel 7 § 8 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister) der betreffenden Person mitzuteilen.

Stadt/Gemeinde LAS-Code	Nr.
----------------------------	-----

Muster 9

Der Standesbeamte der Stadt/Gemeinde

teilt Ihnen mit, daß die Eintragung Ihres Haushalts

(Name, Vornamen der Kontaktperson und der Familienmitglieder)

an folgender Adresse:

nach Untersuchung aus folgendem Grund/folgenden Gründen verweigert worden ist:

Hochachtungsvoll

(Datum)

Unterschrift des Standesbeamten oder seines Beauftragten

Siegel der Stadt/Gemeinde

KAPITEL IV — Grundregeln für die Führung der Register

65. Alle Personen, die ihren Hauptwohntort auf dem Gebiet einer Gemeinde festgelegt haben, ob sie dort anwesend oder zeitweilig abwesend sind, werden in das Bevölkerungsregister oder in das Fremdenregister eingetragen. Die sie betreffenden in Kapitel II erwähnten Informationen werden in diesen Registern aufgenommen.

Die automatische Anwendung dieser Regel muß jedoch nuanciert werden, was das Prinzip der Eintragung betrifft (siehe weiter oben Nr. 2 und Nr. 3 Absatz 2: Die Eintragung von Ausländern ist der Feststellung des Aufenthalts- bzw. Niederlassungsrechts untergeordnet, eine Eintragungsbefreiung gilt für Diplomaten und Personen mit gleichartiger Immunität).

Darüber hinaus sind bestimmte Kategorien Ausländer Gegenstand eines Vermerks, der als Eintragung im Bevölkerungsregister gilt und nur eine beschränkte Anzahl Informationen umfaßt (ausländische EG-Beamte, in den Artikeln 2 und 3 des Königlichen Erlasses vom 30. Oktober 1991 über die Dokumente für den Aufenthalt bestimmter Ausländer in Belgien erwähnte ausländische Staatsangehörige - siehe Kapitel VI).

66. Haushalte, die über mehrere Wohnorte bzw. Wohnungen verfügen, werden nur in die Register des Ortes, an dem sie ihren Hauptwohntort haben, eingetragen.

Ein Eigentumsnachweis für eine andere Wohnung reicht nicht aus, um eine dortige Eintragung als Hauptwohntort zu rechtfertigen.

67. Ein in den Registern eingetragener Ausländer, der in Anwendung von Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und Artikel 39 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern seine zeitweilige Abwesenheit aus dem Königreich bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnorts gemeldet hat, behält sein Recht auf Rückkehr nach Belgien in der Regel für die Dauer eines Jahres. Der Betreffende wird während seiner Abwesenheit aus den Registern gestrichen und in den Grenzen der ihm zuerkannten Rechte bei seiner Rückkehr wieder eingetragen, ohne daß eine neue Einwanderungskontrolle durchgeführt wird.

68.

§ 1

a) Personen, denen Artikel 108 des Zivilgesetzbuches einen Wohnsitz zuweist (den gesetzlichen Wohnsitz), werden an der Adresse dieses Wohnsitzes eingetragen, wenn sie dort ebenfalls ihren Hauptwohntort haben.

So wird ein nicht für volljährig erklärter Minderjähriger am gemeinsamen Wohnort seines Vaters und seiner Mutter oder, wenn sie nicht zusammenleben, bei dem, der die Vermögenssorge wahrnimmt, eingetragen. Und eine Person unter Vormundschaft wird bei ihrem Vormund eingetragen.

b) Stimmen gesetzlicher Wohnsitz und Hauptwohntort nicht überein, werden Personen mit gesetzlichem Wohnsitz nur an der Adresse des Hauptwohnortes eingetragen; in der Karteikarte Muster 1 der Gemeinde des Hauptwohnortes wird allerdings auf den gesetzlichen Wohnsitz verwiesen.

c) Wenn den Eltern oder einem Elternteil die elterliche Gewalt aberkannt worden ist, gilt für den betreffenden Minderjährigen die gewöhnliche Regel hinsichtlich des Wohnorts (vollständige Aberkennung der elterlichen Gewalt oder Teilaberkennung mit Ausschluß des Sorge- und Erziehungsrechts). Demnach wird er bei der Person eingetragen, bei der er seinen Wohnort hat, oder, wenn er in einer Einrichtung untergebracht ist, in der Gemeinde, in der diese Einrichtung angesiedelt ist.

§ 2

a) Wenn ein nicht für volljährig erklärter Minderjähriger zum ersten Mal den elterlichen Wohnort verläßt, um seinen Hauptwohntort anderswo festzulegen, muß er bei seiner Erklärung von einer der Personen beigestanden werden, die die Gewalt über ihn ausüben. Diese Regel gilt, ob der Minderjährige seinen Wohnort in eine andere Gemeinde verlegen oder innerhalb derselben Gemeinde wechseln will. Bei späterem Wechsel des Wohnorts des Minderjährigen setzt die neue Eintragungsgemeinde diese Personen davon in Kenntnis. In diesem Fall kommt das in Buchstabe e) weiter unten beschriebene Verfahren nicht zur Anwendung.

Unter elterlichem Wohnort ist der Wohnort zu verstehen, an dem ein Minderjähriger mit Vater und/oder Mutter lebt.

b) Sind die Ehepartner tatsächlich getrennt, muß der nicht für volljährig erklärte Minderjährige bei seiner Erklärung von dem Elternteil beigestanden werden, der die Gewalt über ihn ausübt, das heißt von demjenigen, der tatsächlich die Personen- und Vermögenssorge wahrnimmt (die Personensorge für einen Minderjährigen ist nur in Ausnahmefällen von der Vermögenssorge getrennt).

c) Sind Personen- und Vermögenssorge einem der Elternteile durch Gerichtsbeschluß übertragen worden, muß dieser dem Minderjährigen bei seiner Erklärung beistehen.

d) Ist die Vermögenssorge durch Gerichtsbeschluß von der Personensorge getrennt worden, so muß die Person, die die Vermögenssorge für den Minderjährigen wahrnimmt, dem Minderjährigen bei seiner Erklärung beistehen.

e) Wenn ein nicht für volljährig erklärter Minderjähriger zum ersten Mal den elterlichen Wohnort verläßt, ohne die in Buchstabe a) weiter oben vorgeschriebene Erklärung zu machen, muß die Gemeinde, in der er sich niedergelassen hat, Vater und Mutter oder die Person, die die Vermögenssorge für ihn wahrnimmt (Vater, Mutter oder Drittperson) und den Minister des Innern davon in Kenntnis setzen. Dieser veranlaßt eine Untersuchung, um feststellen zu lassen, ob der angegebene Wohnort tatsächlich der Hauptwohntort des Minderjährigen ist, und ordnet seine Eintragung am Ort seines Hauptwohnortes an.

f) Verfügt die betreffende Gemeinde für die Bestimmung der Person, die die Gewalt über das Kind ausübt, über keine zuverlässigen Angaben, so muß sie Auskünfte bei der Gemeinde der letzten Eintragung einholen.

69. Personenstandsurkunden in bezug auf Personen, die nicht in der Gemeinde eingetragen sind, werden mittels Abschrift oder Auszug der Gemeinde, in der die betreffenden Personen in den Registern eingetragen sind, binnen acht Tagen ab Ausstellung der Urkunde mitgeteilt. Die Unterlagen werden zusammen mit Formular Muster 7 übermittelt.

70. Für Geburten wird im Auszug aus der Personenstandsurkunde die Abstammung angegeben; im Hinblick auf die Eintragung wird dieser Auszug der Gemeinde zugestellt, in der das Kind tatsächlich wohnen wird (bei den Eltern oder einem Elternteil, in einer Betreuungseinrichtung, einem Kinderheim oder in einer Aufnahmefamilie).

71. In den Registern werden alle Änderungen in der Wohnsituation der Bevölkerung festgehalten. Eintragungen und Streichungen werden Tag für Tag vorgenommen. Die Gemeindeverwaltungen dürfen diese Arbeit nicht durch Festlegung ihrer Ausführung auf einen bestimmten Tag der Woche oder des Monats aufschieben.

72. Jeder, der seinen Hauptwohrtort in einer Gemeinde des Königreichs festlegen oder ihn in eine andere Gemeinde des Königreichs verlegen will, muß der Gemeindeverwaltung des Ortes, an dem er sich niederläßt, dies melden.

Die Verlegung des Hauptwohrtortes innerhalb derselben Gemeinde oder ins Ausland wird in der Gemeinde gemeldet, in der der Betreffende eingetragen ist.

Vorerwähnte Meldung muß innerhalb einer Frist von acht Werktagen ab dem Tag des effektiven Einzugs in die neue Wohnung oder bei Verlegung des Hauptwohrtortes in ein anderes Land spätestens am Vortag des Wegzugs erfolgen.

Auf Antrag des Betreffenden wird eine Bescheinigung über den Empfang der Erklärung des Wohnortswechsels ausgestellt (Verwendung des Musters 2 oder 2bis).

Betrifft diese Erklärung den gesamten Haushalt, wird sie von der Kontaktperson des Haushalts oder einem Familienmitglied gemacht, sofern es sich dabei nicht um einen nicht für volljährig erklärten Minderjährigen oder einen entmündigten Volljährigen handelt.

Anträge auf Eintragung von Betagten, die in einem Altenheim aufgenommen bzw. von einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Einrichtung bzw. einer Privatperson bei einer Privatperson untergebracht werden, und von Personen, die in Krankenhäusern und psychiatrischen Einrichtungen aufgenommen werden, können vom Direktor der betreffenden Einrichtung eingereicht werden. Gleiches gilt für Kinder, die in einer Betreuungseinrichtung oder einem Kinderheim untergebracht sind.

Anträge auf Eintragung von Ordensmitgliedern können vom Verantwortlichen der Gemeinschaft gestellt werden.

Anträge auf Eintragung in Militär- oder Gendarmeriequartieren werden von der Militär- bzw. Gendarmeriebehörde oder auf der Grundlage von Unterlagen dieser Behörde eingereicht.

Der Wohnortswechsel kann schriftlich gemeldet werden, wenn der Abgeber der Erklärung außerstande ist, sich zur Gemeindeverwaltung zu begeben.

Die Verpflichtung, einen Wohnortswechsel zu melden, erlischt nicht mit Verstreichen der in Absatz 3 erwähnten Frist von acht Werktagen. Gegebenenfalls können Strafmaßnahmen wegen verspäteter oder nicht erfolgter Meldung verhängt werden.

73. Die Untersuchung, ob der Wohnort, der von einer Person angegeben wird, die ihren Hauptwohrtort in einer Gemeinde des Königreichs festlegt oder den Wohnort in Belgien wechselt, auch ihr tatsächlicher Wohnort ist, wird von der lokalen Behörde innerhalb einer Frist von acht Werktagen ab der in Nr. 72 erwähnten Meldung durchgeführt.

Nach Ablauf dieser Untersuchung teilt die Gemeindebehörde innerhalb einer Frist von zwanzig Tagen ab der in Nr. 72 erwähnten Meldung der Gemeinde des vorhergehenden Wohnorts mit, daß der Betreffende in den Registern eingetragen ist (Verwendung der Eintragungsbescheinigung Muster 3) oder daß sein Eintragungsantrag abgelehnt worden ist (Verwendung der Bescheinigung der Nichteintragung Muster 4). Ein Nichteintragungsbeschluß muß mit Gründen versehen und dem Betreffenden zur Kenntnis gebracht werden (Verwendung des Musters 9).

Eintragungsdatum ist das Datum, an dem die Gemeindebehörde in eigener Verantwortung den Hauptwohrtort feststellt, wobei dieses Datum so nahe wie möglich am Datum des effektiven Einzugs in die neue Wohnung liegen sollte.

74. Die Nichteintragung kann nicht durch Elemente gerechtfertigt werden, die der Untersuchung des Hauptwohrtortes fremd sind, sie muß sich jedoch auf Kontrollen stützen, bei denen festgestellt wird, daß die Person nicht an der angegebenen Adresse wohnt.

Läßt die Untersuchung, ob der Wohnort auch der tatsächliche Wohnort ist, keine ausreichenden Schlüsse zu, so muß eine zusätzliche Untersuchung vorgenommen und gegebenenfalls die betreffende Person aufgefordert werden, einschlägige Beweismittel zu erbringen.

Die Bearbeitung der Akte darf jedoch nicht mehrere Monate lang ausgesetzt werden.

75. Ist die Eintragung in einer neuen Gemeinde angezeigt, übermittelt die Gemeinde des vorherigen Wohnorts binnen zehn Tagen ab Erhalt der Notifizierung der Eintragung die Akte der betreffenden Person (Verwendung des Musters 5).

Für alle in der Eintragungsbescheinigung Muster 3 aufgeführten Personen umfaßt die persönliche Akte die Karteikarte Muster 1, die Karteikarte «Führerschein», die Karteikarte «Fahrverbot», die Karteikarte «Paß», die Kopie der in Artikel 7bis des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Karteikarte, das Strafregister und gegebenenfalls andere Unterlagen in bezug auf die Aufenthaltssituation ausländischer Staatsangehöriger.

Die Kopie der in Artikel 7bis des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Karteikarte und das Strafregister (Listen von und Mitteilungen über Verurteilungen, Vergleiche und Beschlüsse, die zur Aberkennung von Rechten führen) werden dem Standesbeamten des neuen Wohnorts unter verschlossenem Umschlag zugeschickt. Sind die betreffenden Personen nicht vorbestraft, muß dies der neuen Eintragungsgemeinde bescheinigt werden.

Ist gegen eines der Haushaltsmitglieder eine zeitweilige Freiheitsentziehungsmaßnahme verhängt worden, muß die Gemeindeverwaltung, die davon in Kenntnis gesetzt worden ist, bei der Übermittlung der persönlichen Akte Name und Adresse der Einrichtung, in der das betreffende Haushaltsmitglied sich zu diesem Zeitpunkt aufhält, angeben. Die Gemeindeverwaltung wird zu diesem Zweck das zentrale Haftregister einsehen, das beim Dienst Einzelfälle der Verwaltung der Strafanstalten (Ministerium der Justiz) angelegt ist.

Im Hinblick auf die Vertraulichkeit und aus organisatorischen Gründen sind diese Auskünfte nur anhand des nachstehenden Formulars erhältlich.

VERTRAULICH	
Gemeindeverwaltung	An der Herrn Minister der Justiz
Bevölkerungsdienst	Verwaltung der Strafanstalten Dienst Einzelfälle Avenue de la Toison d'Or 55 1060 Brüssel
Sehr geehrter Herr Minister,	
in Anwendung der geltenden Bestimmungen für die Führung der Register (Wohnortswechsel, Streichung und Eintragung in Anwendung der Artikel 7, 8 und 9 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister) möchte ich Sie bitten, mir mitzuteilen, ob Herr/Frau/Fräulein	
.....	
(Name)	(Vorname)
geboren in....., am	
- zur Zeit in der Strafanstalt/der Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft von inhaftiert ist (*);	
- zur Zeit nicht in einer Strafanstalt oder einer Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft inhaftiert ist (*).	
Für die Beantwortung i.A. des Ministers	Für die Anfrage Der Bürgermeister
Gemeindegel	
(*) Unzutreffendes bitte streichen.	

76. Jede Person, die eingetragen wird, wird aufgefordert, innerhalb der von der Gemeindeverwaltung vorgeschriebenen Frist bei dieser Verwaltung zu erscheinen, insbesondere um den im Gesetz vom 19. Juli 1991 erwähnten Personalausweis oder das als Bescheinigung über die Eintragung in den Registern geltende Dokument ergänzen oder ersetzen zu lassen. Für Inhaftierte muß ein Sonderverfahren angewandt werden (siehe Teil III Nr. 31).

Versäumt die betreffende Person, sich bei der Gemeindeverwaltung zu melden, wird die Wohnsituation deswegen nicht in Frage gestellt. Die Eintragungsbescheinigung Muster 3, die der Gemeinde, die der Betreffende verläßt, zugeschickt worden ist, ist nicht zu annullieren oder durch eine Bescheinigung der Nichteintragung Muster 4 zu ersetzen. Die Wohnsituation ist nicht strittig. Die betreffende Person kann im Hinblick auf die Anwendung von Strafmaßnahmen bei den Gerichtsbehörden angezeigt werden.

77. Gemäß Nr. 8 Absatz 2 muß die eventuelle Berichtigung der Angaben zum Wohnort gewährleistet werden (diese Verpflichtung gilt ebenfalls für Wechsel des Hauptwohnortes innerhalb derselben Gemeinde) und müssen die erforderlichen von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen oder Streichungen vorgenommen werden.

Zu diesem Zweck forschet die Gemeindeverwaltung nach Personen, die ihren Hauptwohnort in eine andere Gemeinde des Königreichs oder ins Ausland verlegt haben, ohne den Wechsel des Wohnorts in der Form und innerhalb der Fristen, die in Nr. 72 vorgeschrieben sind, zu melden.

Die Gemeindeverwaltung forschet ebenfalls nach Personen, die ihren Hauptwohnort in die Gemeinde verlegt haben, ohne in den Registern eingetragen zu sein.

78. Wenn es sich in dem in Nr. 77 Absatz 3 erwähnten Fall als unmöglich erweist, den neuen Hauptwohnort ausfindig zu machen, ordnet das Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Streichung von Amts wegen aus den Registern an aufgrund eines Untersuchungsberichtes des Standesbeamten, in dem festgehalten ist, daß es unmöglich ist, den Hauptwohnort zu bestimmen.

Wird bei der Untersuchung festgestellt, daß der Betreffende sich im Ausland niedergelassen hat, nimmt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Streichung von Amts wegen vor, es sei denn, der Betreffende befindet sich in einem der in Kapitel VI erwähnten Fälle zeitweiliger Abwesenheit.

Die in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Beschlüsse zur Streichung von Amts wegen gelten ab dem Datum des entsprechenden ausdrücklichen Beschlusses des Kollegiums. Die Beschlüsse zur Streichung von Amts wegen werden ins Protokollbuch des Kollegiums eingetragen. Durch diese Eintragung wird die Streichung auf authentische Weise festgehalten und das genaue Datum der Streichung festgelegt.

Die Untersuchungsberichte, in denen die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Situationen festgehalten werden, müssen dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium innerhalb eines Monats nach den Feststellungen vorgelegt werden. Ergibt sich aus der Untersuchung, daß der Betreffende seinen Hauptwohntort in eine andere Gemeinde des Königreichs verlegt hat, wird die Verwaltung dieser Gemeinde durch Übermittlung des Formulars Muster 6 davon in Kenntnis gesetzt.

[Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium ordnet die Streichung von Amts wegen der Personen an, die unter einer Bezugsadresse eingetragen sind, die die erforderlichen Bedingungen für diese Eintragung nicht mehr erfüllen und deren Wohnsituation nicht geregelt werden kann.

Das gilt z.B. für eine Person, die bei einer natürlichen Person unter einer Bezugsadresse eingetragen ist und ihre Situation nicht geregelt hat, nachdem diese natürliche Person den Wohnort gewechselt hat, gestorben ist oder selbst von Amts wegen gestrichen worden ist.

Dient die Adresse eines öffentlichen Sozialhilfezentrums als Bezugsadresse für die Eintragung einer Person, so ordnet das Bürgermeister- und Schöffenkollegium in dem in Nr. 102 erwähnten Fall auf der Grundlage der vom öffentlichen Sozialhilfezentrum vorgelegten Unterlagen ebenfalls die Streichung von Amts wegen an.]

[Nr. 78 ergänzt durch das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 2. April 1997, Belgisches Staatsblatt vom 7. Juni 1997]

79. Es sollte darauf hingewiesen werden, daß die Streichung von Amts wegen eine außerordentliche Maßnahme bleiben muß. Liegen lediglich Indizien für die Anwesenheit einer Person in einer anderen Gemeinde vor, ist es ratsamer, dieser Gemeinde Formular Muster 6 zu schicken als eine Streichung von Amts wegen vorzunehmen.

80. Bevor eine Streichung von Amts wegen vorgenommen wird, ist sich zu vergewissern, daß der Betreffende nicht in einer Strafanstalt oder einer Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft inhaftiert ist (Verwendung des in Nr. 75 vorgesehenen Formulars).

81. Treten bei der Regelung der Wohnsituation einer Person, deren Wohnort ausfindig gemacht worden ist, Schwierigkeiten auf, ist der Minister des Innern heranzuziehen.

82. Für ausländische Staatsangehörige kann die Streichung von Amts wegen ebenfalls aufgrund eines gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gefaßten Beschlusses vorgenommen werden, mit dem dem Aufenthalt oder der Niederlassung ein Ende gesetzt wird oder der Verlust des Aufenthalts- oder Niederlassungsrechts bzw. der Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis festgestellt wird. Diese Streichung von Amts wegen erfolgt ohne ausdrücklichen Beschluß des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums.

83. Handelt es sich in dem in Nr. 77 Absatz 3 erwähnten Fall um Personen, die nie in einer Gemeinde des Königreichs eingetragen waren, ordnet das Bürgermeister- und Schöffenkollegium ihre Eintragung von Amts wegen ab dem Tag, an dem ihre Anwesenheit in der Gemeinde aufgrund eines vom Standesbeamten vorgelegten Berichts festgestellt worden ist, an.

Sind diese Personen bereits in Belgien eingetragen und haben sie es versäumt, die in Nr. 72 vorgesehene Meldung zu machen, werden sie bei der Gemeindeverwaltung vorgeladen, um diese Meldung vorzunehmen. In diesem Fall kann das normale Eintragungsverfahren wiederaufgenommen werden (Übermittlung der Eintragungsbescheinigung Muster 3 an die Gemeinde des vorherigen Wohnorts - Übermittlung der persönlichen Akte zusammen mit Muster 5 an die Gemeinde des neuen Wohnorts).

Wenn die vorerwähnten Personen der Vorladung nicht Folge leisten, trägt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium sie von Amts wegen am Datum des Beschlusses des Kollegiums ein. Dieser mit Gründen versehene Beschluß wird ihnen notifiziert.

Aufgrund des ausdrücklichen Beschlusses des Kollegiums wird eine Eintragungsbescheinigung Muster 3 an die Gemeinde des vorherigen Wohnorts geschickt, die die persönliche Akte zusammen mit Muster 5 übermittelt.

84. Für Personen ausländischer Staatsangehörigkeit und unter Vorbehalt der eventuellen Anwendung von Nr. 67 für Ausländer, die sich bereits in Belgien aufgehalten haben, ist der gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gefaßte Beschluß, mit dem der Aufenthalt oder die Niederlassung gestattet oder erlaubt wird, Vorbedingung für die Eintragung von Amts wegen ins Fremdenregister oder ins Bevölkerungsregister (außer wenn die Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis von Rechts wegen gegeben ist).

85. Der Gemeinderat legt durch eine Verordnung die Modalitäten fest, nach denen die in Nr. 73 erwähnte Untersuchung durchgeführt und der in Nr. 78 und Nr. 83 erwähnte Bericht erstellt wird. Es ist ratsam, eine beweiskräftige Untersuchung zu fordern (Notwendigkeit, den Betreffenden zu treffen, Zugang zu seiner Wohnung zu haben; Kontrollen, die wenn nötig mehrmals durchgeführt werden müssen). Der Bericht muß datiert und unterschrieben sein und die Daten und Uhrzeiten der durchgeführten Kontrollen angeben.

86. Die Gemeindepolizei meldet dem Bevölkerungsdienst die Personen, die von Amts wegen eingetragen oder gestrichen werden können.

87. Personen, die sich zeitweilig und vorübergehend außerhalb der Gemeinde ihres Hauptwohntortes aufhalten, bleiben in den Registern dieser Gemeinde eingetragen. Die Beurteilung und Untersuchung der zeitweiligen Abwesenheit obliegen der betreffenden Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt der in Kapitel VI festgelegten Sonderregeln und der Regeln in bezug auf das Rückkehrrecht für ausländische Staatsangehörige (siehe Nr. 67).

Eine nicht gemeldete ununterbrochene Abwesenheit von mehr als sechs Monaten kann zu einer Streichung von Amts wegen durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium führen, sofern der neue Wohnort des Betreffenden nicht bekannt ist.

Diesbezügliche Streitfälle gehören zur Zuständigkeit des Ministers des Innern.

Bei zeitweiliger Abwesenheit wird die zeitweilige Adresse im Königreich oder im Ausland in den Registern aufgenommen, wenn diese bekannt ist.

Wechselt der Haushalt, zu dem eine Person gehört, die zeitweilig abwesend ist, während ihrer Abwesenheit den Wohnort, wechselt diese Person den Wohnort zusammen mit ihrem Haushalt.

KAPITEL V — Fortschreibung der Register

Abschnitt I — Eintragungen

88. Gemäß Nr. 8 und Nr. 71 müssen die Register fortgeschrieben werden, insbesondere indem die erforderlichen Eintragungen und Streichungen vorgenommen werden.

89. Die Eintragungen erfolgen nach folgenden Modalitäten:

a) Auf der Grundlage der Geburtsurkunden

Unmittelbar nach Erhalt einer Abschrift oder eines Auszugs aus der Geburtsurkunde gibt die Kontaktperson des Haushalts eine Erklärung im Hinblick auf die Eintragung ab. Geburtsort, Geburtsdatum und Nummer der Urkunde werden registriert (siehe Nr. 16 und Nr. 53).

Wird die Geburtsurkunde in einer anderen Gemeinde ausgefertigt, wird sie mittels Abschrift oder Auszug (mit Angabe der Abstammung) zusammen mit Formular Muster 7 der Verwaltung der Gemeinde, in der die Person ihren Wohnort hat, binnen acht Tagen ab Ausstellung der Urkunde mitgeteilt (siehe Nr. 69 und Nr. 70).

Im Ausland ausgefertigte Geburtsurkunden werden nur berücksichtigt, nachdem sie in extenso übermittelt und vom Standesbeamten für gültig erklärt worden sind.

Die Eintragung gilt ab dem Geburtsdatum.

b) Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit

Erwirbt eine im Fremdenregister eingetragene Person die belgische Staatsangehörigkeit, wird der Vermerk ihrer Eintragung im Bevölkerungsregister in ihrer Karteikarte aufgenommen.

Auf der Karteikarte der betreffenden Person, die eventuell schon erstellt worden ist oder zu erstellen ist, wird das Datum der Veröffentlichung des Einbürgerungsakts im *Belgischen Staatsblatt* vermerkt.

Das Verfahren zur Ausstellung eines belgischen Personalausweises wird eingeleitet, sofern die Person die Altersbedingung erfüllt.

c) Wechsel des Hauptwohnortes innerhalb derselben Gemeinde

Siehe Nr. 72 und Nr. 73.

Nachdem untersucht worden ist, ob der Wohnort der tatsächliche Wohnort ist, wird die Karteikarte der betreffenden Personen aktualisiert.

Eintragungsdatum ist das in Nr. 73 Absatz 3 festgelegte Datum.

Der Betreffende wird aufgefordert, den auf seinem Personalausweis für Belgier angebrachten Aufkleber (Rubrik «Adressenänderung innerhalb der Gemeinde» ausfüllen - siehe Königlichen Erlaß vom 29. Juli 1985 über die Personalausweise - Muster 3 - *Belgisches Staatsblatt* vom 7. September 1985) oder seinen Aufenthaltsschein ersetzen zu lassen.

Ist gegen eines der Mitglieder eines Haushalts eine zeitweilige Freiheitsentziehungsmaßnahme verhängt worden und verlegt dieser Haushalt seinen Wohnort innerhalb einer Gemeinde, ist die Gemeindeverwaltung verpflichtet, sich den Personalausweis des Inhaftierten aushändigen zu lassen, um die Adressenänderung einzutragen, und den Ausweis ordnungsgemäß ausgefüllt an den Direktor der betreffenden Strafanstalt zurückzuschicken.

d) Wohnortwechsel einer Person, die aus einer anderen Gemeinde kommt

Siehe Nr. 72 und Nr. 73.

Eintragungsdatum ist das in Nr. 73 Absatz 3 festgelegte Datum.

Bei der Meldung des Wohnortwechsels muß jedes Dokument verlangt werden, mit dem die Identität der betreffenden Person festgestellt wird (Personalausweis, Paß usw.).

Gegebenenfalls sollte das Heiratsbuch vorgelegt werden.

Wird bei Erhalt der persönlichen Akten festgestellt, daß gegen eines der Haushaltsmitglieder eine zeitweilige Freiheitsentziehungsmaßnahme verhängt worden ist, ist die Gemeindeverwaltung verpflichtet, das Verfahren zur Ersetzung des Personalausweises einzuleiten und den Personalausweis an den Direktor der betreffenden Einrichtung zurückzuschicken. Um die Einrichtung ausfindig zu machen, muß die Gemeindeverwaltung eventuell das Zentrale Haftregister einsehen.

e) Eintragung infolge der Rückkehr eines belgischen Staatsangehörigen, der bereits in Belgien gewohnt hat, aus dem Ausland

Siehe Nr. 72 und Nr. 73.

Eintragungsdatum ist das in Nr. 73 Absatz 3 festgelegte Datum.

Die Eintragungsbescheinigung Muster 3 wird der Gemeinde des letzten Hauptwohnortes übermittelt, die die persönliche Akte, über die sie eventuell noch verfügt, der neuen Eintragungsgemeinde zukommen läßt (Verwendung des Formulars Muster 5).

Das Verfahren zur Ausstellung der Personalausweise für Belgier wird sofort angewandt.

f) Rückkehr eines ausländischen Staatsangehörigen, der bereits in Belgien gewohnt hat, aus dem Ausland

Es muß untersucht werden, ob der Ausländer sich in dem in Nr. 67 beschriebenen Fall befindet.

Wenn nicht, wird der Ausländer als Person betrachtet, die nie in Belgien gewohnt hat; das Verfahren in bezug auf die Aufenthaltserlaubnis muß eingeleitet werden. Die eventuelle Eintragung ins Fremdenregister erfolgt erst nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis; Eintragungsdatum ist das Datum des diesbezüglichen Beschlusses.

Hier muß darauf hingewiesen werden, daß der Ausländer, der nicht in einer Unterkunft logiert, die den Rechtsvorschriften über die Kontrolle der Reisenden unterliegt, sich aufgrund von Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 binnen acht Werktagen nach seiner Einreise ins Königreich bei der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo er logiert, eintragen lassen muß, es sei denn, er gehört einer der Kategorien von Ausländern an, die der König von dieser Pflicht befreit hat.

g) Eintragung eines belgischen Staatsangehörigen, der nie in Belgien gewohnt hat

Ein im Ausland geborener Belgier, der sich zum ersten Mal in Belgien niederläßt, wird in der Gemeinde, in die er seinen Hauptwohnort verlegt, eingetragen.

Die neue Eintragung erfolgt nur auf Vorlage von Identitätsdokumenten oder anderen Belegen (Abschriften oder Auszüge aus Personenstandsunterlagen, Offenkundigkeitsurkunde usw.).

Siehe Nr. 72 und Nr. 73.

Eintragungsdatum ist das in Nr. 73 Absatz 3 festgelegte Datum.

h) Eintragung eines ausländischen Staatsangehörigen, der nie in Belgien gewohnt hat

Siehe Buchstabe g) Absatz 2.

i) Eintragung von Amts wegen auf der Grundlage eines Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zur Eintragung von Amts wegen

Siehe Nr. 83 und Nr. 84.

j) Eintragung von Amts wegen auf der Grundlage eines Beschlusses des Ministers des Innern oder seines Beauftragten

Siehe Nr. 83 und Nr. 84.

[k) Eintragung unter einer Bezugsadresse entweder aufgrund des in der Unterlage nach folgendem Muster schriftlich gegebenen Einverständnisses der unter der Adresse eingetragenen natürlichen Person oder aufgrund der Bescheinigung des öffentlichen Sozialhilfezentrums nach dem Muster, das von dem für die öffentlichen Sozialhilfezentren zuständigen Minister empfohlen wird, oder aufgrund des schriftlichen Einverständnisses des Ministers der Landesverteidigung oder seines Vertreters

Die Eintragung erfolgt an dem in der Unterlage angegebenen Datum des Einverständnisses (Datum, das in Teil B des nachstehenden Musters angeführt ist) oder am Datum der vom öffentlichen Sozialhilfezentrum ausgestellten Bescheinigung.

Unterlage, die auszufüllen ist im Hinblick auf die Eintragung unter der als Bezugsadresse dienenden Adresse des Hauptwohnortes einer natürlichen Person - MUSTER

A - ANTRAG AUF EINTRAGUNG UNTER EINER BEZUGSADRESSE (1)

Der/Die Unterzeichnete,
 (Name) (Vorname)
 geboren in, am,
 beantragt die Eintragung unter einer Bezugsadresse am Wohnsitz von

 (Name) (Vorname)
 Grund:
 Dieser Wohnsitz befindet sich in (Gemeinde)
 (Straße) Nr.
, den
 (Unterschrift)

B - EINVERSTÄNDNIS IN BEZUG AUF DIE BEZUGSADRESSE (2)

Der/Die Unterzeichnete,
 (Name) (Vorname)
 geboren in, am.....
 ist einverstanden, daß sein/ihr Wohnsitz, gelegen in
 (Gemeinde)
 (Straße) Nr.
 als Bezugsadresse für die Eintragung
 von
 (Name) (Vorname)
 geboren in, am.....
 dient.

Gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, so wie es durch das Gesetz vom 24. Januar 1997 abgeändert worden ist, verpflichtet der/die Unterzeichnete sich, Herrn/Frau/Fräulein
 die Post und alle Verwaltungsunterlagen, die für ihn/sie bestimmt sind,
 zukommen zu lassen.

....., den..... (3)
 (Unterschrift)

(1) Von der Person, die ihre Eintragung unter einer Bezugsadresse beantragt, auszufüllen.
 (2) Von der Person, die einverstanden ist, daß ihr Hauptwohnort als Bezugsadresse für die Eintragung des Antragstellers/der Antragstellerin dient, auszufüllen.
 (3) Die Eintragung unter der Bezugsadresse erfolgt an diesem Datum.
 [Nr. 89 ergänzt durch das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 2. April 1997, Belgisches Staatsblatt vom 7. Juni 1997]

90. Vor jeder Eintragung muß überprüft werden, ob die Wohnung, wo die Eintragung vorgenommen wird, nicht Gegenstand einer anderen Eintragung ist. Liegt eine andere Eintragung vor, muß die Person, die ihre Eintragung in derselben Wohnung beantragt, davon in Kenntnis gesetzt und eventuell ein Verfahren zur Beseitigung einer fiktiven Eintragung (Streichung von Amts wegen, Maßnahmen im Hinblick auf Eintragung in einer anderen Gemeinde usw.) eingeleitet oder die Zusammensetzung des Haushalts dieser Person angepaßt werden.

Was ausländische Staatsangehörige betrifft, kann bei der Fortschreibung einer Eintragung die Eintragung im Fremdenregister in eine Eintragung im Bevölkerungsregister abgeändert werden; diese Abänderung der Eintragung erfolgt aufgrund einer Erlaubnis des für die Niederlassung der Ausländer zuständigen Ministers (Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980), außer bei einer Niederlassungserlaubnis von Rechts wegen; das eingetragene Datum ist das Datum dieser Erlaubnis.

Abschnitt II — Streichungen

91. Streichungen erfolgen nach folgenden Modalitäten:

a) Auf der Grundlage der Sterbeurkunden

Beim Tod einer Person werden Sterbeort und -datum und Nummer der Urkunde registriert (siehe Nr. 27 und Nr. 53).

Ist der Sterbefall in einer anderen Gemeinde als der Gemeinde, in der die betreffende Person eingetragen ist, registriert worden, wird so vorgegangen wie bei Geburten, die sich in einer anderen Gemeinde zugetragen haben (siehe Nr. 89 Buchstabe a)).

Für Sterbefälle, die sich im Ausland zugetragen haben, siehe Nr. 27 Absatz 3.

Die Streichung gilt ab dem Sterbedatum.

b) Wohnortwechsel

Die Streichung wird vorgenommen, nachdem die Gemeinde die Bescheinigung über die Eintragung in der neuen Gemeinde erhalten hat (Muster 3).

Das Datum der Streichung stimmt mit dem Datum der Eintragung in der neuen Gemeinde überein.

Bei der Übermittlung der persönlichen Akten an die neue Gemeinde muß gegebenenfalls angegeben werden, daß gegen eines der Mitglieder des Haushalts eine zeitweilige Freiheitsentziehungsmaßnahme verhängt worden ist.

Jede Person, die ihre Streichung nachweisen muß, erhält die Streichungsbescheinigung Muster 8.

c) Wegzug ins Ausland

Siehe Nr. 72 und Nr. 73.

Wenn möglich wird die neue Adresse im Ausland als Erläuterung in die Register aufgenommen.

Die Streichung gilt ab dem Datum der Wegzugserklärung.

Der Person, die ihren Wegzug ins Ausland meldet, muß die Streichungsbescheinigung Muster 8 ausgehändigt werden.

Die Person, die ihren Wegzug ins Ausland nicht gemeldet hat und von Amts wegen gestrichen worden ist, kann dennoch eine Streichungsbescheinigung Muster 8 erhalten, sofern sie ihren Hauptwohntort ins Ausland verlegt (Bescheinigung der lokalen Polizei oder eines belgischen Konsulats über den Hauptwohntort im Ausland). In dieser Bescheinigung wird das Datum der Streichung von Amts wegen vermerkt.

Die Person, die ihren Wegzug ins Ausland nicht oder zu spät gemeldet hat und noch immer in den Registern eingetragen ist, kann eine Streichungsbescheinigung Muster 8 erhalten, in der das Datum angegeben ist, an dem sie der betreffenden Gemeinde die Verlegung ihres Hauptwohntortes ins Ausland mitteilt (Bescheinigung der lokalen Polizei oder eines belgischen Konsulats über den Hauptwohntort im Ausland). Die Streichung wegen Wegzug ins Ausland erfolgt an diesem Datum.

Das Nationalregister übermittelt dem Ministerium der Wirtschaftsangelegenheiten und dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten monatlich eine Aufstellung aller Wegzüge ins Ausland.

Für ausländische Staatsangehörige erfolgt die Streichung wegen Wegzug ins Ausland nicht unter den in Nr. 67 erwähnten Bedingungen (Geltendmachung des Rückkehrrechts).

d) Streichung von Amts wegen auf der Grundlage eines diesbezüglichen Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums

Siehe Nr. 78 bis Nr. 82.

e) Streichung von Amts wegen auf der Grundlage eines Beschlusses des Ministers des Innern oder seines Beauftragten

Siehe Nr. 78 bis Nr. 82.

92. Die Gemeindeverwaltungen werden gebeten, ins Ausland ziehende Belgier weitgehendst über die Möglichkeit zu informieren, sich bei belgischen diplomatischen oder konsularischen Behörden eintragen zu lassen, um einen Personalausweis zu erhalten (siehe Königlichen Erlaß vom 19. Dezember 1967 über Personalausweise, die im Ausland wohnenden Belgiern ausgestellt werden), der als Registrierungsbescheinigung gilt und ihnen insbesondere bei einer zeitweiligen Rückkehr nach Belgien nützlich sein wird.

Für diese Eintragung und die Ausstellung eines Personalausweises, der als Registrierungsbescheinigung gilt, müssen die betreffenden Personen folgende Bedingungen erfüllen:

a) Belgier sein,

b) gewöhnlich im Gerichtsbezirk der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland wohnen,

c) wenn sie minderjährig sind, die Zustimmung der Person, die das Sorgerecht ausübt, nachweisen,

d) die Streichung aus dem Bevölkerungsregister in Belgien nachweisen.

Dieser Nachweis kann durch Vorlage einer Streichungsbescheinigung Muster 8 erbracht werden,

e) den Milizgesetzen genügt haben oder nicht von der belgischen Justiz wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens oder zwecks Bestrafung gesucht oder verfolgt werden.

Abschnitt III — Streitsachen des Staatsrates

93. Eine Fortschreibung der Register kann ebenfalls aufgrund eines Entscheids des Staatsrates erfolgen, mit dem ein Verwaltungsbeschluß über eine Wohnsituation für nichtig erklärt wird.

Der Entscheid, der der betreffenden Gemeinde notifiziert wird, muß sofort in dem im Tenor angegebenen Sinne (Wiederherstellung der früheren Situation, sei es eine Eintragung oder eine Streichung) ausgeführt werden.

In den Registern sind der Beschluß des Staatsrates und sein Datum als Erläuterung anzugeben. Die betreffende Person muß von der Gemeinde über den Inhalt des Entscheids und die dementsprechend ausgeführte Fortschreibung in Kenntnis gesetzt werden.

Gegebenenfalls kann eine Fortschreibung auch im Rahmen des Verfahrens zur Aufschiebung der Durchführung eines Verwaltungsbeschlusses in bezug auf die Wohnsituation erfolgen. Die Wiederherstellung der administrativen Lage erfolgt vorsorglich aufgrund des Aufschiebungsantrags und greift weder dem Beschluß des Staatsrates hinsichtlich der Begründetheit des Aufschiebungsantrags noch der Nichtigkeitsklage vor.

KAPITEL VI — Sonderfälle

94. Eintragung in Wohnungen, die aus Gründen der Sicherheit, der gesundheitlichen Zutraglichkeit, der Raumordnung oder des Städtebaus nicht ständig bewohnt werden dürfen

Beantragen Personen ihre Eintragung in Wohnungen, die aus Gründen der Sicherheit, der gesundheitlichen Zutraglichkeit, der Raumordnung oder des Städtebaus nicht ständig bewohnt werden dürfen, muß besonders auf die Überprüfung des Hauptwohnortes geachtet werden; in bestimmten Fällen besteht der Hauptwohnort weiterhin in einer anderen Gemeinde. Ist der Hauptwohnort festgestellt worden, muß Artikel 16 § 2 Absätze 2, 3 und 4 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister angewandt werden.

Aufgrund dieser Bestimmung wird eine vorläufige Eintragung für höchstens drei Jahre vorgenommen.

Hat die zuständige Gemeindebehörde binnen drei Monaten ab dem Antrag nicht das durch oder aufgrund des Gesetzes vorgesehene Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren eingeleitet, um der so geschaffenen ordnungswidrigen Situation ein Ende zu setzen, wird die Eintragung in den Registern definitiv.

Unbeschadet des vorherigen Absatzes endet die Eintragung, sobald der Haushalt den Ort verlassen hat. Die Eintragung wird definitiv, wenn die Gerichts- oder Verwaltungsbehörde binnen drei Jahren ab der Eintragung nicht die Beschlüsse gefaßt und die Maßnahmen getroffen hat, um der strittigen Situation ein Ende zu setzen.

Solche Akten sind dem Minister des Innern nicht vorzulegen, wenn der Hauptwohnort als solcher nicht in Frage gestellt wird.

Eintragungsverweigerungen und Eintragungen ohne Adresse sind nicht mehr zulässig.

Personen, die vorläufig eingetragen sind, müssen ordnungsgemäß davon in Kenntnis gesetzt werden, daß diese Eintragung in Zukunft in Frage gestellt werden kann; die vorläufige Eintragung greift dem Ausgang eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens in bezug auf die Anwendung besonderer Rechtsvorschriften oder Regelungen im Bereich der Sicherheit, der gesundheitlichen Zutraglichkeit oder des Städtebaus nicht vor und befreit die eingetragenen Personen nicht von ihrer eventuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Erwirbt oder mietet eine Person ein Eigentum, das aus Gründen der Sicherheit, der gesundheitlichen Zutraglichkeit, der Raumordnung oder des Städtebaus nicht ständig bewohnt werden darf, muß die betreffende Gemeinde die vorerwähnte Person vor jeglichem Antrag auf Eintragung in diesem Eigentum eine Erklärung unterschreiben lassen, nach der sie dort ihren Hauptwohnort nicht festlegen darf.

95. Personen, die als zeitweilig abwesend angesehen werden

Der Begriff «zeitweilige Abwesenheit» ist in Nr. 87 angeschnitten worden.

Verschiedene Kategorien von Personen, die als zeitweilig abwesend angesehen werden, sind in Artikel 18 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister bestimmt worden, wobei zu vermerken ist, daß verschiedene erwähnte Personen sich eigentlich für einen relativ langen Zeitraum außerhalb ihrer Eintragungsgemeinde aufhalten.

96. Folgende Kategorien von Personen und gegebenenfalls die Mitglieder ihres Haushalts werden als zeitweilig abwesend angesehen und bleiben in der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnort haben, eingetragen:

1. Personen, die sich in Krankenhäusern und anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die zur Aufnahme von Kranken bestimmt sind, in Altenheimen, Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Abteilungen von Krankenhäusern, die Alten- und Pflegeheimen gleichgesetzt sind, oder in psychiatrischen Anstalten aufhalten; Betagte, die durch eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Einrichtung oder von einer Privatperson bei Privatleuten untergebracht sind und noch einen Haushalt oder ein Zuhause in ihrer Herkunftsgemeinde haben oder sich unter der Adresse eines Aufnahmehaushalts eintragen lassen; sie können jedoch jederzeit ihre Eintragung in der Gemeinde, in der sie tatsächlich wohnen, beantragen.

Das Einverständnis des Aufnahmehaushalts muß vor der eventuellen Eintragung unter der Adresse dieses Haushalts eingeholt werden.

Die vorerwähnten Personen können als Alleinstehende in der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnort zuletzt festgelegt hatten, eingetragen bleiben, sofern sie dort über eine Wohnung verfügen, die nicht von Drittpersonen bewohnt wird, und sofern sie versichern, daß die nötigen Maßnahmen ergriffen werden, damit ihnen alle Verwaltungsunterlagen übermittelt werden können.

2. Personen, die für weniger als ein Jahr abwesend sind infolge von Studien- oder Geschäftsreisen, Reisen aus gesundheitlichen Gründen oder zu touristischen Zwecken oder infolge von Ferienaufenthalten außerhalb der Gemeinde, in der sie eingetragen sind.

Zu dieser Kategorie gehören Personen, die auswärts arbeiten und regelmäßig in ihren Haushalt zurückkehren (z.B. Handelsvertreter, Dienstboten, Hausangestellte usw.).

3. Personen, die aus beruflichen Gründen höchstens ein Jahr lang eine bestimmte Arbeit oder einen bestimmten Auftrag in einer anderen Gemeinde des Königreichs oder im Ausland ausführen.

Bei einer Abwesenheit von mehr als einem Jahr kann eine Streichung in Erwägung gezogen werden,

4. Personen, die sich aus Studiengründen außerhalb des Wohnorts des Haushalts, zu dem sie gehören, aufhalten.

Es sollte darauf hingewiesen werden, daß belgische Studenten, die nie im Königreich eingetragen waren oder die es seit fünf Jahren verlassen haben, in der Regel nicht in die Register eingetragen werden, solange sie sich ausschließlich für ihr Studium zeitweilig in Belgien aufhalten. Auf ihren Antrag hin können sie jedoch in der Gemeinde, in der sie tatsächlich wohnen, eingetragen werden.

5. Personen, die in Strafanstalten und Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft inhaftiert sind (siehe Nr. 103),

6. Militär- und Zivilpersonal der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Belgischen Streitkräfte, ins Ausland abkommandierte Militärpersonen, sei es zu internationalen oder supranationalen Einrichtungen oder zu einer Militärbasis im Ausland.

Zu dem im vorherigen Absatz erwähnten Zivilpersonal der in der BRD stationierten Belgischen Streitkräfte gehören sowohl Magistrate als auch Beamte, Lehrkräfte und das Personal der Militärhauptkantine,

7. einberufene Milizpflichtige und Dienstverweigerer aus Gewissensgründen während ihrer Dienstzeit, Milizpflichtige, die aufgrund von Artikel 16 der am 30. April 1962 koordinierten Milizgesetze vom Militärdienst freigestellt worden sind, während ihres Auftrags bei der Entwicklungszusammenarbeit,

8. belgische diplomatische Vertreter, Mitglieder des Verwaltungspersonals und des technischen Personals der belgischen diplomatischen Missionen, belgische Konsularbeamte und konsularische Berufsangestellte,

9. im Königlichen Erlaß vom 10. April 1967 zur Festlegung des Statuts des Personals der Entwicklungszusammenarbeit mit Entwicklungsländern erwähnte Mitglieder des Personals der Entwicklungszusammenarbeit und Personen, die durch Vereinigungen, die von der Generalverwaltung der Entwicklungszusammenarbeit anerkannt sind, einen Auftrag bei der Entwicklungszusammenarbeit erhalten haben, solange ihr Auftrag dauert.

Es handelt sich um Personen, die vom Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten, des Außenhandels und der Entwicklungszusammenarbeit (Generalverwaltung der Entwicklungszusammenarbeit) - auf der Grundlage des im vorerwähnten Erlaß festgelegten Statuts - eingestellt worden sind und die im Ausland Verwaltungsaufgaben, Unterrichtstätigkeiten oder technische Tätigkeiten ausüben oder andere Aufträge ausführen.

Weiter fallen Personen, die durch Vereinigungen, die von der Generalverwaltung der Entwicklungszusammenarbeit anerkannt sind, entsandt worden sind, um verschiedene Aufträge bei der Entwicklungszusammenarbeit auszuführen, unter dasselbe Statut wie die Mitglieder des Personals der Generalverwaltung der Entwicklungszusammenarbeit, was die Eintragung im Bevölkerungsregister betrifft.

Zur Vermeidung überflüssiger Streichungen aus den Registern sollten Personen, die die Verlegung ihres Wohnorts ins Ausland melden, gefragt werden, ob sie Mitglieder des Personals der Entwicklungszusammenarbeit sind oder durch eine von der Generalverwaltung der Entwicklungszusammenarbeit anerkannte Vereinigung ins Ausland entsandt werden; wenn ja, muß ein Beleg für diese Eigenschaft verlangt werden.

97. Folgende Personen gelten nicht als zeitweilig abwesend und werden in die Register der Gemeinde eingetragen, in der sie ihren tatsächlichen Wohnort haben, oder der Gemeinde, in der die Einrichtung, in der sie sich aufhalten, ihren Sitz hat:

1. in Nr. 96 Punkt 1 erwähnte Personen, die keinen Haushalt oder kein Zuhause mehr in ihrer Herkunftsgemeinde haben und sich nicht unter der Adresse eines Aufnahmehaushalts eintragen lassen; diese Eintragung erfolgt automatisch nach einjährigem Aufenthalt in einer der in Nr. 96 Punkt 1 erwähnten Einrichtungen,

2. einberufene Milizpflichtige und Dienstverweigerer aus Gewissensgründen im Dienst, die nicht mehr zu Lasten ihrer Familie sind und nicht mehr regelmäßig zum Haushalt ihrer Eltern zurückkehren, Berufssoldaten, Freiwillige aller Kategorien und Mitglieder des Gendarmeriekorps, sofern sie anderswo weder Haushalt noch Zuhause behalten haben,

3. Findelkinder oder ausgesetzte Kinder, Waisenkinder, die Pflegeeltern anvertraut, in einer Betreuungseinrichtung oder in einem Kinderheim untergebracht sind, und Kinder, die in Anwendung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz bei einer Privatperson untergebracht sind,

4. in Nr. 96 Punkt 4 erwähnte Personen, die weder Haushalt noch Zuhause haben und nicht mehr zu Lasten ihrer Familie sind,

5. in Nr. 96 Punkt 5 erwähnte Personen, die weder Haushalt noch Zuhause haben; diese Personen dürfen nur mit Einverständnis des Leiters der betreffenden Einrichtung unter der Adresse dieser Einrichtung eingetragen werden (siehe Nr. 103).

98. [Für die in Nr. 96 Punkte 1 bis 4 und Punkte 6 bis 9 erwähnten Kategorien muß sich vergewissert werden, daß sie eine reelle Adresse in der Gemeinde haben (Adresse des Hauptwohnortes des Haushalts, zu dem sie gehören, Adresse der unbewohnten Wohnung, sofern Maßnahmen getroffen worden sind, damit ihnen alle Verwaltungsunterlagen übermittelt werden). Die Eintragung unter der Adresse der Gemeindeverwaltung ist verboten.

Die in Nr. 96 Punkte 2, 6, 8 und 9 erwähnten Personen können in Ermangelung einer realen Adresse in der Gemeinde unter der Adresse des Hauptwohnortes einer natürlichen Person, die als Bezugsadresse dient, eingetragen werden. Die in Nr. 96 Punkt 6 erwähnten Personen (Militär- und Zivilpersonal der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Belgischen Streitkräfte, ins Ausland abkommandierte Militärpersonen, sei es zu internationalen oder supranationalen Einrichtungen oder zu einer Militärbasis im Ausland), die weder über eine reelle Adresse noch über eine Bezugsadresse bei einer natürlichen Person verfügen, werden unter der vom Minister der Landesverteidigung festgelegten Bezugsadresse eingetragen.

In diesem Fall handelt es sich um die Adresse der Allgemeinen Zivilverwaltung, rue d'Evere 1 in 1140 BRÜSSEL.

Eintragungen ohne Adresse müssen durch Eintragungen unter einer realen Adresse oder unter einer Bezugsadresse ersetzt werden (Möglichkeit, die nur den in Nr. 96 Punkte 2, 6, 8 und 9 erwähnten Personen geboten wird.)]

[Nr. 98 ersetzt durch das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 2. April 1997, Belgisches Staatsblatt vom 7. Juni 1997]

99. Ausländische Beamte und Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften

Ab Amtsantritt in Belgien und für die Dauer des Amtes sind ausländische Beamte und andere ausländische Bedienstete der vier Institutionen der Europäischen Gemeinschaften (Parlament, Rat, Kommission, Wirtschafts- und Sozialausschuß) ebenso wie ihre Ehepartner und die zu ihren Lasten lebenden Familienmitglieder, die aufgrund von Artikel 12 Buchstabe b) des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften (gebilligt

durch das Gesetz vom 13. Mai 1966, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Juli 1967) den Einwanderungsbeschränkungen und Registrierungsformalitäten für Ausländer nicht unterworfen sind, Gegenstand eines Vermerks in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde ihres Hauptwohnortes, sofern sie nicht aus eigener Initiative im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister eingetragen sind. Dieser Vermerk gilt als Eintragung in den Bevölkerungsregistern.

Unter «Familienmitgliedern» versteht man Kinder unter 21 Jahren oder Kinder und Verwandte in aufsteigender Linie zu Lasten, die unter demselben Dach wohnen.

Dieser Vermerk wird im Bevölkerungsregister unter der besonderen Kodifikation «EG-Protokoll» angebracht, die unter Code 3 neben dem Informationstyp 210 für das Nationalregister aufgenommen wird, aufgrund der Auskünfte der betreffenden vier Institutionen.

Für ausländische Beamte und andere ausländische Bedienstete der Gemeinschaften müssen folgende Informationen im Bevölkerungsregister angegeben werden:

1. Name und Vornamen,
2. Geburtsort und -datum,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Hauptwohnort (Straße und Nummer),
6. Personenstand,
7. Haushaltszusammensetzung,
8. Datum des Amtsantritts in Belgien.

Das Datum des Vermerks im Bevölkerungsregister ist das Datum, an dem das Vereinbarungsprotokoll zwischen der Belgischen Regierung und der EG unterschrieben worden ist, das heißt den 3. April 1987, für Personen, die an diesem Datum im Dienst waren.

Das zu berücksichtigende Datum für den Vermerk in den Bevölkerungsregistern von europäischen Beamten, die ihren Hauptwohnort nach dem 3. April 1987 nach Belgien verlegt haben, ist das Datum des Amtsantritts, das neben dem Beruf erwähnt ist, wobei vier Möglichkeiten bestehen:

- EG-Beamter - Kommission,
- EG-Beamter - Rat,
- EG-Beamter - W- und S-Aussch.,
- EG-Beamter - Eur. Parl.

Vorerwähnter Vermerk wird gestrichen, sobald der Beamte oder der Bedienstete aus seinem Amt ausgeschieden ist oder, wenn es sich um ein Mitglied seiner Familie handelt, sobald es die Bedingungen nicht mehr erfüllt, um Anspruch auf die Anwendung von Artikel 12 Buchstabe *b)* des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften zu haben. Wohnt die betreffende Person nach Ausscheiden aus dem Amt weiterhin in Belgien, kann ihr der Aufenthalt gemäß den Vorschriften in bezug auf den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer im Königreich gestattet oder erlaubt werden.

Der Vermerk wird ebenfalls auf Antrag des Protokolldienstes des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten für Personen, die sich für die Eintragung in die Bevölkerungsregister entschieden haben, gestrichen.

Tritt ein europäischer Beamter seinen Dienst in Belgien an, kann er zeitweilig einen vorläufigen Wohnort (Hotel) haben. Dieser Beamte wird erst im Bevölkerungsregister vermerkt, nachdem er seinen definitiven Wohnort festgelegt hat. Braucht eine Gemeinde während des vorläufigen Aufenthalts Informationen, muß sie sich an die verantwortlichen Beamten der betreffenden vier Institutionen wenden.

Die Gemeinden müssen selbst für die Vermerke in den Bevölkerungsregistern, die Streichungen und die eventuellen Änderungen der Informationen über europäische Beamte sorgen auf der Grundlage der vom Ministerium des Innern und des Öffentlichen Dienstes monatlich übermittelten Listen.

Bei Verlegung des Hauptwohnortes in eine andere Gemeinde steht auf der Eintragungsbescheinigung Muster 3 der Vermerk «europäischer Beamter».

Das zu berücksichtigende Eintragungsdatum ist das Datum der von der betreffenden Institution übermittelten Fortschreibung, in der der Wohnortwechsel angegeben ist, oder, in Ermangelung dessen, das Datum, an dem der Hauptwohnort festgelegt wird.

Die Gemeinden müssen sowohl bei der definitiven Niederlassung in Belgien als auch bei späteren Wohnortwechseln untersuchen, ob der Wohnort der betreffenden Personen der tatsächliche Hauptwohnort ist.

Die Gemeinden müssen die verantwortlichen Beamten der vier europäischen Institutionen über jede Anomalie unterrichten, die sie bei der Untersuchung der Listen der europäischen Beamten oder der Fortschreibungen dieser Listen feststellen, z.B. wenn eine angegebene Adresse nicht mit der realen Adresse übereinstimmt. Dasselbe Verfahren wird vor jeder Streichung einer eingetragenen Person, die nicht mehr auf dem Gebiet der Gemeinde wohnt, angewandt, wenn die Gemeinde nicht durch eine Fortschreibung der Akte davon in Kenntnis gesetzt worden ist.

Die Fälle, in denen europäische Beamte nach den üblichen Kontakten mit Beamten der betreffenden vier Institutionen aus irgendeinem Grund nicht in den Bevölkerungsregistern vermerkt werden können (insbesondere mangels ausreichender Informationen), werden dem Minister des Innern unterbreitet.

Das obenerwähnte Protokoll bringt für die europäischen Beamten und Bediensteten, ihre Ehepartner oder die zu ihren Lasten lebenden Familienmitglieder keinerlei Verpflichtung mit sich, Aufforderungen, sich beim Bevölkerungsdienst zwecks Ergänzung oder Berichtigung der Informationen zu melden, nachzukommen.

Es wird darauf hingewiesen, daß Personen, die Gegenstand eines Vermerks in den Bevölkerungsregistern sind, unter denselben Bedingungen wie die in diesen Registern eingetragenen Personen Anspruch auf alle von der Gemeinde angebotenen Dienstleistungen haben müssen (im administrativen, sozialen, kulturellen, sportlichen,... Bereich).

Die Gemeindeverwaltungen sind insbesondere verpflichtet, den betreffenden Personen folgende Bescheinigungen auszustellen:

- Bescheinigung über die Eintragung im Bevölkerungsregister,
- Bescheinigung über die Haushaltszusammensetzung,
- Wohnortsbescheinigung,
- Lebensbescheinigung.

Sie müssen ebenfalls Unterschriften legalisieren, Formulare für Willensäußerungen in bezug auf Entnahme und Transplantation von Organen und Geweben nach dem Tode verteilen und diesbezügliche Erklärungen registrieren.

Der Vermerk im Bevölkerungsregister führt jedoch nicht zur Ausstellung eines Aufenthaltsscheins durch die Gemeindeverwaltungen.

Personen, die bereits in den Registern eingetragen sind, behalten jedoch die Rechte und Verpflichtungen, die mit der Eintragung in Zusammenhang stehen, insbesondere was ihren Aufenthaltsschein betrifft (regelmäßige Erneuerung bei der Gemeindeverwaltung).

Für die Mitteilung von Informationen über ausländische Beamte und Bedienstete der EG wird auf die in Kapitel VIII vorgesehenen Regeln verwiesen.

100. Ausländer, die im Königlichen Erlaß vom 30. Oktober 1991 über die Dokumente für den Aufenthalt bestimmter Ausländer in Belgien erwähnt sind

1. Im Königlichen Erlaß vom 30. Oktober 1991 über die Dokumente für den Aufenthalt bestimmter Ausländer in Belgien werden die besonderen Aufenthaltsdokumente aufgezählt, die im allgemeinen bestimmten Kategorien von Ausländern aufgrund ihres Amtes ausgestellt werden. Vorerwähnter Königlicher Erlaß regelt nicht das Problem der eventuellen Eintragung der Inhaber der besonderen Aufenthaltsdokumente ins Bevölkerungsregister oder Fremdenregister und beinhaltet keine Befreiung von der Eintragung in vorerwähnte Register.

2. Die Situation der Diplomaten und der Personen, die über eine gleichartige Immunität verfügen, und des Militär- und Zivilpersonals des SHAPE und der NATO ist in Kapitel I Nr. 3 behandelt worden.

3. Der Status der Beamten und Bediensteten der EG ist in Nr. 99 untersucht worden.

4. Die in den Artikeln 2 und 3 des Königlichen Erlasses vom 30. Oktober 1991 erwähnten Ausländer (mit Ausnahme der Beamten der EG und des Militär- und Zivilpersonals des SHAPE und der NATO), die von den Registrierungsformalitäten für Ausländer befreit und nicht aus eigener Initiative im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister eingetragen sind, werden gemäß den nachstehenden Modalitäten registriert.

Sie werden im Bevölkerungsregister vermerkt auf der Grundlage individueller Informationsbögen, die vom Protokolldienst des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten zur Verfügung gestellt werden. Das für den Vermerk zu berücksichtigende Datum ist das Datum des Amtsantritts, das auf den vorerwähnten Informationsbögen steht.

Die Gemeinden untersuchen, ob der angegebene Wohnort der tatsächliche Hauptwohntort der betreffenden Personen ist, ohne sie jedoch aufzufordern, bei der Gemeindeverwaltung zu erscheinen. Die Streichung des Vermerks (Ausscheiden aus dem Amt, Verlegung des Wohnorts in eine andere Gemeinde) oder die Änderung des Vermerks (Wechsel des Wohnorts innerhalb derselben Gemeinde oder Fortschreibung von Erkennungsdaten) erfolgt auf der Grundlage von Auskünften des Protokolldienstes des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten.

Schwierigkeiten und Streitigkeiten in bezug auf die Bestimmung des Hauptwohntortes werden dem Minister des Innern vorgelegt.

Der Vermerk im Bevölkerungsregister enthält die besondere Kodifikation «Ausländer K.E. vom 30.10.91» (Code 4 neben Informationstyp 210 für das Nationalregister der natürlichen Personen), um jegliche Verwechslung mit Ausländern, die aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern den Einwanderungsformalitäten unterliegen, und mit Beamten der EG zu verhindern.

Vorerwähnter Vermerk besteht aus folgenden Angaben:

1. Name und Vornamen,
2. Geburtsort und -datum,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Hauptwohntort (mit Straße und Nummer),
6. Personenstand,
7. Haushaltszusammensetzung,
8. Datum des Amtsantritts in Belgien,
9. Beruf.

Dieser Vermerk gilt als Eintragung in den Bevölkerungsregistern.

Es ist daran zu erinnern, daß Personen, die Gegenstand eines Vermerks in den Bevölkerungsregistern sind, unter denselben Bedingungen wie die in diesen Registern eingetragenen Personen Anspruch auf alle von der Gemeinde angebotenen Dienstleistungen haben müssen.

Die Gemeindeverwaltungen sind insbesondere verpflichtet, den betreffenden Personen folgende Bescheinigungen auszustellen:

- Bescheinigung über die Eintragung im Bevölkerungsregister,
- Bescheinigung über die Haushaltszusammensetzung,
- Wohnortsbescheinigung,
- Lebensbescheinigung.

Sie müssen ebenfalls Unterschriften legalisieren, Formulare für Willensäußerungen in bezug auf Entnahme und Transplantation von Organen und Geweben nach dem Tode verteilen und diesbezügliche Erklärungen registrieren.

Vorerwähnter Vermerk wird gestrichen, sobald der Ausländer aus seinem Amt ausgeschieden ist oder, wenn es sich um ein Mitglied seiner Familie handelt, sobald es die Bedingungen nicht mehr erfüllt, um Anspruch auf einen vom Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten ausgestellten Personalausweis zu haben. Möchte die betreffende Person nach Ausscheiden aus dem Amt weiterhin in Belgien wohnen, wird ihr Antrag gemäß den Vorschriften in bezug auf den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer im Königreich bearbeitet.

5. Die in den Artikeln 2 und 3 des Königlichen Erlasses vom 30. Oktober 1991 aufgezählten Ausländer, die nicht von den Registrierungsformalitäten für Ausländer befreit sind, werden ins Bevölkerungsregister eingetragen. Diese Eintragung erfolgt entweder auf der Grundlage von Informationsbögen des Protokollendienstes des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten oder auf der Grundlage der Erklärungen, die die betreffenden Personen bei der Gemeindeverwaltung abgeben.

Die in Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 30. Oktober 1991 erwähnten Ausländer werden nie von den Registrierungsformalitäten für Ausländer befreit; sie müssen gemäß dem vorherigen Absatz eingetragen werden.

Für die Eintragung bestimmter Personalmitglieder des SHAPE und der NATO, die keinen Anspruch auf Befreiung von den Registrierungsformalitäten für Ausländer haben, ist sich auf die Rundschreiben in bezug auf das Personal der vorerwähnten Institutionen zu beziehen (Kapitel I Nr. 3).

Die in Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 30. Oktober 1991 erwähnten Kinder haben denselben Status wie ihre Eltern, was die Registrierungsmodalitäten betrifft.

Der in Nr. 4 erwähnte Vermerk im Bevölkerungsregister und die in Nr. 5 erwähnte Eintragung im Bevölkerungsregister finden nur sofortige Anwendung auf Ausländer, die seit dem 1. Januar 1992 im Amt sind.

Für Ausländer, die vor dem 1. Januar 1992 ihr Amt angetreten haben, wird dieser Vermerk oder diese Eintragung bei Erneuerung ihrer Aufenthaltsdokumente eingegeben.

101. Personen, die sich in einer mobilen Wohnung aufhalten

[Die mobilen Wohnungen sind in Kapitel I Nr. 11 definiert worden.

Personen, die sich in einer mobilen Wohnung aufhalten, werden eingetragen in die Bevölkerungsregister:

1. der Gemeinde, in der sie mindestens sechs Monate pro Jahr an einer festen Adresse wohnen,
2. oder der Gemeinde, in der sie eine Bezugsadresse haben.

Die in vorherigem Absatz Nr. 1 erwähnten Personen, die zeitweilig ihre Eintragungsgemeinde verlassen, müssen diese von jeder Abwesenheit von mehr als sechs Monaten in Kenntnis setzen.]

Die weiter oben beschriebenen Eintragungsmodalitäten gelten für alle Personen, die in einer mobilen Wohnung leben, unabhängig von Beruf oder Status (Schiffer, Schausteller, Nichtseßhafte).

Personen, die sich in einer mobilen Wohnung aufhalten, gelten während ihrer Reisen für die oben bestimmte Eintragungsgemeinde als zeitweilig abwesend.

Die Person, die einen Haushalt mit einer Person bildet, die sich in einer mobilen Wohnung aufhält, muß aus den Registern der Gemeinde, die sie verläßt, gestrichen und in der Gemeinde der Person, mit der sie einen Haushalt bildet, eingetragen werden. Dasselbe Prinzip gilt für Kinder, die aus dem Haushalt hervorgehen oder die zu diesem Haushalt gehören.

Die Eintragungsgemeinde von Personen, die sich in einer mobilen Wohnung aufhalten, kann ihre Streichung von Amts wegen vornehmen oder ihre Eintragung in einer anderen Gemeinde veranlassen, wenn die Kriterien für die Eintragung in ihr Register nicht mehr erfüllt sind (Bezugsadresse, Aufenthalt von sechs Monaten pro Jahr, reelle Adresse in einem Lager für Nichtseßhafte).

Die Eintragung unter der Adresse der Gemeindeverwaltung ist verboten.

[Nr. 101 abgeändert durch das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 2. April 1997, Belgisches Staatsblatt vom 7. Juni 1997]

102. [Personen, die mangels ausreichender Existenzmittel keinen Wohnort haben oder mehr haben

Artikel 20 § 3 Absätze 1 und 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992, so wie er durch den Königlichen Erlaß vom 21. Februar 1997 abgeändert worden ist, bestimmt die Bedingungen, unter denen Personen, die mangels ausreichender Existenzmittel keinen Wohnort haben oder mehr haben, für eine Eintragung unter der Adresse eines öffentlichen Sozialhilfezentrums in Betracht kommen.

Diese Bedingungen lauten wie folgt:

1. Der Antragsteller darf in keinerlei Eigenschaft in einem kommunalen Bevölkerungsregister in Belgien eingetragen sein.

Ist der Antragsteller bereits unter einer realen Adresse oder einer Bezugsadresse in den Bevölkerungsregistern oder im Fremdenregister einer Gemeinde oder im Warteregister eingetragen, so darf die Adresse eines öffentlichen Sozialhilfezentrums nicht als Bezugsadresse für seine Eintragung dienen.

Die Gemeinde, bei der der Eintragungsantrag eingereicht worden ist, muß vor der Eintragung eine diesbezügliche Überprüfung vornehmen.

2. Der Antragsteller beantragt Sozialhilfe im Sinne von Artikel 57 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren oder das im Gesetz vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum vorgesehene Existenzminimum.

Das öffentliche Sozialhilfezentrum muß überprüfen, ob diese Bedingungen erfüllt sind, und nicht die Gemeinde.

Sind die Bedingungen erfüllt, stellt das öffentliche Sozialhilfezentrum dem Betreffenden eine Bescheinigung aus, deren Muster von dem für die öffentlichen Sozialhilfezentren zuständigen Minister empfohlen wird.

Der Betreffende muß sich mit dieser Bescheinigung bei der Gemeindeverwaltung melden; nachdem diese überprüft hat, daß der Betreffende an diesem Datum nicht in einem kommunalen Register eingetragen ist, nimmt sie die Eintragung unter der Adresse des öffentlichen Sozialhilfezentrums (1) an dem Datum der vom öffentlichen Sozialhilfezentrum ausgestellten Bescheinigung vor.

(1) Durch Gemeindeverordnung kann den Personen, die unter der Adresse des öffentlichen Sozialhilfezentrums, die als Bezugsadresse dient, eingetragen sind, eine eigene Briefkastennummer zugeteilt werden.

Artikel 20 § 3 Absatz 3 des vorerwähnten Erlasses bestimmt, daß die Personen verpflichtet sind, sich mindestens einmal pro Quartal beim öffentlichen Sozialhilfezentrum zu melden, um den Anspruch auf diese Eintragung aufrechtzuerhalten. Die Frist läuft ab dem Datum der Eintragung. Die praktischen Modalitäten dieses Verfahrens werden vom öffentlichen Sozialhilfezentrum festgelegt.

Artikel 20 § 4 des Erlasses regelt die Streichung aus den Registern, wenn die betreffende Person die Bedingungen für die Eintragung unter der Adresse des öffentlichen Sozialhilfezentrums, die als Bezugsadresse dient, nicht mehr erfüllt.

Meldet die Person sich nicht mindestens einmal pro Quartal oder erfüllt sie eine der in Artikel 20 § 3 Absatz 1 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 erwähnten Bedingungen nicht mehr, teilt das öffentliche Sozialhilfezentrum dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium dies mit, das seinerseits nach Einsicht in die vom öffentlichen Sozialhilfezentrum vorgelegten Unterlagen einen Beschluß zur Streichung von Amts wegen aus den Registern faßt. Das Datum der Streichung aus den Registern ist das Datum dieses Beschlusses.]

[Nr. 102 ersetzt durch das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 2. April 1997, Belgisches Staatsblatt vom 7. Juni 1997]

103. Inhaftierte

§ 1 - Auf Initiative der Direktoren der Strafanstalten und der Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft werden die Gemeinden sowohl von der Inhaftierung als auch von der Freilassung von Personen, die in ihren Registern eingetragen sind, in Kenntnis gesetzt. Folgende Kategorien Inhaftierter sind betroffen:

- Verurteilte, die eine Strafe von mehr als einem Monat verbüßen müssen,
- Wiederholungstäter und internierte Geistesgestörte,
- Angeklagte und Personen, die ihnen gleichgestellt sind, nach einmonatiger Haft.

Die Mitteilung der Inhaftierung und der Freilassung erfolgt täglich in Form von Kopien des oberen Teils des Haftscheins.

§ 2 - Personen, die in Strafanstalten oder Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft inhaftiert sind und zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung zu einem Haushalt gehören, bleiben während ihrer Haft in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde, in der der Haushalt seinen Wohnort hat, eingetragen. Für die Gemeinde, in der der Haushalt seinen Wohnort hat, gelten sie als zeitweilig abwesend, und bei Wechsel des Hauptwohnortes werden sie wie der Haushalt behandelt.

Inhaftierte, die zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung weder Haushalt noch Zuhause in einer Gemeinde des Königreichs haben, werden unter der Adresse der Strafanstalt oder der Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft eingetragen, sofern der Direktor der Einrichtung sein Einverständnis dazu gibt. Mangels Einverständnis des Direktors der Einrichtung wird die Streitsache dem Minister des Innern oder seinem Beauftragten zur Beschlußfassung vorgelegt.

Ebenso werden die in Absatz 1 erwähnten Inhaftierten unter der Adresse der Strafanstalt oder der Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft, in der sie inhaftiert sind, eingetragen, wenn während ihrer Haft der Bruch mit dem Haushalt oder dem Zuhause, zu dem sie zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung gehörten, festgestellt wird aufgrund der schriftlichen Erklärung der Bezugsperson dieses Haushalts oder Zuhauses, in der diese bestätigt, daß dieser Bruch effektiv und nicht rückgängig zu machen ist und demnach der Aufrechterhaltung der Eintragung des Inhaftierten unter der Adresse des Haushalts entgegensteht.

Bei Eintragung unter der Adresse der Strafanstalt oder der Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft wird bei jedem Wechsel der Einrichtung der Wohnort gewechselt.]

[Nr. 103 § 2 ersetzt durch das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 2. April 1997, Belgisches Staatsblatt vom 7. Juni 1997]

104. Wohnung, die auf dem Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden liegt

Liegt ein Haus auf dem Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden, werden die Bewohner in die Register der Gemeinde eingetragen, auf deren Gebiet sich der Haupteingang dieses Hauses befindet.

Unter Haupteingang ist die Tür des Gebäudes zu verstehen, der die Gemeindeverwaltung eine Nummer zugeteilt hat.

Die Gemeinden müssen ebenfalls die Anweisungen, die in den Katasterplänen und im Atlas der Vizinalwege angeführt sind, berücksichtigen.

Streitfälle werden dem Minister des Innern vorgelegt.

105. Fusion von Gemeinden und Änderung der Grenzen

Fusionieren zwei oder mehrere Gemeinden, erfolgt die Zentralisierung der Bevölkerungsdienste nach Einsetzung des Gemeinderates der neuen Gemeinde.

Die Register werden in einem einzigen Bevölkerungsdienst aufbewahrt und einheitlich geführt. Nebenstellen können bei großer Entfernung zwischen Zentrum und bestimmten Außenvierteln weiterbestehen.

Alle Personen, die ihren Hauptwohntort in fusionierten Gemeinden haben, werden von Amts wegen am Tag des Inkrafttretens der Fusion in die Register der neuen Gemeinde eingetragen.

Bei Änderungen der Gemeindegrenzen werden die Bewohner übertragener Parzellen am Datum des Inkrafttretens der Änderung der Grenzen von Amts wegen ins Register der Gemeinde, der sie übertragen werden, eingetragen und aus den Registern ihres vorherigen Wohnorts gestrichen.

Sechs Monate nach der Fusion oder der Änderung der Grenzen muß das Verfahren zur Ersetzung der Personalausweise eingeleitet werden (verfallene Personalausweise mit dem Namen der früheren Gemeinde).

KAPITEL VII — Zugangs- und Berichtigungsrecht

106. Zugangsrecht

1. Die Modalitäten des Rechts auf Zugang zu den Registern sind im Königlichen Erlaß vom 16. Juli 1992 über das Recht auf Zugang zu den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister und auf Berichtigung dieser Register festgelegt worden.

Hier handelt es sich darum, den Bürgern zu ermöglichen, Kenntnis von den Informationen, die sie betreffen und die in den Registern gespeichert sind, zu nehmen und sie in bestimmten Fällen berichtigen zu lassen. Durch dieses Verfahren verfügen die Gemeinden darüber hinaus über ein zusätzliches Mittel zur Kontrolle der Richtigkeit der Register.

2. Die Bedingungen, unter denen Informationen mitgeteilt werden, sind in den Artikeln 1 bis 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses festgelegt.

Die Gemeindeverwaltung muß die Gültigkeit des Antrags überprüfen:

a) Der Antrag muß von einer in den Registern eingetragenen Person für Informationen, die sie betreffen, eingereicht werden.

b) Der Antrag muß schriftlich erfolgen, datiert und unterschrieben sein, bei der Gemeindeverwaltung eingereicht oder per Einschreiben an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium gerichtet werden.

c) Der Antrag kann vom gesetzlichen Vertreter eingereicht werden: Es handelt sich um die Eltern oder den Vormund der betreffenden Person (unter Ausschluß des Beistands oder des vorläufigen Pflegers).

d) Der Antrag kann von einem Sonderbevollmächtigten eingereicht werden; in diesem Fall muß die Vollmacht des Bevollmächtigten verlangt werden, die ihm den Zugang zu den Informationen über den Vollmachtgeber erlaubt (eine Generalvollmacht wird nicht berücksichtigt); die Vollmacht wird drei Jahre von der Gemeindeverwaltung aufbewahrt.

3. Die Form der Unterlage, die dem Bürger ausgehändigt wird, ist in den Artikeln 4 und 6 des obenerwähnten Königlichen Erlasses bestimmt. Auf der Unterlage muß folgender Titel vermerkt werden: «Auszug aus dem Bevölkerungsregister / Fremdenregister, ausgestellt in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über das Recht auf Zugang zu den Registern». Der Unterschrift des Standesbeamten oder seines Beauftragten wird folgender Vermerk vorangestellt: «Diese Unterlage ist strikt persönlich und darf Drittpersonen nicht mitgeteilt werden».

4. Die Weigerung, Informationen mitzuteilen, muß in der in Artikel 5 des Königlichen Erlasses vorgeschriebenen Form erfolgen. Wird ein nicht ordnungsgemäß gestellter oder zweifelhafter Antrag beim Bevölkerungsdienst eingereicht, muß dem Antragsteller eine Empfangsbescheinigung ausgestellt werden, in der ihm mitgeteilt wird, daß er innerhalb fünfzehn Tagen eine schriftliche Antwort erhalten wird.

Jede Mitteilungsverweigerung muß Gegenstand eines mit Gründen versehenen Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums sein.

5. Die Gemeinden können eine Vergütung für die Dienstleistung verlangen, die den Bürgern im Rahmen der Ausübung des Rechts auf Zugang zu den Registern angeboten wird.

107. Berichtigungsrecht

1. Die Modalitäten des Berichtigungsrechts werden in Artikel 8 des in Nr. 69 Punkt 1 erwähnten Königlichen Erlasses festgelegt.

Das Berichtigungsrecht kann für Informationen geltend gemacht werden, die sich als ungenau, unvollständig, fehlerhaft oder überflüssig erweisen. Einige der vorerwähnten Adjektive können zu Interpretationsschwierigkeiten führen (ungenau, unvollständige, überflüssige Informationen?).

Der Königliche Erlaß vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen und Kapitel II der vorliegenden Anweisungen müssen als Kriterien für die Beurteilung der Gültigkeit der Informationen gelten.

2. Die Berichtigung unvollständiger oder fehlerhafter Informationen erfolgt auf der Grundlage von Beweismitteln, die je nach der Art der Informationen berücksichtigt werden können (Auszug aus Personenstandsunterlagen, buchstabengetreue Abschrift von Personenstandsunterlagen, beglaubigte Abschrift eines Urteils, eines Entscheids, usw.).

So darf z.B. das Geburtsdatum einer Person oder ihr Personenstand nicht aufgrund einer einfachen Erklärung geändert werden.

Die Person, die ihr Berichtigungsrecht geltend macht, reicht zur Unterstützung ihres Antrags alle Beweismittel ein, die berücksichtigt werden können. Sie wird auf Wunsch vom Standesbeamten angehört.

Die Berichtigung bestimmter Informationen erfordert gegebenenfalls eine Untersuchung der Gemeinde (Information über die Haushaltszusammensetzung), trotz der von den Bürgern beigebrachten Nachweise.

3. Das Berichtigungsrecht wird kostenlos wahrgenommen.

4. Jede Weigerung, bestimmte Informationen auf Antrag der betreffenden Person zu berichtigen, muß Gegenstand eines mit Gründen versehenen Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums sein.

KAPITEL VIII — Mitteilung von Informationen aus den Registern

[108. Die Mitteilung der Informationen aus den Registern wird im Königlichen Erlaß vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. August 1992), abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 2. Juli 1993 (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Juli 1993), geregelt. Die Mitteilung der vorerwähnten Informationen erfolgt auf viererlei Art, und zwar: in Form von Auszügen aus den Registern bzw. von Bescheinigungen auf der Grundlage dieser Register in bezug auf einen Einwohner der Gemeinde (Artikel 2 bis 4 des Königlichen Erlasses); durch Einsicht in die Register (Artikel 5 des Königlichen Erlasses); durch Mitteilung von Personenverzeichnissen, die anhand der Register erstellt werden (Artikel 6 bis 10 des Königlichen Erlasses); und in Form statistischer Daten (Artikel 11 des Königlichen Erlasses).

In Artikel 3 letzter Absatz des Königlichen Erlasses wird vorgesehen, daß der Minister des Innern oder sein Beauftragter auf Antrag der Gemeinde oder des Antragstellers bestimmt, ob ein in Frage gestellter Antrag auf Ausstellung eines Auszugs oder einer Bescheinigung den Ausstellungsbedingungen entspricht oder nicht.

Die Gemeinden müssen den Anträgen stattgeben, die die im Königlichen Erlaß und in vorliegenden Anweisungen festgelegten Bedingungen erfüllen. Es ist nicht zugelassen, die Mitteilung von Informationen systematisch zu verweigern.

Wird in den Bestimmungen des Königlichen Erlasses festgelegt, daß der Antrag schriftlich gestellt werden muß, kann der per Fax eingereichte Antrag ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der Absender ausreichend identifiziert werden kann.]

[Nr. 108 ersetzt durch das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 2. Juli 1993, Belgisches Staatsblatt vom 16. Juli 1993]

109. Ausstellung von Auszügen aus den Registern und von Bescheinigungen auf der Grundlage dieser Register an die betreffende Person

Jeder erhält auf entsprechenden Antrag hin einen Auszug aus den Registern oder eine auf der Grundlage dieser Register ausgefertigte Bescheinigung, ohne ein besonderes Interesse nachweisen zu müssen, sofern die darin angegebenen Informationen ihn betreffen. Mit anderen Worten, die Gemeindeverwaltung hat keine gesetzliche oder ordnungsmäßige Rechtfertigung und auch nicht die Angabe des eventuellen Empfängers der Unterlage zu verlangen. Sie hat lediglich die Identität des Antragstellers und eventuell seine Eigenschaft als gesetzlichen Vertreter (Eltern eines Kindes, Vormund mit Ausnahme des Beistands und des vorläufigen Pflegers) oder Sonderbevollmächtigten zu überprüfen.

Hat der Antragsteller eine Sondervollmacht erhalten, um einen Auszug aus den Registern oder eine auf der Grundlage dieser Register ausgefertigte Bescheinigung zu beantragen, muß diese Unterlage beim Bevölkerungsdienst hinterlegt und dort drei Jahre aufbewahrt werden.

[110. Ausstellung von Auszügen aus den Registern und von Bescheinigungen auf der Grundlage dieser Register an Drittpersonen

Die Ausstellung von Auszügen oder Bescheinigungen an Drittpersonen (natürliche Person, Privateinrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, öffentliche Einrichtung) setzt voraus, daß die Ausstellung der Unterlagen durch oder aufgrund des Gesetzes vorgesehen bzw. erlaubt ist.

Unter Unterlagen, deren Ausstellung durch oder aufgrund des Gesetzes vorgesehen bzw. erlaubt ist, versteht man unter anderem Unterlagen, die erforderlich sind für die Ausführung oder Fortsetzung eines Verfahrens, das festgelegt ist durch das Gesetz, das Dekret oder die Ordonnanz, insbesondere das Zivilgesetzbuch, das Gerichtsgesetzbuch und die Strafprozeßordnung, oder durch einen in Ausführung des Gesetzes, des Dekrets oder der Ordonnanz ergangenen Erlaß, wenn für das Verfahren die Angabe des Wohnsitzes der Person, der gegenüber dieses Verfahren ausgeführt oder fortgesetzt werden muß, erforderlich ist und wenn der Wohnsitz in diesem Fall mit der Eintragung in den Bevölkerungsregistern oder im Fremdenregister gleichzusetzen ist.

Die Anträge müssen für jede Person einzeln eingereicht werden. Ein Antrag, in dem Informationen über mehrere Personen beantragt werden, ist nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich um ein und dasselbe Verfahren.

Die Kontrolle der Gültigkeit des Antrags betrifft den Vermerk der Bestimmung(en) in bezug auf das eingeleitete Verfahren und die Art der beantragten Informationen unter Berücksichtigung des Grundes, weshalb sie beantragt werden.

Die Kontrolle der Gültigkeit des Antrags darf sich weder auf die Überprüfung der Echtheit des Antrags noch auf den Inhalt der Akte, die dem Verfahren zugrunde liegt, noch auf die Möglichkeit, dieses Verfahren zu einem guten Ende zu führen, erstrecken.

Mit anderen Worten, jedem individuellen Antrag, der die im Erlaß und in vorliegenden Anweisungen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt und auf ein gesetzliches oder ordnungsmäßiges Verfahren, das mit dem Beruf oder der Eigenschaft des Antragstellers vereinbar ist, verweist, muß stattgegeben werden. In diesem Zusammenhang sind Anwälte und Gerichtsvollzieher in jeder Situation ermächtigt, Auszüge aus den Registern oder auf der Grundlage dieser Register ausgefertigte Bescheinigungen zu erhalten für die Ausführung jedes Verfahrens, das insbesondere im Zivil- und Gerichtsgesetzbuch vorgeschrieben und im Antrag auf Ausstellung eines Auszugs oder einer Bescheinigung angeführt ist.

Die meisten Anträge, die den Gemeinden in Anwendung von Artikel 3 des Königlichen Erlasses vorgelegt werden, betreffen die Ermittlung der Adresse des in Verzug geratenen Schuldners seitens des Gläubigers, ob dieser nun direkt oder über einen Mittelsmann handelt, oder im allgemeinen die Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner.

Es handelt sich insbesondere um folgende Verfahren:

- Inverzugsetzung des Schuldners (Artikel 1139 des Zivilgesetzbuches),
- Ladung vor Gericht (Artikel 702 des Gerichtsgesetzbuches),
- kontradiktorische Anträge (Artikel 1034*bis* und 1034*ter* des Gerichtsgesetzbuches),
- summarisches Mahnverfahren (Artikel 1339 und 1340 des Gerichtsgesetzbuches),
- Zustellung und Notifizierung von Schriftsätzen (Teil I Kapitel VII des Gerichtsgesetzbuches, unter anderem die Artikel 35, 36, 38, 40, 43 und 44 des Gerichtsgesetzbuches),
- Pfändungen (Teil V Titel I und II des Gerichtsgesetzbuches, unter anderem die Artikel 1389, 1390, 1422, 1430, 1447 und 1453 des Gerichtsgesetzbuches),
- Bestimmung des Ortes, an dem die Zahlung erfolgen muß (Artikel 1247 des Zivilgesetzbuches),
- Zustellung der Abtretung von Schuldforderungen an den Schuldner (Artikel 1690 des Zivilgesetzbuches),
- Antrag auf Zahlungserleichterungen im Bereich des Verbrauchercredits (Artikel 1337*ter* des Gerichtsgesetzbuches).

Andere Anträge auf Mitteilung von Informationen erfolgen insbesondere bei folgenden Verfahren:

- Anträge der Eheleute in bezug auf ihre beiderseitigen Rechte und Pflichten und ihren ehelichen Güterstand (Artikel 1253*ter* des Gerichtsgesetzbuches),
- Nachweis der tatsächlichen Trennung im Rahmen eines Scheidungsverfahrens (Artikel 1270*bis* des Gerichtsgesetzbuches),
- Verfahren im Bereich der Vermietung bzw. Verpachtung von Sachen (Artikel 1344*bis* des Gerichtsgesetzbuches).

Den Gemeinden vorgelegte Anträge auf Mitteilung von Informationen können ebenfalls auf andere Gesetze oder Erlasse, die aufgrund des Gesetzes ergangen sind, gestützt sein. Als Beispiel können folgende Bestimmungen angeführt werden:

- Artikel 69, 70 und 70bis der Gesetze über die Familienbeihilfen, koordiniert durch den Königlichen Erlaß vom 19. Dezember 1939,
- Artikel 28 und 29 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer,
- Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe *d*) und Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 16. November 1972 über die Arbeitsinspektion, abgeändert durch das Programmgesetz vom 22. Dezember 1989,
- Artikel 12, 14, 26, 34, 35, 36, 59, 60 und 70 des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit,
- Artikel 81 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken,
- Artikel 13 bis 18, 22, 26, 29, 30, 66 und 88 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag,
- Artikel 45 des Gesetzes vom 4. August 1992 über den Hypothekarkredit,
- Artikel 102 des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Einführung und Regelung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung, abgeändert durch das Programmgesetz vom 22. Dezember 1989,
- Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 25. August 1992 über die Anpassung der Versicherungsverträge und anderer Versicherungspapiere an das Gesetz vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag.

Im Bereich der sozialen Sicherheit werden viele Sozialversicherungsträger durch die geltenden Rechtsvorschriften ermächtigt, von den Gemeinden Informationen über ihre Einwohner zu bekommen.

Die für die Gemeinden geltende Verpflichtung, den Anträgen auf Mitteilung von Informationen stattzugeben, gilt noch immer. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß das Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit bewirken wird, daß die meisten Sozialversicherungsträger sich zuerst an das Nationalregister der natürlichen Personen wenden werden.

Darüber hinaus lohnt es sich, auf Rechtsvorschriften hinzuweisen, die vor kurzem diesbezüglich ergangen sind, nämlich:

- das Gesetz vom 4. April 1991 zur Regelung der Verwendung der Informationen aus dem Nationalregister der natürlichen Personen durch ministerielle Dienste und durch Sozialversicherungsträger, die dem Ministerium der Sozialfürsorge unterstehen (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. Juni 1991), dessen Datum des Inkrafttretens durch den Königlichen Erlaß vom 31. Dezember 1992 (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. Januar 1993) festgelegt worden ist,
- das Gesetz vom 30. Dezember 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen, in dessen Kapitel V Artikel 119 bis 126 die Verwendung der Informationen aus dem Nationalregister der natürlichen Personen durch die Verwaltung und die mitarbeitenden Einrichtungen, die mit der Anwendung der Rechtsvorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit der Selbständigen beauftragt sind, geregelt wird (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. Januar 1993); der König muß das Datum des Inkrafttretens dieser Bestimmungen noch festlegen,
- die Königlichen Erlasse vom 7., 10., 17. und 31. Dezember 1992 zur Regelung der Verwendung der Informationen aus dem Nationalregister im Rahmen der Rechtsvorschriften in bezug auf die Behindertenbeihilfen, den Fonds für Berufskrankheiten, die Kranken- und Invalidenversicherung, die Arbeitsunfälle, die Familienbeihilfen, den Jahresurlaub, den Nationalen Pensionsfonds für Bergarbeiter, die Hilfs- und Unterstützungskasse für Seeleute und das Landespensionsamt (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. Januar 1993).

Durch diese Bestimmungen wird die Verwendung des Begriffs «Hauptwohnsitz» genormt; sie schreiben ferner vor, daß sich zuerst an das Nationalregister zu wenden ist, um die neun gesetzlichen Angaben zu erhalten oder deren Richtigkeit zu überprüfen.

Die vorerwähnten Königlichen Erlasse vom 7., 10., 17. und 31. Dezember 1992 treten spätestens im Juli 1993 in Kraft, da die erwähnten Einrichtungen eine bestimmte Zeit brauchten, um die erforderlichen technischen Maßnahmen zu ergreifen.

Daraus geht also hervor, daß viel seltener auf die kommunalen Bevölkerungs- und Fremdenregister zurückgegriffen werden wird. Das Zurückgreifen auf diese Register wird also nur gestattet, wenn die notwendigen Informationen nicht beim Nationalregister erhältlich sind.

Der Auszug oder die Bescheinigung enthält die für das Verfahren erforderlichen Informationen nur, wenn die Person, der gegenüber dieses Verfahren ausgeführt oder fortgesetzt wird, in den Bevölkerungsregistern oder im Fremdenregister der Gemeinde, bei der der Antrag eingereicht worden ist, eingetragen ist. Ist diese Person aus den Registern gestrichen worden, enthält die ausgehändigte Unterlage je nach Fall das Datum der Streichung und die Gemeinde, in der sie später eingetragen worden ist, das Datum der Streichung von Amts wegen oder das Datum der Streichung wegen Wegzug ins Ausland.

Unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen in Strafsachen werden die Anträge drei Jahre beim Bevölkerungsdienst aufbewahrt. Selbst wenn eine Adresse Drittpersonen nicht mitgeteilt werden darf (Artikel 11 des Königlichen Erlasses), dürfen Auszüge aus dem Register oder Bescheinigungen, in denen die Adresse vermerkt ist, ausgestellt werden, sofern die Ausstellung dieser Unterlagen durch oder aufgrund des Gesetzes vorgesehen bzw. erlaubt ist.

Anträge, die vom Standesbeamten, von anderen Mitgliedern der Gemeindeverwaltung, vom Personal der Gemeindedienste und des öffentlichen Sozialhilfezentrums zu anderen Zwecken als denen der internen Verwaltung eingereicht werden, werden gemäß den Artikeln 3 und 4 des Königlichen Erlasses bearbeitet.

Inhalt und Form der Unterlagen sind in Artikel 4 des vorerwähnten Königlichen Erlasses bestimmt. Es ist wichtig, auf der Unterlage zu vermerken, zu welchem Zweck sie ausgestellt wird und für wen sie bestimmt ist.]

[Nr. 110 ersetzt durch das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 2. Juli 1993, *Belgisches Staatsblatt* vom 16. Juli 1993]

[110bis. Seit dem 18. März 1993, Datum der Veröffentlichung des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, sind bei verschiedenen Gemeinden Anträge auf Mitteilung von Adressen eingegangen, die auf Artikel 16 § 1 Nr. 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Dezember 1992 gestützt sind, gemäß dem der Dateiverwalter oder sein Vertreter in Belgien verpflichtet ist, genau darauf zu achten, daß die Daten fortgeschrieben, ungenaue, unvollständige oder nicht relevante Daten und Daten, die nicht gemäß den Artikeln 4 bis 8 gesammelt oder verarbeitet worden sind, berichtet oder gestrichen werden (Erfassung, Registrierung und Speicherung personenbezogener Daten).

Andere Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Dezember 1992, nämlich die Artikel 4 und 9 (Information der Person, die von der Datenerfassung betroffen ist), können ebenfalls zur Unterstützung dieser Anträge angewandt werden.

Der Ausschuß für den Schutz des Privatlebens ist deshalb aufgefordert worden, zu untersuchen, ob den Gemeinden geraten werden sollte, Anträgen auf Ausstellung von Auszügen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister bzw. von auf der Grundlage dieser Register ausgefertigten Bescheinigungen stattzugeben - in Anwendung von Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 2. Juli 1993 - wenn diese Anträge auf die Artikel 4, 9 und 16 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 gestützt sind. Insbesondere was Artikel 16 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 betrifft, stellt der Ausschuß für den Schutz des Privatlebens in seiner Stellungnahme Nr. 10/93 vom 8. September 1993 fest, daß wenn diese Bestimmung als Rechtsgrundlage angesehen würde, durch die vorgesehen bzw. erlaubt wird, daß jeder einen Auszug aus den Registern bzw. eine auf der Grundlage dieser Register ausgefertigte Bescheinigung über einen Einwohner der Gemeinde von der Gemeindeverwaltung erhalten darf, einerseits Artikel 16 des Gesetzes jegliche Bedeutung verlieren und andererseits von den Gemeindeverwaltungen auf gefährliche und unzumutbare Weise eine Verpflichtung auferlegt würde, die dem alleinigen Verantwortlichen, dem Dateiverwalter, obliegt.

Was die Artikel 4 und 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 betrifft, so ist der Ausschuß der Meinung, daß diese Artikel ohne Zweifel gleich welchen Dateiverwalter verpflichten, Personen, die von der Datenerfassung oder -verarbeitung betroffen sind, darüber zu informieren. Nach Auffassung dieses Ausschusses dürfen die besagten Artikel jedoch nicht zur Folge haben, die Gemeinden zu verpflichten, dem Dateiverwalter Informationen mitzuteilen, über die sie aufgrund von Gesetzesbestimmungen verfügen und für die der Gesetzgeber besondere Schutzmaßnahmen getroffen hat (Möglichkeit, die Mitteilung von Daten aus dem Bevölkerungsregister zu regeln); andernfalls wären die Gemeinden verpflichtet, gegen das Prinzip von Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 zu verstoßen (jede natürliche Person hat anlässlich der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten ein Recht auf Achtung vor ihrem Privatleben), und würde von der Zweckbestimmung der Führung der Bevölkerungsregister, so wie sie durch oder aufgrund des Gesetzes bestimmt ist, abgewichen.

Schlußfolgernd dürfen die Gemeinden gemäß der Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens Anträgen auf Ausstellung von Auszügen aus den Bevölkerungsregistern bzw. von auf der Grundlage dieser Register ausgefertigten Bescheinigungen, die ausschließlich auf die Artikel 4, 9 und 16 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt sind, nicht stattgeben.]

[Nr. 110bis eingefügt durch das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 4. Januar 1994, Belgisches Staatsblatt vom 3. Februar 1994]

[110ter. Betrifft der von einer Drittperson eingereichte Antrag auf Ausstellung eines Auszugs oder einer Bescheinigung in bezug auf einen Einwohner der Gemeinde:

- die Erklärung über das Bestehen eines Ehevertrags oder eines vermögensrechtlichen Vertrags, der mit einer bzw. mehreren Personen, die keinem ehelichen Güterstand unterliegen, abgeschlossen worden ist, und die Angabe des Notars, bei dem der Vertrag beurkundet und in Urschrift hinterlegt worden ist,

- den Vermerk der Erklärung in bezug auf die Wahl einer der Bestattungsarten gemäß Gesetz vom 20. Juli 1971 über die Bestattungen und Grabstätten,

- die Erklärung in bezug auf die Entnahme und Transplantation von Organen und Geweben nach dem Tode gemäß Königlichem Erlaß vom 30. Oktober 1986 zur Regelung der Art und Weise, wie der Spender oder die in Artikel 10 § 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1986 über die Entnahme und Transplantation von Organen erwähnten Personen ihren Willen äußern können,

ist der Antragsteller nicht verpflichtet, nachzuweisen, daß die Ausstellung der Unterlage durch oder aufgrund des Gesetzes vorgesehen bzw. erlaubt ist. Er muß dem Standesbeamten oder dem zu diesem Zweck beauftragten Bediensteten gegenüber jedoch nachweisen, daß die Mitteilung der Information für ihn unentbehrlich ist.

Weigert der Standesbeamte sich, die Unentbehrlichkeit der Mitteilung anzuerkennen, entscheidet das Bürgermeister- und Schöffenkollegium auf Wunsch des Betroffenen über die Begründetheit des Antrags.]

[Nr. 110ter eingefügt durch das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 14. Oktober 1996, Belgisches Staatsblatt vom 31. Oktober 1996]

111. Einsicht in die Register (Artikel 5 des Königlichen Erlasses)

Die Gemeindedienste und die vom öffentlichen Sozialhilfzentrum abhängigen Dienste dürfen die Register (auf Papier oder Datenträger, auf Mikrofilm usw.) nur zu Zwecken der internen Verwaltung einsehen. Privatpersonen ist die Einsicht in diese Register untersagt.

Dem Standesbeamten, den anderen Mitgliedern der Gemeindeverwaltung, dem Personal der Gemeindedienste und des öffentlichen Sozialhilfzentrums ist die Einsicht in die Register für den Privatgebrauch ebenfalls untersagt.

Die Einsicht in die Register wird anderen Behörden oder öffentlichen Einrichtungen nur durch oder aufgrund des Gesetzes erlaubt (z.B.: Gemeindepolizei, Gendarmerie, Gerichtspolizei usw.). Personen, die die Register in diesem Kontext einsehen müssen, müssen dem Standesbeamten oder seinem Beauftragten ihre Legitimation vorzeigen und nachweisen, daß sie die Register im Rahmen ihres Auftrags einsehen.

112. Mitteilung von Personenverzeichnissen, die auf der Grundlage der Register erstellt werden, an Drittpersonen (Artikel 6 bis 10 des Königlichen Erlasses)

In Artikel 6 des Königlichen Erlasses wird grundsätzlich festgehalten, daß Drittpersonen keine Verzeichnisse von in den Registern eingetragenen Personen mitgeteilt werden. Mit dem vorgeschriebenen Verbot wird bezweckt, im Hinblick auf den Schutz des Privatlebens die heutige Praxis abzuschaffen, nach der jeder Person, die einen entsprechenden Antrag stellt und bereit ist, Einwohnerlisten zu kaufen, solche Listen ausgehändigt werden.

Dieses Verbot gilt nicht für Behörden oder öffentliche Einrichtungen, die durch oder aufgrund des Gesetzes ermächtigt sind, derartige Verzeichnisse zu erhalten, und dies für die Informationen, auf die diese Ermächtigung sich bezieht. Es handelt sich um Einrichtungen mit lokaler Ausrichtung, für die ein Zugriff auf das Nationalregister der natürlichen Personen unangemessen wäre.

Diese Behörden müssen einen schriftlichen Antrag einreichen, in dem die Kenndaten der Ermächtigung angeführt sind; dieser Antrag muß drei Jahre archiviert werden.

113. In Artikel 7 des Königlichen Erlasses werden vier weitere Abweichungen vom Prinzip, Drittpersonen keine Personenverzeichnisse mitzuteilen, vorgesehen. Die Verzeichnisse dürfen aufgrund eines schriftlichen Antrags unter Angabe des Zwecks, für den sie beantragt werden, nur den in Artikel 7 Buchstabe *a*), *b*), *c*) und *d*) des Königlichen Erlasses aufgezählten Behörden, Einrichtungen bzw. Organisationen mitgeteilt werden; die in den Verzeichnissen angeführten Informationen sind höchstens die in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen aufgezählten Informationen. Die Beschränkung auf diese Informationen gilt ebenfalls für die Auswahlkriterien, aufgrund deren die Verzeichnisse erstellt werden. Es kommt also nicht in Frage, ein Verzeichnis z.B. auf der Grundlage der Information «Abstammung» oder «Führerschein» zu erstellen, die nicht unter den in Artikel 3 Absatz 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 aufgezählten Daten angeführt ist. Die Verzeichnisse dürfen nur ausgestellt werden, sofern der im Antrag angegebene Zweck mit dem Zweck übereinstimmt, den der Antragsteller verfolgt.

1. Artikel 7 Buchstabe *a*) des Königlichen Erlasses betrifft die Mitteilung von Informationen an Einrichtungen belgischen Rechts, die Aufgaben allgemeinen Interesses wahrnehmen, insbesondere karitative Einrichtungen; das Bürgermeister- und Schöffenkollegium urteilt über die Begründetheit des von der Einrichtung eingereichten Antrags.

2. Mit Artikel 7 Buchstabe *b*) wird bezweckt, den häufig von ausländischen Behörden aus rechtmäßigen Gründen eingereichten Anträgen auf Mitteilung von Informationen stattzugeben, und zwar unter Berücksichtigung des Gegenseitigkeitsprinzips und mit vorherigem Einverständnis des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten.

3. In Artikel 7 Buchstabe *c*) des Königlichen Erlasses wird eine Bestimmung angeführt, die parallel zu der Bestimmung des Wahlgesetzbuches in bezug auf die Aushändigung von Exemplaren oder Kopien der Wählerlisten zu sehen ist und beinhaltet, daß Verzeichnisse von in den Registern eingetragenen Personen während sechs Monaten vor dem Datum einer ordentlichen Wahl und während vierzig Tagen vor dem Datum einer vorgezogenen Wahl ausgestellt werden. Durch diese Bestimmung wird den politischen Parteien ermöglicht, ihre Wahlwerbung zu machen während des durch das Gesetz vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben gedeckten Zeitraums. Die in Artikel 7 Buchstabe *c*) erwähnten Verzeichnisse betreffen nur Personen, die am Tag des Antrags die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllen, und enthalten nur die Informationen, die in der Wählerliste stehen, nämlich: Name, Vornamen, Geburtsdatum und vollständige Adresse.

Aufgrund von Artikel 7 Buchstabe *c*) muß für jeden, der Verzeichnisse beantragt, eine Bescheinigung der betreffenden politischen Partei verlangt werden, aus der hervorgeht, daß diese Partei Kandidaten im Wahlkreis, in dem die Gemeinde sich befindet, vorschlagen wird.

4. Artikel 7 Buchstabe *d*) des Königlichen Erlasses ist eine Ergänzung zum Gesetz vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, abgeändert durch das Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise, aufgrund deren die vom Minister der Wirtschaftsangelegenheiten zugelassenen Institute für Meinungsumfragen auf lokaler Ebene Stichproben aus der Bevölkerung erhalten können.

Die Belege der in Artikel 7 erwähnten Antragsteller werden drei Jahre aufbewahrt.

Bei der Ausstellung des Verzeichnisses muß der Empfänger davon in Kenntnis gesetzt werden, daß er es weder Drittpersonen mitteilen noch zu anderen Zwecken benutzen darf als denen, die im Antrag angegeben sind (Begleitschreiben oder Aufschrift auf dem ausgestellten Verzeichnis).

114. Mitteilung statistischer Daten aus den Registern

Gemäß Artikel 12 des in Nr. 71 erwähnten Königlichen Erlasses kann das Bürgermeister- und Schöffenkollegium aufgrund eines schriftlichen Antrags, in dem das verfolgte Ziel und die beabsichtigte Verwendung angegeben werden, erlauben, daß Drittpersonen statistische Daten aus den Registern mitgeteilt werden, sofern dadurch die in diesen Registern eingetragenen Personen nicht identifiziert werden können.

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium muß verhindern, daß die in den Registern eingetragenen Personen indirekt identifiziert werden können. Die Mitteilung von Adressenlisten, sogar ohne Angabe entsprechender Familiennamen, an Drittpersonen kann zur Identifizierung von Personen führen und muß deshalb in diesem Fall verboten werden.

115. Nichtmitteilbare Adresse

In Artikel 11 des in Nr. 108 erwähnten Königlichen Erlasses wird das Verfahren geregelt, nach dem eine Person bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnorts beantragen darf, daß ihre Adresse Drittpersonen nicht mitgeteilt wird. Die Antragsteller müssen davon in Kenntnis gesetzt werden, daß der Vermerk «Adresse darf nicht mitgeteilt werden» in den Registern wirkungslos ist, wenn die Drittperson, die die Adresse beantragt, sich auf eine Gesetzesbestimmung oder einen Vollstreckungsbefehl berufen kann.

KAPITEL IX — *Recht auf Inspektion der Register*

116. Gemäß Artikel 22 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister kann der Minister des Innern Beamte seines Ministeriums beauftragen, die Register zu überprüfen und die Anweisungen in bezug auf die Wohnortswechsel durch mündliche Erläuterungen zu ergänzen. Wenn diese Beamten ermächtigt worden sind, auf das Nationalregister der natürlichen Personen zuzugreifen, überprüfen sie bei ihren Inspektionen, ob die Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen und die Informationen der von den Gemeinden geführten Register übereinstimmen.

Die Bezirkskommissare überprüfen ebenfalls die Register (siehe Artikel 135 des Provinzialgesetzes).

KAPITEL X — *Regelung der Streitfälle in bezug auf die Bestimmung des Hauptwohnortes*

117. Gemäß Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise bestimmt der für Inneres zuständige Minister bei Schwierigkeiten oder Streitfällen in Zusammenhang mit dem Hauptwohnort, wo sich der Hauptwohnort befindet, nachdem er wenn nötig eine Untersuchung vor Ort hat vornehmen lassen. Der Minister kann die ihm erteilten Befugnisse dem leitenden Beamten übertragen, der für das Bevölkerungswesen zuständig ist.

Es geht darum, Streitfälle zwischen einer Privatperson und einer Gemeinde oder zwischen zwei Gemeinden zu regeln. Diese Streitfälle können die Bestimmung des derzeitigen Wohnorts oder seltener der vorherigen Wohnorte betreffen (gegebenenfalls Streitigkeit in bezug auf eine Streichung oder Eintragung von Amts wegen).

Bei der Eintragung in einer Wohnung, die aus Gründen der Sicherheit, der gesundheitlichen Zuträglichkeit, des Städtebaus oder der Raumordnung nicht ständig bewohnt werden darf, muß der Minister des Innern nur eingreifen, wenn ein Streitfall zwischen der Gemeinde, in der die betreffende Person ihren Wohnort hat, und dieser Person vorliegt.

Im Rahmen von Artikel 8 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Juli 1991 bestimmt der Minister des Innern oder sein Beauftragter ebenfalls den Hauptwohnort des in Nr. 68 § 2 Buchstabe e) erwähnten Minderjährigen.

Streitfälle werden dem Minister des Innern (Direktion der Wahlangelegenheiten und der Bevölkerung, boulevard Pachéco 19, Bfk 20, 1010 Brüssel) von einer der Parteien (Gemeinde/Privatperson, die eine Eintragung als Hauptwohnort bestreitet oder fordert) mit allen für die Bestimmung des Hauptwohnortes nützlichen Informationen und den vollständigen Erkennungsdaten (Name, Vornamen, Geburtsdatum, Adresse des letzten Hauptwohnortes, Erkennungsnummer des Nationalregisters, wenn der Antrag von einer Gemeinde eingereicht wird) schriftlich vorgelegt. Was ausländische Staatsangehörige betrifft, so gibt die betreffende Gemeinde genau an, ob ihnen der Aufenthalt oder die Niederlassung gestattet oder erlaubt ist.

Legt eine Privatperson oder eine Verwaltung, die im eventuellen Streitfall in bezug auf den Wohnort nicht als Partei auftritt, dem Minister eine Akte vor, wird diese Akte per Einschreiben an die betreffende Gemeinde weitergeleitet. Diese wird aufgefordert, innerhalb fünfzehn Tagen nach Übermittlung der Akte entweder die Wohnsituation zu regeln oder Stellung zu nehmen in bezug auf die Bestimmung des Hauptwohnortes. Hält die Gemeinde diese Frist nicht ein oder besteht der Streitfall nach Eingreifen der Gemeinde weiter, befaßt sich der Minister des Innern oder sein Beauftragter mit der Akte.

118. Der Minister des Innern bestimmt die Beamten, die ermächtigt sind, bei Schwierigkeiten und Streitfällen in bezug auf die Bestimmung des Hauptwohnortes und in bezug auf Maßnahmen zur Streichung und Eintragung von Amts wegen Untersuchungen vor Ort vorzunehmen.

Die lokalen Behörden müssen diesen Beamten beistehen, um ihnen die Erfüllung ihres Auftrags zu erleichtern.

Die Verwaltungen, die über Auskünfte verfügen, die für die Untersuchung von Nutzen sind, müssen den vorerwähnten Beamten diese mitteilen.

119. Sobald eine Untersuchung beginnt, werden die betreffenden Gemeinden wenn nötig gebeten, einen Bericht über die vor Ort durchgeführten Kontrollen (vom Beamten, der die Kontrollen durchgeführt hat, datierter und unterzeichneter Bericht mit Angabe der Tage und Uhrzeiten) und über die Fakten, anhand deren der tatsächliche Wohnort bestimmt werden kann, vorzulegen.

Dieser Bericht wird dem Minister des Innern in der vorgeschriebenen Frist übermittelt.

120. Ist der Hauptwohnort nach Abschluß der Untersuchung bekannt, werden die Person, deren Eintragung in die Register in Ordnung gebracht werden muß, und gegebenenfalls ihr gesetzlicher Vertreter und die betroffenen Gemeinden per Einschreiben davon in Kenntnis gesetzt, damit sie die Möglichkeit haben, binnen fünfzehn Tagen ihre eventuellen Bemerkungen oder Verteidigungsmittel geltend zu machen. Diese Personen und der Vertreter der betroffenen Gemeinde(n) werden auf ihren Antrag hin vom Minister oder, wenn dieser von seinem Übertragungsrecht Gebrauch gemacht hat, vom Beamten, dem die Entscheidungsbefugnis übertragen worden ist, angehört.

Nach Ablauf dieser Frist faßt der Minister oder sein Beauftragter einen mit Gründen versehenen Beschluß.

121. Stellt sich bei dieser Untersuchung heraus, daß die betroffene Person ihre letzte bekannte Adresse verlassen hat, ohne die entsprechende Meldung zu machen, und daß nicht ausfindig gemacht werden kann, wo sie sich niedergelassen hat, wird sie von Amts wegen aus den Registern gestrichen.

122. Der ordnungsgemäß mit Gründen versehene Beschluß des Ministers oder seines Beauftragten wird den betroffenen Gemeindeverwaltungen notifiziert. Diese nehmen von Amts wegen die ihnen vorgeschriebenen Eintragungen und Streichungen vor, sobald ihnen der Beschluß mitgeteilt wird (ohne zusätzliche Untersuchung, Beschluß des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums oder Eingreifen der betroffenen Person). Sie benachrichtigen die betroffenen Personen und den Minister oder seinen Beauftragten unverzüglich per Einschreiben über die Ausführung des Beschlusses. Die Gemeinde, die die Eintragung vornimmt, veranlaßt gegebenenfalls die Ersetzung oder Änderung des Personalausweises der betroffenen Person, die zu diesem Zweck aufgefordert wird, beim Bevölkerungsdienst der Gemeinde zu erscheinen.

Eintragungen in die Register und Streichungen aus den Registern gelten ab dem Datum, das im Beschluß des Ministers des Innern oder seines Beauftragten festgelegt ist.

123. Die Gemeindeverwaltung, die eine Eintragung vorgenommen hat, setzt die Gemeinde, die eine Streichung aus ihren Registern vornehmen muß, durch Übermittlung der Eintragungsbescheinigung Muster 3 (siehe Nr. 21) davon in Kenntnis. Die Gemeindeverwaltung, die nach vorerwählter Eintragung eine Streichung vornehmen muß, schickt Muster 3 mit der Aufschrift «Streichung ist aufgrund des Beschlusses des Ministers des Innern oder seines Beauftragten am... erfolgt» zurück.

124. Bringt der Beschluß des Ministers des Innern oder seines Beauftragten Eintragungen und Streichungen in verschiedenen Gemeinden mit sich, übermittelt die Gemeinde, die die persönliche Akte zuletzt verwaltet hat, diese Akte der Gemeinde, die die neueste Eintragung vornehmen muß.

125. Meldet die betreffende Person sich nicht bei der Gemeinde, um ihren Personalausweis ergänzen oder ersetzen zu lassen, muß die Akte nicht an den Minister des Innern zurückgeschickt werden. Der tatsächliche Wohnort wird nicht mehr in Frage gestellt. Der Verstoß muß den Gerichtsbehörden gemeldet werden.

126. Wird der Beschluß des Ministers des Innern oder seines Beauftragten nicht ausgeführt, kann der für Inneres zuständige Minister nach zwei aufeinanderfolgenden schriftlichen Mahnungen einen oder mehrere Kommissare beauftragen, sich auf Kosten der Gemeindebehörden, die diesen Mahnungen nicht rechtzeitig nachgekommen sind, vor Ort zu begeben, um dort die Maßnahmen zur Ausführung der Beschlüsse in bezug auf die Bestimmung des Hauptwohnortes zu treffen.

127. Wiedereintragung, Streichung oder Adressenänderung in der Gemeinde aufgrund eines Beschlusses des Ministers des Innern oder seines Beauftragten, mit dem die Streichung bzw. die Eintragung in die Register einer Gemeinde gefordert wird, ohne daß die Wohnsituation sich tatsächlich geändert hat, kann eventuell zur Anwendung von Strafmaßnahmen führen.

KAPITEL XI — *Strafbestimmungen und sonstige Bestimmungen*

128. In Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise ist festgelegt, daß Verstöße gegen die Artikel 1 bis 6 dieses Gesetzes, ihre Ausführungserlasse und die in Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes erwähnten Gemeindeverordnungen mit einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis zu fünfhundert Franken bestraft werden.

Die Bestimmungen von Buch 1 des Strafgesetzbuches (Regeln in bezug auf Einziehung von Geldstrafen, Ersatzhaft, Zusammentreffen verschiedener Verstöße usw.) finden ohne Ausnahme von Kapitel VII (Beteiligung mehrerer Personen am selben Verbrechen oder Vergehen) und Artikel 85 (mildernde Umstände) Anwendung auf diese Verstöße.

129. Unter Ausführungserlasse sind die vier im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. August 1992 veröffentlichten Königlichen Erlasse zu verstehen.

In Artikel 23 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister wird der Anwendungsbereich (Verstöße gegen die Artikel 1 bis 14 [und gegen Artikel 20]) der in Nr. 128 erwähnten Strafbestimmungen genau angegeben.

[In Artikel 20 § 5 des vorerwähnten Königlichen Erlasses wird der Verkauf von Bezugsadressen verboten.]

[Nr. 129 abgeändert durch das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 2. April 1997, *Belgisches Staatsblatt* vom 7. Juni 1997]

130. Werden Verstöße festgestellt, kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Standesbeamten gegebenenfalls geltend gemacht werden.

131. Die in Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 erwähnten Gemeindeverordnungen betreffen die Modalitäten der Untersuchung hinsichtlich des tatsächlichen Wohnorts, die Modalitäten der Untersuchung in bezug auf eine Eintragung oder Streichung von Amts wegen und die Berichte, die im Hinblick auf eine Eintragung oder Streichung von Amts wegen erstellt werden.

[Teil II - Eintragung ins Warteregister und Führung dieses Registers]

[Teil II ersetzt durch das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 30. Oktober 1995, *Belgisches Staatsblatt* vom 25. November 1995; deutsche Übersetzung veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Mai 1996]

Teil III - IdentitätsdokumenteKAPITEL I — *Personalausweis**Abschnitt I — Einleitung*

1. In Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Änderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen wird für die Ausstellung von Personalausweisen an belgische Staatsangehörige eine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen. In Artikel 6 § 5 des vorerwähnten Gesetzes wird festgelegt, daß die Kosten für die Herstellung dieser Personalausweise durch Abhebungen von Amts wegen vom Konto, das auf den Namen der Gemeinden bei der «Gemeindekredit von Belgien AG» eröffnet ist, beigesteuert werden.

Die Modalitäten der Ausstellung dieses Ausweises sind geregelt im Königlichen Erlaß vom 29. Juli 1985 über die Personalausweise - *Belgisches Staatsblatt* vom 7. September 1985, Erratum *Belgisches Staatsblatt* vom 3. Oktober 1985 - abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 23. April 1986 - *Belgisches Staatsblatt* vom 25. April 1986. Gemäß dem vorerwähnten Erlaß muß jedem Belgier, der mindestens zwölf Jahre alt und im Bevölkerungsregister eingetragen ist, ein Personalausweis ausgestellt werden, der als Bescheinigung über die Eintragung im Bevölkerungsregister gilt. In den Staaten, die für die Überschreitung ihrer Grenzen keinen Paß verlangen, gilt dieser Ausweis ebenfalls als Beleg für die Identität und Staatsangehörigkeit des Inhabers; durch das am 13. Dezember 1957 in Paris unterzeichnete Europäische Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten des Europarats und Anlage wird dies konkretisiert.

Das Mitführen des Personalausweises ist erst ab Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres Pflicht.

2. Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 26. September 1990 über den Abschluß des Verfahrens zur Erneuerung der Personalausweise (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. September 1990) sind die Personalausweise, die dem Königlichen Erlaß vom 26. Januar 1967 (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Februar 1967) entsprachen, am 1. Oktober 1990 aus dem Umlauf gezogen worden.

3. Die in Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise vorgesehenen Strafmaßnahmen können auf Personen angewandt werden, die wegen ihrer Nachlässigkeit immer noch Ausweise des früheren Musters besitzen (siehe Artikel 1, 14 und 15 des Königlichen Erlasses vom 29. Juli 1985). Bei Identitätskontrollen müssen Polizei- und Gendarmeriedienste die Gültigkeit der Ausweise überprüfen und die Besitzer abgelaufener Ausweise bestrafen. Vorerwähnte Ausweise können ihren Inhabern abgenommen werden.

4. Das Verfahren zur Erneuerung der Personalausweise, die nach fünf oder zehn Jahren ablaufen (Artikel 5 und 6 § 1 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 29. Juli 1985), wird auf Initiative des Ministeriums des Innern und des Öffentlichen Dienstes ohne Eingreifen der Gemeinden automatisch eingeleitet.

Das Ministerium des Innern und des Öffentlichen Dienstes ergreift ebenfalls die Initiative, damit Kindern, die zwölf Jahre alt werden, der erste Personalausweis ausgestellt wird.

5. Personalausweise werden ebenfalls in den in Artikel 6 § 1 Nr. 2 bis 6 des Königlichen Erlasses vom 29. Juli 1985 angeführten Fällen erneuert, und zwar:

- wenn der Inhaber seinen Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt,
- wenn der Inhaber einen Ausweis in einer anderen Sprache wünscht als der, in der sein Ausweis ausgestellt ist, sofern er in einer Gemeinde wohnt, die ermächtigt ist, Ausweise in der gewählten Sprache auszustellen,
- bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung des Ausweises,
- wenn das Foto dem Inhaber nicht mehr gleicht,
- wenn der Inhaber Name oder Vorname wechselt.

In vorerwähnten Fällen reichen die betreffenden Gemeindeverwaltungen die Ausweis-Anträge bei der zentralen Personalausweisdatei ein.

Dasselbe Verfahren wird angewandt bei Ausstellung eines Personalausweises an Personen, die niemals einen dem Königlichen Erlaß vom 29. Juli 1985 entsprechenden Ausweis erhalten haben (Belgier, der aus dem Ausland zurückkehrt und der aus dem Bevölkerungsregister gestrichen oder niemals in Belgien eingetragen worden ist - ausländischer Staatsangehöriger, der die belgische Staatsangehörigkeit erworben hat - erneute Eintragung ins Bevölkerungsregister nach Streichung von Amts wegen usw.) oder die einen dem für ungültig erklärten Königlichen Erlaß vom 29. Juli 1985 entsprechenden Ausweis haben (infolge einer Streichung von Amts wegen, einer Streichung wegen Wegzug ins Ausland, fehlerhafter Informationen auf dem Ausweis, eines Wechsels der Staatsangehörigkeit usw.).

6. Personen, die im Besitz eines Personalausweises sind, der dem Königlichen Erlaß vom 25. Juli 1985 entspricht, der aber gemäß einem der in Nr. 4 und 5 erwähnten Fälle ersetzt werden muß, können bestraft werden.

7. Damit den Vorschriften von Artikel 4 § 2 des Königlichen Erlasses vom 29. Juli 1985 entsprochen werden kann, muß in zweisprachigen Gemeinden und Gemeinden mit Sprachenerleichterungen dem Bürger, der sich bei der Gemeinde meldet, sowohl bei Erstaussstellung als auch bei Erneuerung des Ausweises nachstehendes Formular vorgelegt werden:

<p style="text-align: center;">Gemeindeverwaltung</p> <p>Der/Die Unterzeichnete</p> <p>..... (Name und Vornamen),</p> <p>wohnhaft (Straße) Nr.,</p> <p>wünscht einen Personalausweis in Sprache.</p> <p style="text-align: center;">(Datum)</p> <p style="text-align: center;">(Unterschrift)</p>

Auf diesem Formular gibt der Bürger die Sprache an, in der er die in vorerwähntem Artikel 4 § 2 erwähnten Angaben wünscht. Das verwendete Formular ist einsprachig, es wird jedoch jeder Person, der ein Personalausweis ausgestellt werden muß, in den Sprachen vorgelegt, in denen die betreffende Gemeinde den Ausweis erstellen kann.

Den Angestellten ist es selbstverständlich untersagt, bei Aushändigung der Formulare direkt oder indirekt Druck auszuüben im Hinblick auf die Wahl der Sprache. Ferner dürfen die auszuhändigenden Formulare keinesfalls in irgendeiner Weise im voraus ausgefüllt werden.

Die betreffenden Gemeindeverwaltungen müssen die verwendeten Formulare sorgfältig aufbewahren, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden.

8. Sonderverfahren für die Erstaussstellung oder Ersetzung der Personalausweise von Personen, die nicht tatsächlich in der Eintragungsgemeinde wohnen, werden in Abschnitt VI behandelt.

Abschnitt II — Vorladung der Bürger

9. Das Zentrum für die Herstellung von Personalausweisen läßt den Gemeindeverwaltungen regelmäßig die erforderlichen Vorladungen zukommen.

[Die Erkennungsnummer des Inhabers beim Nationalregister der natürlichen Personen darf auf keinen Fall auf der Vorladung, deren Muster weiter unten abgebildet ist, angegeben werden.]

VORDERSEITE

ERNEUERUNG DER PERSONAL AUSWEISE

VORLADUNG

Sehr geehrte Frau, Sehr geehrter Herr,

wir bitten Sie höflichst, spätestens am
beim Bevölkerungsdienst vorstellig zu werden im Hin-
blick auf die Ausstellung eines neuen Personalausweises.

Nummer des
alten Personalausweises neuen Personalausweises

Unbedingt folgendes mitbringen:
- diese Vorladung
- Ihren jetzigen Personalausweis (*)
- den Betrag von..... BF
- ein ordentliches Lichtbild neu-
eren Datums mit den vorgeschrie-
benen Abmessungen in mm (sie-
he nachstehende Skizze) in Farbe
oder SW auf weißem Grund

(*) andernfalls das Heiratsbuch der
Eltern oder einen Auszug aus
der Geburtsurkunde

WICHTIGE HINWEISE AUF DER RÜCKSEITE BEACHTEN

- Geburtsdatum und -ort:

- Tag des ersten Erscheinens beim Bevölkerungsdienst der
Gemeinde:

Der Auszug wird ab dem..... an
o.e. Anschrift für Sie bereitgehalten.

RÜCKSEITE

AUF BEIDEN SEITEN AUSZUFÜLLEN

<u>Für die Gemeindeverwaltung bestimmte Hälfte</u>	<u>Für den Betreffenden bestimmte Hälfte</u>
<p>Unterzeichnete(r)..... wünscht folgende Angaben auf dem Aufkleber, der auf der Rückseite des Personalausweises angebracht wird:</p>	<p>Unterzeichnete(r)..... wünscht folgende Angaben auf dem Aufkleber, der auf der Rückseite des Personalausweises angebracht wird:</p>
<p>1. Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen (1) JA NEIN (A)</p>	<p>1. Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen (1) JA NEIN (A)</p>
<p>2. Vermerk «verwitwet» und anschließend Name des verstorbenen Ehepartners JA NEIN (A)</p>	<p>2. Vermerk «verwitwet» und anschließend Name des verstorbenen Ehepartners JA NEIN (A)</p>
<p>3. Vermerk «geschieden» JA NEIN (A)</p>	<p>3. Vermerk «geschieden» JA NEIN (A)</p>
<p>(1) Es wird darauf hingewiesen, daß die Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen bei einer Überprüfung durch die öffentlichen Behörden bzw. durch die aufgrund von Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen befugten Einrichtungen verwendet werden darf.</p>	<p>(1) Es wird darauf hingewiesen, daß die Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen bei einer Überprüfung durch die öffentlichen Behörden bzw. durch die aufgrund von Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen befugten Einrichtungen verwendet werden darf.</p>
<p>(A) Unzutreffendes bitte streichen.</p>	<p>(A) Unzutreffendes bitte streichen.</p>
<p>Ausstellungsort:..... am</p>	<p>Ausstellungsort:..... am</p>
<p>Vor der Unterschrift bitte den handschriftlichen Hinweis «gelesen und genehmigt» anbringen.</p>	<p>Vor der Unterschrift bitte den handschriftlichen Hinweis «gelesen und genehmigt» anbringen.</p>

[Nr. 9 ergänzt durch das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 20. September 1996, Belgisches Staatsblatt vom 28. September 1996]

10. Die Gemeindeverwaltungen können die Vorladungen zu einem ermäßigten Tarif mit der Post verschicken. In diesem Fall müssen die Vorladungen im Hauptpostamt der Gemeinde abgegeben werden. Die Vorladungen werden nicht in Umschläge gesteckt.

11. Die Vorladungen werden den Bürgern zugeschickt, sobald die Gemeindeverwaltungen sie erhalten haben. Diese fordern die Bürger auf, sich binnen acht Werktagen beim Bevölkerungsdienst zu melden.

12. Die Gemeindeverwaltungen sollten den vorgeladenen Bürgern ein Erinnerungsschreiben zuschicken, wenn diese sich nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei ihnen melden. In diesem Schreiben muß angegeben werden, daß gegen Personen, die keinen gültigen Personalausweis haben, Strafmaßnahmen verhängt werden können.

Abschnitt III — Bearbeitung des Grunddokuments

13. Ab dem auf der Vorladung angegebenen Datum muß der Bürger sich persönlich beim Bevölkerungsdienst der Gemeinde seines Hauptwohnortes melden im Hinblick auf die Bearbeitung des Grunddokuments, das heißt des Dokuments, durch das ermöglicht wird, Personalausweise durch Fotograieverfahren zu erstellen.

Der Betreffende muß ein Foto mitbringen, das den erforderlichen Merkmalen entspricht, und den zu erneuernden Personalausweis oder, mangels Ausweises (Erstausstellung eines Personalausweises oder Erneuerung eines verlorenen, beschädigten oder gestohlenen Personalausweises), jedes andere Dokument, anhand dessen er identifiziert werden kann. Kinder, die noch keinen Ausweis haben, sollten von ihrem gesetzlichen Vertreter begleitet werden und das Heiratsbuch ihrer Eltern oder einen Auszug aus der Geburtsurkunde mitbringen.

14. Der Bürger händigt die Vorladung aus, auf deren Rückseite er im voraus den Fragebogen in bezug auf die fakultativen Angaben, die auf der Rückseite des Ausweises angegeben werden können, ausgefüllt hat. Gegebenenfalls teilt er dem Angestellten der Gemeinde die Fehler in den vorgedruckten Daten auf der Vorderseite der Vorladung oder auf dem Grunddokument mit. Hand- oder maschinengeschriebene Berichtigungen sind verboten (siehe Nr. 21).

Nachdem der Betreffende und der Angestellte der Gemeinde überprüft haben, daß die Daten auf dem Grunddokument richtig sind, wird das Foto an der vorgesehenen Stelle angebracht und das Dokument von der Gemeindebehörde und dem Inhaber unterzeichnet.

Die in Nr. 7 vorgeschriebenen Formalitäten werden vor Unterzeichnung des Grunddokuments erfüllt.

15. Die Gemeinden müssen eine strikte Haltung einnehmen, was die Merkmale der Fotos und ihre Behandlung betrifft.

a) Qualität

Die Fotos müssen den Normen von Anlage 6 zum Informationsblatt in bezug auf das Verfahren zur Ersetzung der Personalausweise entsprechen. Die Betreffenden werden von vorne und ohne Kopfbedeckung aufgenommen (Kopfbedeckungen sind aus religiösen oder medizinischen Gründen zulässig). Beide Augen müssen sichtbar sein (keine dunklen Brillen, außer für Sehbehinderte: Vorlage eines ärztlichen Attestes).

Farb- oder Schwarzweißfotos müssen mit hellem einfarbigem Hintergrund aufgenommen werden (keine kräftigen blauen oder roten Hintergründe).

Die Fotos müssen einwandfrei (nicht durch Büroklammern beschädigt) und neueren Datums sein und dem Inhaber gleichen. Fotos, die nicht neueren Datums sind oder dem Inhaber nicht gleichen, müssen systematisch abgelehnt werden.

[Ein neues videothermisches Fotograieverfahren tritt mehr und mehr an die Stelle des herkömmlichen Trockensilberverfahrens.

Dieses videothermische Verfahren muß nicht von vornherein abgelehnt werden, das Gemeindepersonal muß jedoch bei Vorlage von anhand dieses Verfahrens gemachten Fotografien sehr aufmerksam sein. Mehrjährige Erfahrungen auf diesem Gebiet haben in manchen Fällen Mängel aufgezeigt, aufgrund deren solche Fotografien abgelehnt werden können.]

[Nr. 15 Buchstabe a) ergänzt durch das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 20. September 1996, Belgisches Staatsblatt vom 28. September 1996]

b) Abmessungen

Die Abmessungen der rechteckigen Fotos betragen 35 mm x 45 mm, ohne weiße Umrandung.

Die Höhe des Kopfes muß zwischen mindestens 25 mm und höchstens 40 mm liegen.

Der Kopf des Inhabers muß vollständig und in der Mitte des Fotos abgebildet sein.

c) Kleben der Fotos

Die Fotos werden ausschließlich mit zweiseitiger Klebefolie, die die Rückseite des Fotos vollständig bedeckt, geklebt.

Die Klebefolie darf den Rand der Fotos nicht überschreiten. Die Fotos müssen das Kreuz auf den Grunddokumenten vollständig bedecken.

Die Fotos werden im Beisein der Bürger auf den Grunddokumenten angebracht.

d) Fotos mit Kopfbedeckung

Aus unstrittigen religiösen oder medizinischen Gründen sind Fotos mit bedecktem Kopf zulässig, sofern das Gesicht vollkommen frei ist, das heißt Stirn, Wangen, Augen, Nase und Kinn müssen völlig unbedeckt sein. Haare und Ohren sollten ebenfalls unbedeckt sein, müssen es aber nicht. Solche Fotos dürfen nur angenommen werden, wenn der betreffende Bürger eine stichhaltige Rechtfertigung vorbringt.

[Hin und wieder treten Probleme auf, wenn Personen auf den Fotos einen Schleier tragen. Es ist selbstverständlich, daß eine Person anhand der Fotografie identifizierbar sein muß und daß das Gesicht nicht teilweise verschleiert sein darf. Aus stichhaltigen medizinischen oder religiösen Gründen kann eine Fotografie mit Schleier angenommen werden, sofern die wesentlichen Gesichtsteile sichtbar sind.]

[Nr. 15 Buchstabe d) ergänzt durch das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 20. September 1996, Belgisches Staatsblatt vom 28. September 1996]

16. Unterzeichnung

a) Die beiden Unterschriften (der Gemeindebehörde und des Bürgers) müssen mit einem fetten schwarzen Stift mit genügender Kraft angebracht werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß Unterschriften, die mit zu wenig Druck und abgenutzten blauen, grünen oder andersfarbigen Stiften mit zu feiner Spitze angebracht werden, unvollständig oder gar nicht auf dem Ausweis wiedergegeben werden. Ist kein schwarzer Stift vorhanden, kann der Gebrauch eines leuchtendroten Stifts empfohlen werden. An der Stelle der Unterschriften darf kein Stempel angebracht werden.

Unterschriften dürfen nicht berichtet oder überschrieben werden. Sie müssen an den vorgesehenen Stellen angebracht werden, ohne den Text oder den unteren Streifen des Dokuments (Streifen, der für das optische Lesen bestimmt ist) zu bedecken; der Gebrauch von Plastikmasken wird wärmstens empfohlen.

b) Das Herstellungszentrum kann den Inhalt der Grunddokumente nicht mehr systematisch kontrollieren. Folglich werden nicht unterzeichnete Grunddokumente unverändert wiedergegeben, was die Herstellung ungültiger Personalausweise mit sich bringt. Die daraus entstandenen Unkosten müssen von den betreffenden Gemeinden getragen werden.

c) Ist der Inhaber außerstande, das Dokument zu unterzeichnen, weil er Analphabet, körper- oder geistigbehindert oder schwer und lange krank ist, wird seine Unterschrift durch den Vermerk «befreit» ersetzt, dem die Paraphe des Standesbeamten oder seines Beauftragten folgt. Vorerwähnter Vermerk muß handgeschrieben sein; wie unter Buchstabe a) weiter oben angegeben, ist der Gebrauch eines Stempels verboten.

Die Befreiung von der Unterzeichnung gilt ausschließlich für obenerwähnte Situationen.

17. Der Angestellte der Gemeinde gibt notfalls Erläuterungen zu den fakultativen Angaben, die auf der Grundlage des Fragebogens auf der Rückseite der Vorladung auf dem Aufkleber auf der Rückseite des Personalausweises angegeben werden können.

18. Nach Bezahlung des Preises des Ausweises wird dem Betreffenden der linke Teil der Vorladung mit dem Vermerk «Betrag erhalten» zurückgegeben. Das Anbringen einer Quittungsmarke auf dem Personalausweis ist verboten.

Auf dem linken Teil der Vorladung, der dem Bürger zurückgegeben wird, gibt der Angestellte der Gemeinde an der zu diesem Zweck vorgesehenen Stelle das Datum an, ab dem der Inhaber den Personalausweis abholen kann, das heißt normalerweise vierzehn Werktagen nach Übermittlung des Grunddokuments an das Herstellungszentrum.

Den Gemeinden wird geraten, den rechten Teil der Vorladung zumindest bis zur Aushändigung des Ausweises aufzubewahren, um Streitigkeiten in bezug auf die Angabe fakultativer Daten zu vermeiden.

19. Die vollständig bearbeiteten Grunddokumente werden für den Versand an das Herstellungszentrum in dem zu diesem Zweck vorgesehenen Container aufbewahrt, der von einem besonderen Postdienst oder einem vom Ministerium des Innern und des Öffentlichen Dienstes anerkannten Transportdienst bei der Gemeindeverwaltung abgeholt wird.

20. Die Gemeindebehörden werden insbesondere darauf hingewiesen, daß die vom Herstellungszentrum ausgegebenen Grunddokumente unbeschadet bestimmter in Abschnitt VI erwähnter Sonderverfahren drei Monate gültig sind ab dem Tag, an dem die Gemeinden sie erhalten.

Nach Ablauf dieser Frist und nach einem erneuten Erinnerungsschreiben werden diese Dokumente durch Datenfernverarbeitung in der zentralen Personalausweisdatei annulliert und dem Herstellungszentrum in dem zu diesem Zweck vorgesehenen Container zurückgeschickt.

Zuvor sollte untersucht werden, warum den Erinnerungsschreiben nicht Folge geleistet worden ist. Nachlässigen Bürgern können Strafmaßnahmen auferlegt werden.

Neue individuelle Anträge müssen durch Datenfernverarbeitung bei der zentralen Personalausweisdatei eingereicht werden, wenn die Betreffenden sich bei der Gemeindeverwaltung melden. Bei der Annullierung ist nicht systematisch ein Antrag einzureichen, außer für die in den Nummern 34 und 35 erwähnten Personen.

21. Besondere Probleme bei der Bearbeitung der Grunddokumente

a) Das Grunddokument kann beschädigt oder ungültig sein (zerrissen, durchstrichen, beschmutzt, von einer unbefugten Person unterzeichnet, Foto an der falschen Stelle usw.).

In diesen Fällen muß das Grunddokument durch Datenfernverarbeitung in der zentralen Personalausweisdatei annulliert und an das Herstellungszentrum zurückgeschickt werden. Das Herstellungszentrum nimmt die Annullierung nicht selbst vor.

Die Vorladung wird von der Gemeindeverwaltung vernichtet.

Danach muß die Gemeindeverwaltung einen neuen Antrag auf Ausstellung eines Ausweises stellen.

b) Bei Verlust oder Diebstahl des Grunddokuments wird das unter Buchstabe a) beschriebene Verfahren angewandt.

c) Ist das Grunddokument fehlerhaft (Fehler in den Erkennungsdaten), wird die notwendige Berichtigung durch Datenfernverarbeitung im Nationalregister eingegeben und anschließend das unter Buchstabe a) beschriebene Verfahren angewandt.

Abschnitt IV — Aushändigung des Personalausweises

22. Bei Aushändigung des Personalausweises muß der Betreffende den zu erneuernden Personalausweis oder bei Verlust oder Vernichtung des Ausweises die in Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 29. Juli 1985 erwähnte Bescheinigung zurückgeben. Dieser Ausweis wird nach dem in Nr. 39 vorgesehenen Verfahren vernichtet.

Der Ausweis wird erst nach einer letzten Kontrolle der Identität und des Fotos des Betreffenden ausgehändigt.

23. Wird die Adresse innerhalb der Gemeinde geändert (Wechsel innerhalb der Gemeinde), nachdem das Grunddokument an das Herstellungszentrum zurückgeschickt worden ist, wird die neue Adresse in der Gemeinde auf dem Aufkleber angegeben. Bei Änderungen der Straßennamen und Hausnummern eventuell mit Änderung der Postleitzahl werden die Personalausweise auf Initiative der Gemeinde systematisch ersetzt. Wird nur die Postleitzahl geändert, wird ein 10 mm hoher und 40 mm breiter Stempel in Feld 6 des Aufklebers auf der Rückseite des Personalausweises angebracht. Der Stempel sieht wie folgt aus:

NEUE POSTLEITZAHL xxxx

24. Personen, die ihren Hauptwohnnort in eine andere Gemeinde verlegen

Da zwischen der Eintragung im Bevölkerungsregister der neuen Gemeinde und der Aushändigung des neuen Personalausweises eine bestimmte Zeit vergeht, bringt die neue Gemeinde einen Vermerk auf dem Aufkleber an (Feld 6 - Adressenänderung innerhalb der Gemeinde).

Der Vermerk lautet wie folgt: «Eingetragen in... (Name der Gemeinde), am... (Datum)». Der Gemeindestempel wird ebenfalls angebracht. Mit diesem Vermerk darf der Ausweis noch höchstens zwei Monate nach dem angegebenen Datum gebraucht werden. Der Vermerk «gültig bis zum ...» (Eintragungsdatum + zwei Monate) wird ebenfalls auf dem Aufkleber angebracht.

25. Personen, die ihren Hauptwohnnort ins Ausland verlegen

Der Personalausweis wird durch Datenfernverarbeitung in der zentralen Personalausweisdatei annulliert, und der Betroffene behält den Ausweis. In Feld 6 des Aufklebers (Adressenänderung innerhalb der Gemeinde) bringt die Gemeindeverwaltung den Vermerk «Verzogen nach... (Name des Landes), am... (Datum)» mit dem Gemeindestempel an. Mit diesem Vermerk darf der Ausweis noch höchstens zwei Monate nach dem angegebenen Datum gebraucht werden. Der Vermerk «gültig bis zum ...» (Streichungsdatum + zwei Monate) wird ebenfalls auf dem Aufkleber angebracht.

[Abschnitt V — Aufkleber

26. Auf jedem neuen Personalausweis muß ein Aufkleber angebracht werden (Königlicher Erlaß vom 29. Juli 1985, Artikel 3 § 4).

27. Die Gemeinden besorgen sich die Aufkleber beim Bezirkskommissar.

28. A - Vor dem 1. Oktober 1996 bedeckte der Aufkleber die ganze Rückseite des Personalausweises. Das Muster dieses Aufklebers (Muster 3 in der Anlage zum Königlichen Erlaß vom 29. Juli 1985 - *Belgisches Staatsblatt* vom 7. September 1985, Seite 12.818) ist wie folgt aufgesetzt worden:

Muster 3

1. Laufende Nummer des Personalausweises
2. Familienname, zusammengesetzt aus mehr als 62 Buchstaben und Zwischenräumen
3. Verpflichtete Angabe: Name und Vorname des Ehemannes - der Ehefrau
Fakultative Angabe: Witwe(r) (W), Geschiedene(r) (G)
4. Identifizierungsnummer beim Nationalregister
5. Blutgruppe
6. Adressenwechsel innerhalb der Gemeinde, in welcher der Personalausweis ausgestellt wurde
7. Statut der verlängerten Minderjährigkeit - Zivilgesetzbuch, Art. 487bis
8. Darf den weißen Stab gebrauchen - K.V. 25.8.1954
9. Fahrverbot - K.V. 4.5.1965, Art. 2

Muster

Die Angaben, die auf diesem Aufkleber (70 mm x 100 mm) vermerkt werden können, werden wie folgt mit der Schreibmaschine oder mit einem Drucker eingetragen:

a) Obligatorische Angaben

Feld 1:

Laufende Nummer des Personalausweises. Diese befindet sich auf der rechten Seite der Vorladung über der Adresse des Betroffenen.

Feld 2:

Vollständiger Familienname des Inhabers, wenn dieser Name aus mehr als 62 Buchstaben und Zwischenräumen zusammengesetzt ist. In diesem Feld werden niemals Vornamen angegeben.

Feld 3:

Name und Vorname des Ehepartners.

Feld 6:

- Adresse des Betroffenen, wenn er die Adresse innerhalb der Gemeinde, in der der Personalausweis ausgestellt wurde, geändert hat.

- Gegebenenfalls der unter Nr. 24 und Nr. 25 vorgesehene Vermerk: «Eingetragen in... (Name der Gemeinde), am... (Datum)» oder «Verzogen nach... (Name des Landes), am... (Datum)».

- Bezugsadresse, wenn diese nicht auf der Vorderseite des Ausweises angegeben ist.

Feld 7:

Gegebenenfalls Angabe der Zuerkennung der Rechtsstellung der verlängerten Minderjährigkeit (Art. 487bis des Zivilgesetzbuches).

Feld 8:

Gegebenenfalls Bescheinigung, daß der Inhaber des Ausweises den Blindenstock (K.E. 25.8.1954) oder den gelben Stock für Sehschwache (K.E. 9.3.1992) benutzen darf.

Feld 9:

Fahrverbot

Im Feld, das für die Angabe des Fahrverbots vorgesehen ist, wird der Vermerk «Fahrverbot - siehe Anlage» mit einem vom Ministerium des Verkehrswesens zur Verfügung gestellten Stempel angebracht.

Das Fahrverbot wird dann in der in den Anlagen 7 und 8 zum Königlichen Erlaß vom 6. Mai 1988 über die Einstufung der Fahrzeuge in Fahrzeugklassen, den Führerschein, die Gerichtsbeschlüsse in bezug auf das Fahrverbot und die Anerkennungsbedingungen für Fahrschulen (B.S. 26.09.1988) vorgesehenen Form auf den ebenfalls vom Ministerium des Verkehrswesens zugestellten Sonderblättern eingetragen, auf deren linken Seite die Angabe «Fahrverbot. Anlage zum Personalausweis Nr. ...: 1-2-3 Blätter» steht.

Je nach Fall setzt der Angestellte die Ziffer, die die Anzahl Blätter bestimmt, in Klammern, z.B. (1), 2, 3. Wenn mehrere Blätter nötig sind, wird die vorhergehende Ziffer gestrichen, z.B. 1 - (2) - 3.

Bei Ausstellung der Personalausweise muß also überprüft werden, ob der Inhaber nicht von einem Fahrverbot betroffen ist, obwohl er noch keinen Führerschein hat.

b) Fakultative Angaben

Feld 3:

- Name und ein Vorname des verstorbenen Ehepartners mit dem vorangestellten Buchstaben «W».

- Name und ein Vorname des Ehepartners, von dem die betreffende Person geschieden ist, mit dem vorangestellten Buchstaben «G».

Möchte der (verwitwete oder geschiedene) Inhaber des Personalausweises nicht, daß der Name seines ehemaligen Ehepartners auf dem Aufkleber angegeben wird, bleibt diese Rubrik offen.

Also nicht «verwitwet, geschieden, ledig» angeben.

Die Trennung von Tisch und Bett wird nicht angegeben.

Andere besondere Formen des Personenstands können angegeben werden, sofern sie mit dem nationalen Gesetz des Ehepartners, des ehemaligen Ehepartners oder der betroffenen Person vor Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit übereinstimmen (z.B. Verstoßung).

Feld 4:

Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen

Feld 5:

Bleibt offen (vgl. Königlichen Erlaß vom 23. April 1986 - *Belgisches Staatsblatt* vom 25. April 1986 - aufgrund dessen die Angabe der Blutgruppe aufgehoben worden ist).

B - Ab dem 1. Oktober 1996 bedeckt der Aufkleber nur mehr 3/4 der Rückseite des Personalausweises. Der Königliche Erlaß vom 18. Juni 1996 (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. Juni 1996) zur Abänderung des dem Königlichen Erlaß vom 29. Juli 1985 über die Personalausweise beigefügten Musters 3 tritt nämlich an diesem Datum in Kraft. Die Verkleinerung des auf der Rückseite des Personalausweises anzubringenden Aufklebers ist in der Tat eine der zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen, die ab dem 1. Oktober 1996 angewandt werden. Durch diese Verkleinerung sollen die Überprüfung und die Kontrolle der Übereinstimmung bestimmter in Artikel 3 § 1 des Königlichen Erlasses vom 29. Juli 1985 erwähnter Sicherheitspapierdrucke auf der Vorder- wie auch auf der Rückseite des Ausweises ermöglicht werden.

Das Muster des Aufklebers (69 mm x 69 mm) ist wie folgt aufgesetzt worden:

Muster 3

1. Laufende Nummer des Personalausweises
2. Familienname, zusammengesetzt aus mehr als 62 Buchstaben und Zwischenräumen
3. Personenstand: verheiratet - verwitwet - geschieden (1)
4. Name und Vorname des Ehepartners (1)
5. Adressenänderung innerhalb der Gemeinde, in der der Personalausweis ausgestellt wurde
6. Andere Angaben: Blindenstock, Rechtsstellung der verlängerten Minderjährigkeit, Fahrverbot
7. Erkennungsnummer des Nationalregisters (2)

(1) Für verheiratete Personen: obligatorische Angabe des Vermerks «verheiratet» in Feld 3 und des Namens und Vornamens des Ehepartners in Feld 4.

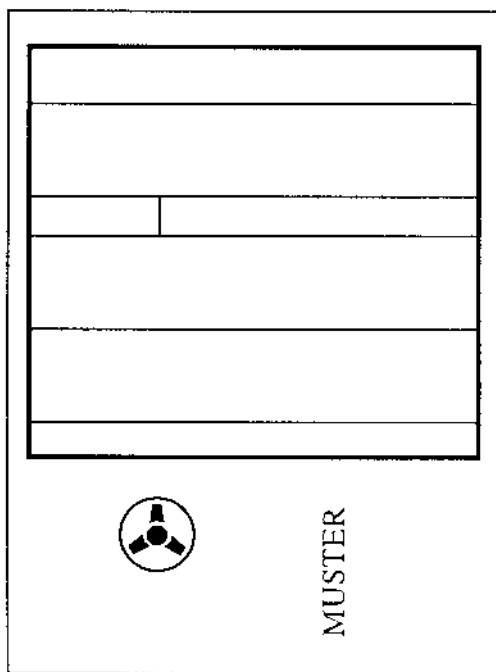
Bei Witwenschaft: fakultative Angabe des Vermerks «verwitwet» in Feld 3 und des Namens und Vornamens des verstorbenen Ehepartners in Feld 4.

Im Scheidungsfall: fakultative Angabe des Vermerks «geschieden» in Feld 3; Namen und Vornamen des ehemaligen Ehepartners nicht in Feld 4 angeben.

(2) fakultativ, auf schriftlichen Antrag des Inhabers

Muster	

Der Aufkleber muß wie folgt auf dem Personalausweis angebracht werden:



Das Ochsenauge bleibt also nach Anbringung des Aufklebers sichtbar. Die Felder des Aufklebers müssen so angeordnet sein, wie es auf der obenerwähnten Abbildung angegeben ist.

Die Angaben, die auf dem Aufkleber vermerkt werden können, werden wie folgt mit der Schreibmaschine oder einem Drucker eingetragen:

Feld 1:

Laufende Nummer des Personalausweises. Diese befindet sich auf der rechten Seite der Vorladung über der Adresse des Betroffenen.

Feld 2:

Vollständiger Familienname des Inhabers, wenn dieser Name aus mehr als 62 Buchstaben und Zwischenräumen zusammengesetzt ist. In diesem Feld werden niemals Vornamen angegeben.

Feld 3:

Personenstand: verheiratet, verwitwet, geschieden

Die Abkürzungen «E», «W» und «G» sind zugelassen.

Der Vermerk «verheiratet» ist obligatorisch. Die Vermerke «verwitwet» und «geschieden» sind fakultativ. Sie werden nur auf Antrag des Inhabers angegeben (siehe Rückseite der Vorladung).

Feld 4:

Name und Vorname des Ehepartners

Nur ein Vorname muß angegeben werden. Wenn Feld 4 aufgrund der Länge des Familiennamens des Ehepartners nicht groß genug ist, um den Vornamen des Ehepartners ganz auszuschreiben, wird nur der Anfangsbuchstabe des Vornamens (in Blockschrift) angegeben.

Für verheiratete Personen müssen Name und Vorname des Ehepartners in Feld 4 angegeben werden.

Für verwitwete Personen müssen Name und Vorname des verstorbenen Ehepartners in Feld 4 angegeben werden, wenn Feld 3 auf Antrag der Person ausgefüllt worden ist.

Für geschiedene Personen darf weder Name noch Vorname des ehemaligen Ehepartners in Feld 4 angegeben werden, selbst wenn der Vermerk «geschieden» auf Antrag des Inhabers des Ausweises in Feld 3 angegeben ist.

Die Trennung von Tisch und Bett wird nicht angegeben.

Andere besondere Formen des Personenstands können angegeben werden, sofern sie mit dem nationalen Gesetz des Ehepartners, des ehemaligen Ehepartners oder der betroffenen Person vor Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit übereinstimmen (z.B. Verstoßung).

Der Name des ehemaligen Ehepartners wird nicht angegeben.

Feld 5:

Adressenänderung innerhalb der Gemeinde, in der der Personalausweis ausgestellt wurde.

Angabe der neuen Adresse innerhalb der Gemeinde.

Gegebenenfalls der unter Nr. 24 und Nr. 25 vorgesehene Vermerk: «Eingetragen in... (Name der Gemeinde), am... (Datum)» oder «Verzogen nach... (Name des Landes), am... (Datum)».

Bezugsadresse, wenn diese nicht auf der Vorderseite des Ausweises angegeben ist.

Feld 6:

Andere durch Gesetze und Verordnungen vorgeschriebene Angaben (Artikel 3 § 4 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 29. Juli 1985)

So z.B.:

- Gegebenenfalls Bescheinigung, daß der Inhaber des Ausweises den Blindenstock (K.E. 25.8.1954) oder den gelben Stock für Sehschwache (K.E. 9.3.1992) benutzen darf.

- Gegebenenfalls Angabe der Zuerkennung der Rechtsstellung der verlängerten Minderjährigkeit (Art. 487bis des Zivilgesetzbuches).

- Fahrverbot

Im Feld, das für die Angabe des Fahrverbots vorgesehen ist, wird der Vermerk «Fahrverbot - siehe Anlage» mit einem vom Ministerium des Verkehrswesens zur Verfügung gestellten Stempel angebracht.

Das Fahrverbot wird dann in der in den Anlagen 7 und 8 zum Königlichen Erlaß vom 6. Mai 1988 über die Einstufung der Fahrzeuge in Fahrzeugklassen, den Führerschein, die Gerichtsbeschlüsse in bezug auf das Fahrverbot und die Anerkennungsbedingungen für Fahrschulen (B.S. 26.09.1988) vorgesehenen Form auf den ebenfalls vom Ministerium des Verkehrswesens zugestellten Sonderblättern eingetragen, auf deren linken Seite die Angabe «Fahrverbot. Anlage zum Personalausweis Nr.: 1-2-3 Blätter» steht.

Je nach Fall setzt der Angestellte die Ziffer, die die Anzahl Blätter bestimmt, in Klammern, z.B. (1), 2, 3. Wenn mehrere Blätter nötig sind, wird die vorhergehende Ziffer gestrichen, z.B. 1 - (2) - 3.

Bei Ausstellung der Personalausweise muß also überprüft werden, ob der Inhaber nicht von einem Fahrverbot betroffen ist, obwohl er noch keinen Führerschein hat.

Feld 7:

Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen

Diese Nummer wird nur auf Antrag des Inhabers auf dem Aufkleber vermerkt (siehe Rückseite der Vorladung).

29. Sobald in den vorerwähnten Rubriken Angaben abgeändert oder hinzugefügt werden, muß der Aufkleber ersetzt werden. Ab dem 1. Oktober 1996 darf nur mehr der Aufkleber, der dem dem Königlichen Erlaß vom 18. Juni 1996 beigefügten Muster 3 entspricht, auf der Rückseite des Personalausweises angebracht werden, ganz gleich, ob dieser vor dem 1. Oktober 1996 ausgestellt worden ist oder danach. Die Aufkleber des früheren Musters bleiben bis zum Zeitpunkt, wo sie ersetzt werden müssen, gültig.

Der neue Aufkleber wird niemals auf den früheren geklebt.

Entfernte Aufkleber werden vernichtet.]

[Abschnitt V ersetzt durch das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 20. September 1996, Belgisches Staatsblatt vom 28. September 1996]

Abschnitt VI — Sonderfälle

30. Personen, die sich in Krankenhäusern und anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die zur Aufnahme von Kranken bestimmt sind, in Altenheimen, Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Abteilungen von Krankenhäusern, die Alten- und Pflegeheimen gleichgesetzt sind, oder in psychiatrischen Anstalten aufhalten, und Betagte, die durch eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Einrichtung oder von einer Privatperson bei Privatleuten untergebracht sind. Es handelt sich um Personen, die unter der Adresse ihres Haushalts oder eines Aufnahmehaushalts (oder unter einer anderen Bezugsadresse) eingetragen sind.

1. Die Einrichtung befindet sich in der Gemeinde, in der die Person eingetragen ist:

a) Die Vorladung wird an die Adresse des Haushalts gesandt, zu dem der Betreffende gehört; der Haushalt kann die Einrichtung selbst sein (*).

b) Ein Mitglied des Haushalts meldet sich beim Bevölkerungsdienst der Gemeinde mit der Vorladung und einem ärztlichen Attest, aus dem hervorgeht, daß der Betreffende nicht persönlich vorstellig werden kann, und mit einem Foto (das er gegebenenfalls über die Direktion der Einrichtung erhalten hat). Nach Begleichung des geschuldeten Betrags wird vorerwählter Person der linke Teil der Vorladung zurückgegeben.

c) Ein Angestellter der Gemeinde begibt sich zur Einrichtung und sorgt gemeinsam mit der Direktion dieser Einrichtung dafür, daß der Betreffende den Fragebogen (Rückseite der Vorladung) ausfüllt und unterzeichnet.

Nach Überprüfung des Fragebogens läßt er ihn ebenfalls das Grunddokument unterzeichnen; das Foto wird auf dieses Dokument angebracht, das anschließend vom Verantwortlichen der Gemeinde unterzeichnet wird. Gegebenenfalls wird vermerkt, daß der Betreffende von der Unterzeichnung befreit ist.

d) Der Personalausweis wird dem Betreffenden von einem Angestellten der Gemeinde in der Einrichtung ausgehändigt.

(*) Ist die Person unter der Adresse der Einrichtung eingetragen, wird das gewöhnliche Verfahren angewandt. In diesem Fall tritt der Direktor der Einrichtung für die Person, die sich nicht fortbewegen kann, als Kontaktperson des Haushalts auf. Dasselbe Verfahren wird angewandt, wenn der Betreffende noch über eine Wohnung verfügt, die nicht von Drittpersonen bewohnt wird.

2. Die Einrichtung befindet sich in einer anderen Gemeinde als der Gemeinde, in der die Person eingetragen ist:

- a) Die Vorladung wird an die Adresse des Haushalts gesandt, zu dem der Betreffende gehört.
- b) Ein Mitglied des Haushalts meldet sich beim Bevölkerungsdienst der Eintragungsgemeinde mit der Vorladung und einem ärztlichen Attest, aus dem hervorgeht, daß der Betreffende nicht persönlich vorstellig werden kann, und mit einem Foto (das er gegebenenfalls über die Direktion der Einrichtung erhalten hat). Nach Begleichung des geschuldeten Betrags wird vorerwähnter Person der linke Teil der Vorladung zurückgegeben.
- c) Der Bevölkerungsdienst der Eintragungsgemeinde leitet den rechten Teil der Vorladung, das Grunddokument und das Foto an den Bevölkerungsdienst der Gemeinde, in der die Einrichtung gelegen ist, weiter; dies erfolgt per gewöhnliche Post.
- d) Ein Angestellter der Gemeinde begibt sich zur Einrichtung und sorgt gemeinsam mit der Direktion dieser Einrichtung dafür, daß der Betreffende den Fragebogen (Rückseite der Vorladung) ausfüllt und unterzeichnet. Nach Überprüfung des Fragebogens läßt er ihn ebenfalls das Grunddokument unterzeichnen; das Foto wird auf dieses Dokument angebracht. Gegebenenfalls wird vermerkt, daß der Betreffende von der Unterzeichnung befreit ist.
- e) Diese Unterlagen werden von der Gemeinde des Ortes, in dem die Einrichtung gelegen ist, an die Eintragungsgemeinde, in der die Gemeindebehörde das Grunddokument unterzeichnet, weitergeleitet.
- f) Nachdem die Eintragungsgemeinde den Personalausweis erhalten hat, leitet sie ihn an die Gemeinde des Ortes, in dem die Einrichtung gelegen ist, weiter; diese händigt dem Betreffenden den Ausweis aus. Sie teilt der Eintragungsgemeinde das Datum der Aushändigung des Ausweises schriftlich mit; die Übermittlung des Ausweises erfolgt per Einschreiben.

31. a) Inhaftierte und Internierte in Strafanstalten und in Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft

Für Personen, die in Pflegeanstalten usw. aufgenommen worden sind, wird gemäß Nr. 30 vorgegangen. Die Direktion der Einrichtung tritt als Kontaktperson des Haushalts auf. Es wird kein ärztliches Attest benötigt. Eine Kontrolle des Bevölkerungsregisters reicht aus.

Der Besuch eines Angestellten der Gemeinde wird der Direktion der Einrichtung eine Woche im voraus angekündigt, damit der Verlauf des Verfahrens erleichtert wird.

b) Minderjährige, die in Anwendung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz in Einrichtungen untergebracht sind

Hier sind in staatlichen Erziehungsheimen oder privaten Einrichtungen untergebrachte Personen und gelegentlich untergebrachte Personen (psychiatrische Abteilung in Kliniken) gemeint.

Es wird gemäß Nr. 30 vorgegangen. Anstelle eines ärztlichen Attests sollte die Unterbringungsnotifikation des Jugendgerichts oder Jugendschutzkomitees vorgelegt werden.

32. Ist gegen ein Mitglied eines Haushalts eine zeitweilige Freiheitsentziehungsmaßnahme verhängt worden und verlegt dieser Haushalt seinen Wohnort, wird folgendes Verfahren angewandt, wobei die Gemeindeverwaltung zum Zeitpunkt der Inhaftierung über die Inhaftnahme unterrichtet wird.

a) Wohnortwechsel in der Eintragungsgemeinde. In diesem Fall muß nur ein neuer Aufkleber auf dem Personalausweis angebracht werden (Adressenänderung in Feld 6). Hierfür fordert die betreffende Gemeindeverwaltung den Personalausweis beim Direktor der Einrichtung an. Nach Anbringen des Aufklebers wird der Ausweis an vorerwähnte Person zurückgeschickt.

b) Verlegung des Wohnorts in eine andere Gemeinde: Hier wird so vorgegangen wie für die anderen Mitglieder des Haushalts. Nachdem die Vorladung und das Grunddokument des Betreffenden bei der Gemeinde angekommen sind, wird gemäß Nr. 31 Buchstabe a) vorgegangen.

Anmerkung: Die im zentralen Haftregister aufgenommenen Informationen dürfen nur auf schriftlichen Antrag hin mitgeteilt werden.

33. [Personen, die sich in einer mobilen Wohnung aufhalten, und Personen, die mangels ausreichender Existenzmittel keinen Wohnort haben oder mehr haben und unter einer Bezugsadresse eingetragen sind

Die Vorladungen werden an die Bezugsadresse der betreffenden Person geschickt, das heißt an die Adresse der natürlichen Person, die sich mit dieser Eintragung einverstanden erklärt hat, oder für Obdachlose gegebenenfalls an die Adresse des öffentlichen Sozialhilfezentrums, die als Bezugsadresse für ihre Eintragung dient. Dieses öffentliche Sozialhilfezentrum sorgt dafür, daß die Vorladung an den Betreffenden weitergeleitet wird.]

[Nr. 33 ersetzt durch das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 2. April 1997, Belgisches Staatsblatt vom 7. Juni 1997]

34. Militär- und Zivilpersonal der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Belgischen Streitkräfte, ins Ausland abkommandierte Militärpersonen, sei es zu internationalen oder supranationalen Einrichtungen oder zu einer Militärbasis im Ausland, und ihr Haushalt

1. Der Betreffende ist unter der Adresse eines Aufnahmehaushalts oder unter einer anderen Bezugsadresse eingetragen:

- a) Die Vorladung wird an den Aufnahmehaushalt geschickt.
- b) Auf der Vorladung wird die Frist, innerhalb deren der Bürger sich bei der Gemeinde melden muß, von acht Werktagen auf ein Jahr verlängert.
- c) Hat die betreffende Person sich nicht innerhalb eines Jahres nach Versand der Vorladung bei der Gemeinde gemeldet, um das Grunddokument zu unterzeichnen, wird dieses Dokument annulliert. Ein neues Grunddokument muß sofort beantragt werden.

Ein Erinnerungsschreiben, in dem die eventuelle Annullierung des Grunddokuments angekündigt wird, wird der betreffenden Person jedoch spätestens zehn Monate nach Versand der Vorladung zugeschickt.

d) Ist das Grunddokument unterzeichnet worden und hat die betreffende Person sich nicht innerhalb eines Jahres nach Versand der Vorladung gemeldet, um ihren Personalausweis abzuholen, wird der Personalausweis annulliert und vernichtet.

Ein Erinnerungsschreiben, in dem die eventuelle Annullierung des Ausweises angekündigt wird, wird der betreffenden Person jedoch spätestens elf Monate nach Versand der Vorladung zugeschickt.

2. [Der Betreffende ist unter der Adresse der vom Minister der Landesverteidigung bestimmten Einrichtung, die als Bezugsadresse dient, im Bevölkerungsregister eingetragen.

In diesem Fall handelt es sich um die Adresse der Allgemeinen Zivilverwaltung, rue d'Evere 1 in 1140 BRÜSSEL.

a) Die Vorladung wird also an diese Adresse geschickt. Die Allgemeine Zivilverwaltung sorgt dafür, daß die Vorladung an den Betreffenden weitergeleitet wird.

b) Auf der Vorladung wird die Frist, innerhalb deren der Bürger sich bei der Gemeinde melden muß, von acht Werktagen auf ein Jahr verlängert.

c) Hat die betreffende Person sich nicht innerhalb eines Jahres nach Versand der Vorladung bei der Gemeinde gemeldet, um das Grunddokument zu unterzeichnen, wird dieses Dokument annulliert.

Ein Erinnerungsschreiben, in dem die eventuelle Annullierung des Grunddokuments angekündigt wird, wird der betreffenden Person jedoch spätestens zehn Monate nach Versand der Vorladung zugeschickt.

d) Ist das Grunddokument unterzeichnet worden und hat die betreffende Person sich nicht innerhalb eines Jahres nach Versand der Vorladung gemeldet, um ihren Personalausweis abzuholen, wird der Personalausweis annulliert und vernichtet.

Ein Erinnerungsschreiben, in dem die eventuelle Annullierung des Ausweises angekündigt wird, wird der betreffenden Person jedoch spätestens elf Monate nach Versand der Vorladung zugeschickt.]

[Nr. 34 Punkt 2 ersetzt durch das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 2. April 1997, Belgisches Staatsblatt vom 7. Juni 1997]

35. 1. Belgische diplomatische Vertreter, Mitglieder des Verwaltungspersonals und des technischen Personals der belgischen diplomatischen Missionen, belgische Konsularbeamte und konsularische Berufsangestellte und ihr Haushalt

2. Im Königlichen Erlaß vom 10. April 1967 zur Festlegung des Statuts des Personals der Entwicklungszusammenarbeit mit Entwicklungsländern erwähnte Mitglieder des Personals der Entwicklungszusammenarbeit und ihr Haushalt

3. Militärpersonen, die zu diplomatischen Vertretungen oder internationalen Einrichtungen abkommandiert worden sind, und ihr Haushalt

4. Milizpflichtige, die vom Militärdienst freigestellt worden sind (Artikel 16 der Milizgesetze), und ihr Haushalt

1. Der Betreffende ist unter der Adresse eines Aufnahmehaushalts (oder unter einer anderen Bezugsadresse) eingetragen:

a) Die Vorladung wird an die Adresse des Aufnahmehaushalts geschickt.

b) Auf der Vorladung wird die Frist, innerhalb deren der Bürger sich bei der Gemeinde melden muß, von acht Werktagen auf achtzehn Monate verlängert.

c) Hat die betreffende Person sich nicht innerhalb achtzehn Monaten nach Versand der Vorladung bei der Gemeinde gemeldet, um das Grunddokument zu unterzeichnen, wird dieses Dokument annulliert. Ein neues Grunddokument muß sofort beantragt werden.

Ein Erinnerungsschreiben, in dem die eventuelle Annullierung des Grunddokuments angekündigt wird, wird der betreffenden Person jedoch spätestens sechzehn Monate nach Versand der Vorladung zugeschickt.

d) Ist das Grunddokument unterzeichnet worden und hat die betreffende Person sich nicht innerhalb achtzehn Monaten nach Versand der Vorladung gemeldet, um ihren Personalausweis abzuholen, wird der Personalausweis annulliert und vernichtet. Ein Erinnerungsschreiben, in dem die eventuelle Annullierung des Personalausweises angekündigt wird, wird der betreffenden Person jedoch spätestens siebzehn Monate nach Versand der Vorladung zugeschickt.

36. Personen, die sich nicht fortbewegen können (Betagte, Behinderte,...)

a) Gehören diese Personen zu einer der in Nr. 30 weiter oben erwähnten Kategorien, wird das dort beschriebene Verfahren angewandt.

b) Gehören diese Personen zu einem Haushalt, muß sich ein Mitglied des Haushalts mit der Vorladung, einem ärztlichen Attest, aus dem hervorgeht, daß der Betreffende sich nicht persönlich melden kann, und einem Foto beim Bevölkerungsdienst melden. Nach Begleichung des geschuldeten Betrags wird vorerwähnter Person der linke Teil der Vorladung zurückgegeben.

Das Grunddokument wird der betreffenden Person von einem Angestellten der Gemeinde an ihrem Wohnort zur Unterzeichnung vorgelegt. Der Personalausweis wird dem Betreffenden auf Veranlassung der Gemeindeverwaltung an seinem Wohnsitz ausgehändigt.

c) Handelt es sich um eine alleinstehende Person, führt ein Angestellter der Gemeinde, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einer sozialen Einrichtung, die unter Buchstabe b) erwähnten Aufgaben aus.

d) Eine Person, die sich nicht fortbewegen kann, darf auf keinen Fall vom Personalausweis befreit werden. Die Gemeindeverwaltung muß gegebenenfalls die Nachlässigkeit anderer Mitglieder des Haushalts oder der Direktion der Einrichtung, in der die Person untergebracht ist, auffangen.

37. Personen, die von Amts wegen oder wegen Wegzug ins Ausland gestrichen worden sind

Die Ausstellung der Personalausweise erfolgt nur systematisch für Personen, die ordnungsgemäß im Bevölkerungsregister eingetragen sind. Personen, die von Amts wegen oder wegen Wegzug ins Ausland gestrichen worden sind, werden nie vorgeladen. Meldet sich eine von Amts wegen oder wegen Wegzug ins Ausland gestrichene Person, die sich wieder in Belgien niederläßt, bei einer Gemeindeverwaltung, muß ihre Eintragung im Bevölkerungsregister in Ordnung gebracht werden, bevor ein Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises durch Datenfernverarbeitung bei der zentralen Personalausweisdatei eingereicht wird.

38. Besondere Situationen während des Ausstellungsverfahrens

a) Die Gemeinde erhält eine Vorladung und ein Grunddokument in bezug auf eine Person, für die das Verfahren zur Verlegung des Hauptwohnortes in eine andere Gemeinde eingeleitet worden ist.

Bei Empfang der Eintragungsbescheinigung Muster 3 schickt die Gemeinde, die der Bürger verläßt, das Grunddokument und die Vorladung an das Herstellungszentrum zurück.

Die Gemeinde, in der der Bürger sich niederläßt, muß das Grunddokument durch Datenfernverarbeitung in der zentralen Personalausweisdatei annullieren, indem sie einen neuen Ausweis beantragt.

Bei Empfang der Bescheinigung der Nichteintragung Muster 4 setzt die Gemeinde, in der der Bürger eingetragen bleibt, das Verfahren zur Ausstellung des Personalausweises fort (Versand der Vorladung an den Betroffenen oder Versand des Grunddokuments an das Herstellungszentrum).

b) Die Gemeinde erhält eine Vorladung für einen Verstorbenen.

Das Grunddokument wird durch Datenfernverarbeitung in der zentralen Personalausweisdatei annulliert (Code 02) und an das Herstellungszentrum zurückgeschickt.

c) Die Gemeinde erhält eine Vorladung für eine Person, die wegen Wegzug ins Ausland gestrichen worden ist.

Das Grunddokument wird durch Datenfernverarbeitung in der zentralen Personalausweisdatei annulliert (Code 03) und an das Herstellungszentrum zurückgeschickt.

d) Die Gemeinde erhält eine Vorladung für eine von Amts wegen gestrichene Person. Das Grunddokument wird durch Datenfernverarbeitung in der zentralen Personalausweisdatei annulliert (Code 04) und an das Herstellungszentrum zurückgeschickt.

e) Bei Verlust eines Grunddokuments muß dem Ministerium des Innern diesbezüglich ein Bericht vorgelegt und dieses Dokument durch Datenfernverarbeitung in der zentralen Personalausweisdatei annulliert werden (Code 11).

f) Erhält eine Gemeinde ein Dokument oder eine Vorladung, das bzw. die für eine andere Gemeinde bestimmt ist, muß das Dokument an die Gesellschaft, die mit der Herstellung der Personalausweise beauftragt ist, weitergeleitet werden; dieser Gesellschaft muß der Versandfehler schriftlich mitgeteilt werden.

g) [Muß ein Grunddokument annulliert werden, bestätigt die Gemeinde nach Durchführung der Annullierung dieses Dokuments durch Datenfernverarbeitung diese Annullierung durch einen Strich quer über das Dokument und den Vermerk «annulliert».

Im unteren Streifen des Dokuments (Streifen, der für das optische Lesen bestimmt ist) dürfen keine Eintragungen oder Aufschriften angebracht werden.]

h) Personalausweise, die den Betroffenen nicht ausgehändigt werden können

Es kann vorkommen, daß ein Personalausweis, den das Herstellungszentrum der Gemeinde zugeschickt hat, dem Betroffenen nicht ausgehändigt werden kann.

1. Der Betroffene ist verstorben.

Der Personalausweis wird durch Datenfernverarbeitung in der zentralen Personalausweisdatei annulliert (Code 02) und vernichtet.

2. Der Betroffene hat seinen Hauptwohnort in eine andere Gemeinde verlegt.

Der Personalausweis wird vernichtet.

Auf keinen Fall wird der Personalausweis dem Betroffenen ausgehändigt oder ihm oder der Ankunfts-gemeinde zugeschickt.

3. Der Betroffene ist wegen Wegzug ins Ausland oder von Amts wegen gestrichen worden.

Der Personalausweis wird durch Datenfernverarbeitung in der zentralen Personalausweisdatei annulliert (Code 03 bzw. Code 04) und vernichtet.

[Nr. 38 abgeändert durch das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 2. April 1997, Belgisches Staatsblatt vom 7. Juni 1997]

39. Vernichtung des Personalausweises durch die Gemeindeverwaltung

Jeder Ausweis, der von der Gemeindeverwaltung aus irgendeinem Grund (Tod, Namenwechsel, Verlegung des Hauptwohnortes in eine andere Gemeinde, Erneuerung nach Ablauf usw.) annulliert werden muß, muß bei Rückgabe an die Gemeindeverwaltung sofort vernichtet werden.

Erfolgt die Todeserklärung in einer anderen Gemeinde als der, in der die Person im Bevölkerungsregister eingetragen ist, fordert die Gemeinde, in der die Erklärung abgegeben worden ist, den Ausweis zwecks Vernichtung zurück. Sie teilt der Eintragungsgemeinde dies bei der Übermittlung des Auszugs aus der Sterbeurkunde mit, indem sie die Nummer des vernichteten Ausweises auf Muster 7 vermerkt.

Kann ein Ausweis nicht zurückgegeben werden, wird dies auf vorerwähntem Muster vermerkt.

In jedem Fall muß die Eintragungsgemeinde den Personalausweis der verstorbenen Person durch Datenfernverarbeitung in der zentralen Personalausweisdatei annullieren.

Die Personalausweise werden am besten durch Zerschneiden mit einer Schere oder Verbrennen vernichtet.

Das Foto darf auf keinen Fall ausgeschnitten und zurückgegeben werden, wie das für Personalausweise des früheren Musters vorgesehen war.

40. Vom Bürger festgestellter Verlust bzw. festgestellte Vernichtung des Personalausweises
Stellt eine Person den Verlust (einschließlich mutmaßlichen Diebstahls) oder die Vernichtung ihres Personalausweises fest, ist sie gemäß den Bestimmungen von Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 29. Juli 1985 verpflichtet, dies der Gemeindeverwaltung ihres Hauptwohnortes oder der dem Ort der Feststellung des Verlustes oder der Vernichtung am nächsten gelegenen Polizei- oder Gendarmeriebehörde zu melden. Das Muster der Bescheinigung ist wie folgt aufgesetzt worden:

KÖNIGREICH BELGIEN

Bescheinigung über die Meldung des Verlustes oder der Vernichtung eines Personalausweises
(ausgestellt gemäß Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 29. Juli 1985 über die Personalausweise)

Der/Die Unterzeichnete,

Name:
Vornamen:
Geburtsdatum: Geburtsort:
Gemeinde: Postleitzahl:
- erklärt auf Ehre, daß er/sie seinen/ihren Personalausweis verloren hat (1),
daß sein/ihr Personalausweis vollständig vernichtet wurde (1),
- und bittet daher die Gemeindeverwaltung (2)
.....
die Polizei (2)
die Gendarmerie (2)



um Ausstellung eines Exemplars dieser Bescheinigung.

- Falls der verlorene Personalausweis binnen fünfzehn Tagen wiedergefunden wird, verpflichtet sich der/die Unterzeichnete, den Bevölkerungsdienst der Gemeinde seines/ihrer Hauptwohnortes unverzüglich zu benachrichtigen. Wurde der verlorene Ausweis nach Ablauf dieser Frist nicht wiedergefunden, wird er annulliert und das Verfahren zur Ausstellung eines neuen Ausweises sofort eingeleitet.

(Stempel der Behörde)

....., den19...

(Unterschrift des Abgebers der Erklärung) (Unterschrift der Behörde)

(Siehe wichtige Hinweise auf der Rückseite)

Die Gültigkeit der vorliegenden Bescheinigung, die als vorläufiger Identitätsnachweis gilt, läuft am ab.

(1) Unzutreffendes streichen.
(2) Ausfüllen und Unzutreffendes streichen.
(3) Das Anbringen eines Fotos ist Pflicht und soll dem/der Betreffenden die Ausweisung seiner/ihrer Identität während des für die Erneuerung des Ausweises erforderlichen Zeitraums erleichtern.

HINWEISE

1. An den Abgeber der Erklärung:

- a) Vorliegende Bescheinigung hat nur eine begrenzte Gültigkeitsdauer (siehe Vorderseite).
- b) Wird der verlorene Personalausweis binnen fünfzehn Tagen wiedergefunden, ist der/die Betreffende verpflichtet, den Bevölkerungsdienst (nicht den Polizeidienst) der Gemeinde seines/ihrer Hauptwohnortes unverzüglich zu benachrichtigen.
- c) Ist der verlorene Ausweis nach Ablauf dieser Frist nicht wiedergefunden worden (oder versäumt der/die Betreffende zu melden, daß er/sie den Ausweis wiedergefunden hat), wird er unverzüglich annulliert und verliert seine Gültigkeit.
- d) In dem in Buchstabe c) erwähnten Fall wie auch bei Vernichtung des Ausweises wird der/die Betreffende vom Bevölkerungsdienst vorgeladen, damit ihm/ihr ein neuer Ausweis ausgestellt werden kann.
- e) Ist das Erneuerungsverfahren eingeleitet worden, so wird der verlorene Ausweis annulliert und verliert seine Gültigkeit. Sollte der/die Betreffende ihn nach Ablauf der in Buchstabe b) festgelegten fünfzehntägigen Frist jedoch wiederfinden, muß er ihn zwecks Vernichtung bei der Gemeindeverwaltung abgeben.

2. An die Behörde, die die Bescheinigung ausstellt:

Die Behörde, die die Bescheinigung ausstellt, muß dem Bevölkerungsdienst und der Polizei der Gemeinde, in der der/die Betreffende eingetragen ist, unverzüglich ein Exemplar dieser Bescheinigung übermitteln.

3. An den Bevölkerungsdienst der Gemeinde, in der der/die Betreffende eingetragen ist:

- a) Ist der Personalausweis vernichtet worden, muß er annulliert werden, und das Erneuerungsverfahren wird unverzüglich eingeleitet.
- b) Vorliegende Bescheinigung wird annulliert, sobald der/die Betreffende innerhalb der Frist von fünfzehn Tagen gemäß Nr. 1 Buchstabe b) meldet, daß er/sie den verlorenen Ausweis wiedergefunden hat.
- c) Ist der verlorene Ausweis nach Ablauf dieser fünfzehntägigen Frist nicht wiedergefunden worden (oder hat der/die Betreffende zu melden versäumt, daß er/sie den Ausweis wiedergefunden hat), wird er annulliert und das Erneuerungsverfahren unverzüglich eingeleitet.

Die Bescheinigung, die dem weiter oben abgebildeten Muster entspricht, wird dem Betreffenden ausgestellt. Eine Kopie der Bescheinigung wird gegebenenfalls der Gemeindepolizei des Hauptwohnortes des Betreffenden übermittelt (1 Exemplar für den Bevölkerungsdienst, 1 Exemplar für die Polizei). Der Personalausweis wird erst fünfzehn Tage nach Meldung des Verlustes vom Bevölkerungsdienst des Hauptwohnortes des Betreffenden annulliert, und ein Antrag auf Ausstellung eines neuen Ausweises wird eingereicht. Findet der Betreffende seinen Personalausweis innerhalb der vorerwähnten Frist (15 Tage) wieder, muß er den Bevölkerungsdienst seiner Gemeinde unverzüglich davon in Kenntnis setzen, damit der Ausweis nicht annulliert wird.

Stellt sich heraus, daß der Ausweis vernichtet worden ist, wird er unverzüglich annulliert. Wünscht der Betreffende, daß das Erneuerungsverfahren unverzüglich eingeleitet wird, muß seinem Antrag stattgegeben werden, wobei der Betreffende jedoch darauf hingewiesen werden muß, daß der eventuell wiedergefundene Personalausweis unverzüglich annulliert werden wird und bei der zentralen Personalausweisdatei nicht reaktiviert werden kann.

Die Person, die den Verlust meldet, wartet dann auf die Vorladung, die ihr von ihrer Gemeindeverwaltung zugeschickt wird.

Die Person, die ihre Meldung außerhalb ihrer Gemeinde gemacht hat, muß nicht beim Bevölkerungsdienst ihrer Eintragungsgemeinde erscheinen, um einen neuen Ausweis zu beantragen.

Ein wiedergefundener Personalausweis, den die Gemeindeverwaltung annulliert hat, muß bei der Gemeinde abgegeben werden, die ihn vernichten wird.

Jeder Polizei- oder Gendarmeriedienst, bei dem eine Privatperson oder eine Gerichtsbehörde einen auf den Namen eines Dritten ausgestellten Personalausweis abgibt, muß der Gemeindeverwaltung des Hauptwohnortes diesen Ausweis zuschicken. Muß der Personalausweis bei der Kanzlei oder Staatsanwaltschaft hinterlegt werden, wird die Gemeindeverwaltung darüber unterrichtet.

Diese überprüft, bei welchem Polizei- oder Gendarmeriedienst der Verlust des Personalausweises gemeldet worden ist, und notifiziert diesem Dienst schriftlich, daß das Dokument wiedergefunden wurde.

Der so benachrichtigte Polizei- oder Gendarmeriedienst läßt alle gerichtlichen Meldungen annullieren.

Abschnitt VII — Sonstige Bestimmungen in bezug auf die Ausstellung der Personalausweise

41. Die Personalausweise müssen den Bürgern so schnell wie möglich ausgehändigt werden. Im Hinblick auf die schnelle Verteilung dieser Ausweise müssen die Bürger richtig über die reelle Herstellungszeit unterrichtet werden (siehe Nr. 18); die Festlegung ungewöhnlich langer, unrealistischer Zeiten ist also strikt zu vermeiden.

42. Versandscheine

Das Herstellungszentrum schickt den Gemeinden Versandscheine in doppelter Ausfertigung zu: Ein Exemplar ist von der Gemeinde aufzubewahren, das andere wird unterzeichnet und dem Herstellungszentrum im Container zurückgeschickt. (Dieses Exemplar muß also nicht getrennt zurückgeschickt werden.)

Bei Rücksendungen an das Herstellungszentrum müssen die Gemeinden ebenfalls Versandscheine in doppelter Ausfertigung beifügen: Ein Exemplar wird vom Herstellungszentrum aufbewahrt, das andere wird vom Herstellungszentrum unterzeichnet und an die Gemeinde zurückgeschickt. Auf den Versandscheinen für zurückgeschickte Grunddokumente müssen die Ausweisnummern, nicht aber die Namen und Vornamen der Bürger angegeben werden.

43. Container

Für jeden Container, der in einer Gemeinde ankommt, muß ein anderer, eventuell leerer Container an das Herstellungszentrum zurückgeschickt werden. Bei Rücksendung an das Herstellungszentrum müssen die Container versiegelt sein und die Karte mit der Adresse der Gemeinde enthalten.

Die Gemeindeverwaltungen müssen das Ministerium des Innern und des Öffentlichen Dienstes, Direktion der Wahlanglegenheiten und der Bevölkerung, boulevard Pachéco 19, Bfk 20, 1010 Brüssel über jede Änderung der Adresse des Bevölkerungsdienstes unterrichten, damit die Ablieferung der Container reibungslos erfolgen kann.

44. Zentrale Personalausweisdatei

Die Gemeindeverwaltungen werden aufgefordert, die informatisierte zentrale Personalausweisdatei des Ministeriums des Innern und des Öffentlichen Dienstes mit größter Genauigkeit fortzuschreiben. Die Fortschreibungen (Antrag auf Ausstellung eines Ausweises, Annullierung eines Ausweises, Datum der Ausstellung eines Ausweises) müssen so schnell wie möglich eingegeben werden.

Die Fortschreibung der obenerwähnten Datei ersetzt die Führung des Personalausweisregisters, das für Ausweise des früheren Musters verwendet wurde, befreit jedoch nicht von der Fortschreibung der Information «Personalausweis» in den Registern.

45. Für jeden Personalausweis, den die Gemeindeverwaltungen beim Herstellungszentrum herstellen lassen, wird der Kostpreis zurückgefordert, außer in einem Fall: Es wird keine Gebühr verlangt für den ersten Ausweis, der Zwölfjährigen ausgestellt wird. Für Zwölfjährige steht auf den Vorladungen der Vermerk «- 13 Jahre».

46. Diebstahl von Personalausweisen oder Grunddokumenten aus Verwaltungen

Jeder Diebstahl von Personalausweisen oder Grunddokumenten aus einer Gemeindeverwaltung muß in einem ausführlichen Bericht schriftlich festgehalten werden. Dieser Bericht wird dem Ministerium des Innern übermittelt.

Gestohlene Dokumente werden unverzüglich in der zentralen Ausweisdatei annulliert. Werden gestohlene Dokumente später bei der Gemeinde abgegeben, müssen die Ausweise vernichtet und die Grunddokumente an die mit der Herstellung der Ausweise beauftragte Gesellschaft zurückgeschickt werden.

Personalausweise und Grunddokumente werden außerhalb der Dienstzeiten in einem Safe aufbewahrt. Versandscheine in bezug auf obenerwähnte Dokumente müssen getrennt aufbewahrt werden, so daß bei Verlust oder Diebstahl fehlende Dokumente identifiziert werden können.

KAPITEL II — Ausweispapier und Identitätsnachweis für Kinder unter zwölf Jahren

Abschnitt I — Ausweispapier für Kinder unter zwölf Jahren

47. Die Gemeindeverwaltungen müssen jedem Kind unter zwölf Jahren bei seiner ersten Eintragung in die Bevölkerungsregister ⁽¹⁾ einer belgischen Gemeinde oder ins Warteregister ⁽²⁾ ein Ausweispapier ausstellen.

Dieses Papier wird der Person bzw. den Personen, die die elterliche Gewalt über das Kind ausüben, kostenlos ausgehändigt.

Die Gemeinde trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit den betreffenden Personen das Papier spätestens einen Monat nach der Eintragung ausgehändigt wird.

47bis. Das Ausweispapier wird behalten, bis das Kind das Alter von zwölf Jahren erreicht.

Das Papier wird nur bei Verlust oder Beschädigung erneuert. Die Gemeinde, in deren Registern das Kind zum Zeitpunkt des Verlustes oder der Beschädigung eingetragen ist, nimmt die Erneuerung vor. In diesem Fall stellt die Gemeinde ein neues Ausweispapier aus.

Das Ausweispapier wird ungültig bei Namen-, Vornamen- oder Staatsangehörigkeitswechsel. In diesem Fall stellt die Gemeinde, in deren Registern das Kind zum Zeitpunkt, zu dem die vorerwähnten Wechsel in Kraft treten, eingetragen ist, ein neues Ausweispapier aus.

Das Ausweispapier wird nicht erneuert, wenn der Wohnort des Kindes in eine andere Gemeinde verlegt wird.

Bei Erneuerung aus einem der oben angeführten Gründe kann die Gemeinde einen Höchstpreis von 50 F verlangen.

47ter. Das Ausweispapier besteht aus einem weißen Karton mit 6 cm Seitenlänge und abgerundeten Ecken; es muß in eine Plastikhülle gesteckt werden, die mit einer Schnur um den Hals des Kindes gehängt wird. Das Papier muß ein Flächengewicht von mindestens 135 Gramm pro Quadratmeter haben und glatt sein (siehe Artikel 2 Absatz 2 des Ministeriellen Erlasses vom 23. Dezember 1996 zur Ausführung der Artikel 9 und 16 des obenerwähnten Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1996).

⁽¹⁾ Siehe Artikel 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen

⁽²⁾ Siehe Artikel 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen

⁽³⁾ Kodifikation im Nationalregister

Die Gemeindeverwaltungen kaufen die Plastikhüllen und Ausweispapiere, die dem Muster in Anlage 1 zum Königlichen Erlaß vom 10. Dezember 1996 (Muster 1) entsprechen, frei im Handel.

Das Muster ist wie folgt aufgesetzt worden:

VORDERSEITE

6 cm

Name:	Nr.
Vornamen	
Geburtsort und -datum	
Staatsangehörigkeit	
Gemeinde und Register der Eintragung	

RÜCKSEITE

6 cm

Ausgestellt zu
am.....
Der Standesbeamte (oder sein Vertreter)
Gemeindesiegel (Trockenstempel)

47^{quater}. Auf dem Ausweispapier stehen folgende Angaben:

AUF DER VORDERSEITE:

- Name und Vornamen,
- Staatsangehörigkeit,
- Geburtsort und -datum,
- Ausstellungsgemeinde und Eintragungsregister.

Jedes Ausweispapier ist mit einer Nummer versehen, die aus der zweiziffrigen Jahreszahl und einer von der Gemeinde zugeteilten vierziffrigen Seriennummer besteht (z.B. 970004).

Die Gemeinde beginnt jedes Jahr eine neue Serie, der die neue Jahreszahl vorangestellt wird.

Bei Ausstellung eines Ausweispapiers wird diese Nummer in den Registern der Gemeinde unter Informationstyp «Identitätsnachweis» (IT 195) nach dem Ausstellungsdatum angegeben. Code 60 betrifft das Ausweispapier ⁽³⁾.

Auf der Vorderseite werden die Rubriken notfalls auf mehreren Linien ausgefüllt.

Das Eintragungsregister wird wie folgt angegeben:

BR (für das Bevölkerungsregister),

FR (für das Fremdenregister),

WR (für das Warteregister).

AUF DER RÜCKSEITE:

- Ausstellungsort und -datum,
- Unterschrift des Standesbeamten oder seines Beauftragten,
- Gemeindesiegel, der anhand eines Trockenstempels anzubringen ist.

Die persönlichen Angaben, die auf dem Ausweispapier stehen, werden nach Wahl der Person oder der Personen, die die elterliche Gewalt über das Kind ausüben, in folgender Sprache gedruckt:

A. in Französisch oder Niederländisch:

1. in den in Artikel 6 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden des Bezirks Brüssel-Hauptstadt,

2. in den in Artikel 7 derselben koordinierten Gesetze erwähnten Gemeinden,

3. in den in Artikel 8 Nr. 3 bis 10 derselben koordinierten Gesetze erwähnten Gemeinden,

B. in Französisch oder Deutsch:

1. in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets,

2. in den in Artikel 8 Nr. 2 der obengenannten koordinierten Gesetze erwähnten Gemeinden.

Die Person oder die Personen, die die elterliche Gewalt über das Kind ausüben, teilen ihre Wahl in einer schriftlichen Erklärung mit, die dem in Nr. 7 vorgesehenen Formular entspricht.

Die persönlichen Angaben werden mit einer Schreibmaschine oder einem Drucker angegeben.

Abschnitt II — Identitätsnachweis für Kinder unter zwölf Jahren

48. Der Identitätsnachweis für Kinder unter zwölf Jahren ist ein Identitätsdokument, das auf Antrag der Person oder der Personen, die die elterliche Gewalt über das Kind ausüben, ausgestellt wird.

Dieses Dokument wird von der Gemeinde, in deren Register ⁽¹⁾ das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung eingetragen ist, zum Höchstpreis von 50 F ausgestellt.

Anhand des Identitätsnachweises wird die schnelle Identifizierung des Kindes während seiner Reisen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Königreichs erleichtert.

Dieses Muster ist wie folgt aufgesetzt worden:

Teil 1 - Vorderseite	Teil 1 - Rückseite
<p>KÖNIGREICH BELGIEN</p> <p>GEMEINDE</p> <p>↑ 105 mm ↓</p> <hr style="width: 20%; margin: auto;"/> <p>AUSWEIS</p> <p>für ein Kind unter 12 Jahren</p>	<p>Nummer</p> <p>Name</p> <p>Vornamen</p> <p>Sohn von</p> <p>Tochter { und von</p> <p>Staatsangehörigkeit</p> <p>Geboren zu</p> <p style="padding-left: 40px;">am</p> <p>Adresse (Straße, Nummer)</p> <p>Eintragungsregister</p>
← 74 mm →	

Teil 2 - Vorderseite	Teil 2 - Rückseite
<div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 80px; margin: 0 auto 20px auto; text-align: center; line-height: 80px;">Lichtbild</div> <div style="border: 1px solid black; width: 80px; height: 60px; margin: 0 auto; text-align: center; line-height: 60px;">Siegel der Gemeinde (Trocken- stempel)</div> <p>Ausgestellt zu</p> <p style="padding-left: 40px;">am</p> <p>Gültig bis zum</p> <p style="text-align: center;">Der Standesbeamte (oder sein Vertreter)</p>	<p>1. <u>In Notfällen zu benachrichtigende Person:</u></p> <p>Name</p> <p>Adresse</p> <p>Telefonnummern:</p> <p>2. Empfehlungen an den Inhaber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Folge nie einem Unbekannten - Trage immer eine Telefontarte bei Dir - Bei Problemen: <ul style="list-style-type: none"> - Verständige Gendarmerie oder Polizei unter der Rufnummer 101 - Gehe zum nächstgelegenen Haus und zeige diesen Ausweis vor

49quinquies. Auf dem Identitätsnachweis stehen folgende Angaben:

TEIL 1 - AUF DER VORDERSEITE:

Vorgedruckte Angaben: siehe Muster 2 c weiter oben

TEIL 1 - AUF DER RÜCKSEITE:- Nummer:

Ist die Gemeinde, die den Identitätsnachweis ausstellt, die Gemeinde, die das Ausweispapier ausgestellt hat, stimmt die auf dem Identitätsnachweis angegebene Nummer mit der auf dem Ausweispapier angebrachten Nummer überein (einschließlich der Jahreszahl).

Andernfalls oder wenn die Nummer des Ausweispapiers nicht bekannt ist, wird von der Ausstellungsgemeinde eine Nummer zugeteilt. Diese Nummer besteht aus der zweiziffrigen Jahreszahl und einer von der Gemeinde zugeteilten vierziffrigen Seriennummer. In diesem Fall steht es der Gemeinde frei, innerhalb jeder Jahreszahl eine Nummernserie zu diesem Zweck vorzubehalten.

Bei Ausstellung eines Identitätsnachweises an ein Kind wird die Nummer dieses Nachweises unter Informationstyp «Identitätsnachweis» (IT 195) nach dem Ausstellungsdatum in den Registern der Gemeinde angegeben. Code 70 betrifft den Identitätsnachweis. ⁽¹⁾

- Name- Vorname(n)- Identität der Eltern- Staatsangehörigkeit- Geburtsort und -datum- Adresse (Straße und Nummer)- Eintragungsregister, das wie folgt angegeben wird:

BR für das Bevölkerungsregister,

FR für das Fremdenregister,

WR für das Warteregister.

TEIL 2 - AUF DER VORDERSEITE:

Unter dem Foto und dem Gemeindegel, das mit einem Trockenstempel teils auf dem Foto angebracht ist:

- Ausstellungsgemeinde und -datum

- Ablaufdatum des Dokuments (Ausstellungsdatum + höchstens 2 Jahre weniger einen Tag)

- Unterschrift des Standesbeamten oder seines Beauftragten

TEIL 2 - AUF DER RÜCKSEITE:

- Name und Adresse der in Notfällen zu benachrichtigenden Person und die Telefonnummer(n), über die diese Kontaktperson zu erreichen ist

- Sicherheitsempfehlungen: vorgedruckte Angaben

50. Das Foto des Inhabers muß neueren Datums und getreu sein. Es muß von vorne aufgenommen sein.

Es muß die Qualitätsbedingungen erfüllen, die für das Foto, das auf dem gemäß dem Königlichen Erlaß vom 29. Juli 1985 über die Personalausweise ausgestellten belgischen Personalausweis angebracht wird, auferlegt sind (Artikel 1 des vorerwähnten Ministeriellen Erlasses vom 23. Dezember 1996).

Siehe diesbezüglich Teil III Kapitel I Abschnitt III Nr. 15 der allgemeinen Anweisungen.

Der Gemeindebedienstete, der mit der Ausstellung des Identitätsnachweises beauftragt ist, überprüft die Ähnlichkeit des vorgelegten Fotos mit dem Aussehen des Inhabers (Artikel 2 Absatz 1 des vorerwähnten Ministeriellen Erlasses vom 23. Dezember 1996).

51. Informationen über die in Notfällen zu benachrichtigende Person werden von der Gemeindeverwaltung auf Vorlage der in Nr. 48 erwähnten Erklärung angegeben.

Diese Informationen bleiben während der Gültigkeitsdauer des Nachweises gültig.

Teilt der Antragsteller in der in Nr. 48 erwähnten Erklärung keinerlei Information über die in Notfällen zu benachrichtigende Person und keinerlei Telefonnummer für Notfälle mit, füllt die Gemeindeverwaltung diese Rubriken mit dem Vermerk «ENTFÄLLT» aus. Diese Informationen sollten jedoch angegeben werden.

Abschnitt III — Gemeinsame Bestimmungen

52. Bestehen seitens der Gemeinde ernsthafte Zweifel am Verlust oder an der Beschädigung, verlangt sie diesbezüglich eine schriftliche Erklärung vom Antragsteller.

Versuchter Betrug oder Mißbrauch, versuchte Fälschung oder Nachahmung, der bzw. die von der Gemeinde festgestellt wird, wird von der Gemeindepolizei untersucht. Das Ministerium des Innern, der Allgemeine Polizeiuunterstützungsdienst und die zuständigen Gerichtsbehörden müssen darüber informiert werden.]

[Kapitel II ersetzt durch das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 17. Februar 1997, Belgisches Staatsblatt vom 2. April 1997]

*KAPITEL III — Vorläufiger Personalausweis für Belgier**Abschnitt I — Ausstellung und Rückgabe*

53. Bei Verlust oder Vernichtung eines Personalausweises des neuen Musters unmittelbar vor einer Reise ins Ausland in ein Land, in dem kein Paß verlangt wird, kann jeder Bürger, der keinen gültigen Paß hat, auf diesbezüglichen Antrag hin einen vorläufigen Personalausweis erhalten.

Der verlorene Personalausweis des neuen Musters darf nicht abgelaufen oder wegen Wechsel des Hauptwohnortes annulliert worden sein. Personen, die die erforderlichen Schritte nicht unternommen haben, um ihren Personalausweis erneuern zu lassen, dürfen keinen vorläufigen Personalausweis bekommen.

⁽¹⁾ Kodifikation im Nationalregister

54. Weiter kann der vorläufige Personalausweis Personen, die sich ins Ausland in ein Land, in dem kein Paß verlangt wird, begeben und keinen gültigen Personalausweis oder Paß haben, in folgenden Fällen auf ihren Antrag hin gewährt werden:

- vor kurzem erfolgter Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit,
- Eintragung in einer belgischen Gemeinde nach einem Aufenthalt im Ausland (Person, die wegen Wegzug ins Ausland aus dem Bevölkerungsregister gestrichen worden ist oder nie in Belgien eingetragen war),
- erneute Eintragung ins Bevölkerungsregister nach Streichung von Amts wegen,
- Namen- oder Vornamenwechsel,
- abgelaufener Personalausweis (nach 5 oder 10 Jahren), neuer Personalausweis in Herstellung,
- Herstellung des ersten Personalausweises (ab 12 Jahre).

Ist in den im vorhergehenden Absatz erwähnten Fällen ein Grunddokument vor mehr als zwei Monaten ausgehändigt worden und abgelaufen, darf kein vorläufiger Ausweis ausgestellt werden.

55. Der vorläufige Personalausweis wird nach folgenden Modalitäten ausgestellt.

Der betreffende Bürger erhält bei der Gemeindeverwaltung seines Hauptwohnortes ein Formular für den Antrag auf Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises, der durch die unmittelbar bevorstehende Reise ins Ausland begründet ist; dieses Formular muß vom Betreffenden und vom Standesbeamten oder von seinem Beauftragten unterzeichnet werden.

Der Antrag auf Ausstellung eines vorläufigen Ausweises ist wie folgt aufgesetzt worden:

KÖNIGREICH BELGIEN

Antrag auf Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises

Der/Die Unterzeichnete,

Name:

Vornamen:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Adresse: (Gemeinde):

(Straße):

Nr.

(Postleitzahl):

erklärt auf Ehre, in den kommenden Tagen ins Ausland zu reisen, und beantragt die Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises als Ersatz für einen verlorenen oder vernichteten Personalausweis (*).

, den

19..

(Unterschrift des Abgebers
der Erklärung)

(Unterschrift der Behörde)

(Stempel der Behörde)

(*) Unzutreffendes bitte streichen.

WICHTIGER HINWEIS

1. Der vorläufige Personalausweis ist zwei Monate gültig.
2. In Ermangelung eines Personalausweises ist nur die Bescheinigung über den Verlust oder die Vernichtung des Ausweises auf belgischem Staatsgebiet gültig.
Der vorläufige Personalausweis wird nur gebraucht, um sich im Ausland oder bei Überschreiten der Grenze auszuweisen.
3. Dieser Ausweis muß unmittelbar nach der Rückkehr nach Belgien bei der Gemeindeverwaltung des Hauptwohnortes abgegeben werden.

Eine Kopie des vorerwähnten Antrags wird bei der Gemeindeverwaltung aufbewahrt.

Der Bürger muß sich mit der vorerwähnten Unterlage, der gemäß Nr. 40 ausgestellten Bescheinigung über den Verlust oder die Vernichtung des Personalausweises (außer in den in Nr. 54 angeführten Fällen) und einem Foto zum Sitz der Provinzialstelle des Ministeriums des Innern und des Öffentlichen Dienstes begeben, um einen vorläufigen Personalausweis zu erhalten.

Einwohner der Malmedyer Gemeinden (Malmedy und Weismes) und die der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes müssen sich hierfür an das Bezirkskommissariat in Malmedy wenden, die Einwohner der anderen Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung und die der Provinz Brabant an das Ministerium des Innern (Direktion der Wahlangelegenheiten und der Bevölkerung).

Nach Überprüfung der Identität des Bürgers wird ihm der Ausweis unentgeltlich ausgehändigt.

56. Der vorläufige Personalausweis muß unmittelbar nach der Rückkehr in Belgien bei der Gemeindeverwaltung des Hauptwohntortes abgegeben werden.

Die Gemeindeverwaltungen schicken die zurückgegebenen Ausweise zwecks unverzüglicher Vernichtung an die Provinzialstelle des Ministeriums des Innern und des Öffentlichen Dienstes, an das Bezirkskommissariat in Malmedy bzw. an das Ministerium des Innern und des Öffentlichen Dienstes (Direktion der Wahlangelegenheiten und der Bevölkerung) zurück.

Die mit der Ausstellung der vorläufigen Personalausweise beauftragten Beamten informieren die Gemeindeverwaltungen regelmäßig über die von ihnen ausgestellten Ausweise.

Auf der Grundlage dieser Berichte und der Abschriften der Antragsformulare, die bei der Gemeindeverwaltung aufbewahrt werden, kann jede Gemeinde die Rückgabe der Ausweise genau kontrollieren.

57. Der vorläufige Personalausweis darf nur verwendet werden, um sich im Ausland oder bei Überschreiten der Grenze auszuweisen; in Belgien kann der Betreffende anhand der Verlust- oder Vernichtungsbescheinigung rechtfertigen, daß er keinen Personalausweis mehr besitzt. Die Gemeinde stellt Personen, die infolge des Verlustes oder der Vernichtung des Dokuments keinen Personalausweis mehr besitzen, auch eine Eintragungsbescheinigung aus, in der vermerkt wird, daß das Verfahren zur Ausstellung eines Personalausweises läuft. Diese Bescheinigung entspricht folgendem Muster:

Stadt/Gemeinde	
LAS-Code	Nr.
Der Standesbeamte der Stadt/Gemeinde	
bestätigt hiermit, daß Hr./Fr./Frl. (Name, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf) - dessen/deren Foto auf vorliegender Bescheinigung angebracht ist - der/die unter folgender Adresse im Bevölkerungsregister eingetragen ist: (Straße) Nr., am einen Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises eingereicht hat.	
Vorliegendes Dokument gilt als Bescheinigung über die Eintragung im Bevölkerungsregister bis	
.....	
(2 Monate nach dem Datum der Ausstellung der Bescheinigung gültig).	
(Datum)	
Unterschrift des Standesbeamten oder seines Beauftragten	
Foto und Stempel der Stadt/Gemeinde	

Vorerwähnte Bescheinigung wird ebenfalls Belgiern, die aus dem Ausland zurückkehren, und ausländischen Staatsangehörigen beim Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit ausgestellt.

58. Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, die Bürger ausführlich über die Modalitäten der Ausstellung und Rückgabe der vorläufigen Personalausweise zu informieren, insbesondere über die Adressen der Provinzialstellen des Ministeriums des Innern und des Öffentlichen Dienstes und die Öffnungszeiten (montags bis freitags von 10 Uhr bis 12 Uhr, mit der Möglichkeit, nachmittags einen Termin zu bekommen).

59. Es steht dem Bürger frei, anstelle eines vorläufigen Personalausweises einen Paß von der Gemeindeverwaltung seines Hauptwohnortes zu bekommen; in bestimmten Fällen ist letzteres günstiger (siehe Kosten für die Fahrt zur Provinzhauptstadt) und schneller (siehe Öffnungszeiten der Provinzialstellen des Ministeriums des Innern und des Öffentlichen Dienstes).

60. Bei einer Reise ins Ausland in ein Land, in dem kein Paß verlangt wird, sollte dem vorläufigen Personalausweis oder dem Paß eine Bescheinigung über den Verlust oder die Vernichtung des Personalausweises beigefügt werden.

Abschnitt II — Beschreibung des vorläufigen Personalausweises für Belgien

61. Der vorläufige Personalausweis im Format 12 mal 15 cm ist aus grünem Karton und besteht aus vier Teilen. Die Teile 2 und 3 sind mit einer $\pm 1/2$ cm breiten roten Diagonalen durchgestrichen (siehe *Belgisches Staatsblatt* vom 3. März 1988, Seiten 3081 bis 3083).

Die Gültigkeitsdauer dieses Ausweises beträgt zwei Monate.

62. Die Vermerke werden mit einer Schreibmaschine oder mit Stempeln gemäß den nachstehenden Anweisungen auf den vorläufigen Personalausweisen angebracht.

Teil 1

Ausstellungsort (Hauptstadt der Provinz - gegebenenfalls Malmédy) und Ausstellungs- und Ablaufdatum werden mit der Schreibmaschine angegeben.

Teil 2

Die laufende Nummer (2 Buchstaben und 7 Ziffern) ist vorgedruckt.

Name, Vornamen, Geburtsort und -datum sowie Name und Vorname des Ehepartners (dem der Vermerk «Ehemann» oder «Ehefrau» vorangestellt wird) werden mit der Schreibmaschine angegeben.

Teil 2 umfaßt das Foto, das teilweise vom Stempel des Ministeriums des Innern (angebracht mit einem blauen oder schwarzen Feuchtstempel) bedeckt und mit Ösen und Leim befestigt ist, und die Unterschrift des Inhabers.

Das Foto ist 4 cm hoch und 3,5 cm breit, die Höhe des Kopfes liegt zwischen 1,5 cm und 2 cm. Es wird von vorne aufgenommen. Es muß ein scharfes neueres Foto sein.

Teil 3

Die laufende Nummer ist vorgedruckt.

In der Rubrik «Hauptwohnort» wird die genaue und vollständige Adresse des Hauptwohnortes zum Zeitpunkt der Ausstellung des Ausweises mit der Schreibmaschine angegeben.

Das Ausstellungsdatum wird mit einem Datumstempel in Rot vermerkt.

Unter dem Vermerk «Beauftragter des Ministers» unterzeichnet die durch Ministeriellen Erlaß beauftragte Person den Ausweis; unter der Unterschrift wird der Name des Beauftragten des Ministers mit der Schreibmaschine angegeben. Der Stempel des Ministeriums des Innern wird ebenfalls in Blau oder Schwarz mit einem Feuchtstempel in Höhe der Unterschrift angebracht.

Teil 4

Das Ablaufdatum des vorläufigen Personalausweises (Vermerk «Gültig bis zum + Datum») wird in Form eines roten Stempels mit großen Ziffern (Höhe ± 1 cm) angegeben.